

1+2/97

öS 80



IMMER WEHR **END^E**

**NATO-Integration
Neutralitätsbrüche
Militarisierung Europas**

V natorlich
VOLLHEER

3,6% B.i.P.



Liebe Leserin, lieber Leser!

Im Oktober 1955 verpflichtete sich Österreich zu „immerwährender Neutralität“. Doch was sich bewährt, nie immer währt. Die Jahre, in denen die Neutralität, obwohl nie unumstritten, mehr bedeutete als ein bloßes Stationierungsverbot fremder Truppen, sind längst vorbei. Die überstürzte Anerkennungspolitik des früheren Außenministers Mock gegenüber den jugoslawischen Teilrepubliken markiert jenen Zeitpunkt, an welchem die Neutralität als Instrument aktiver Friedenspolitik endgültig ausgedient hat.

Doch die Demontage reicht tiefer. Durch die Politik eines schleichenden Beitritts zur NATO oder WEU – eine Unterscheidung von geringer Relevanz – wird die Neutralität auch in ihrem militärischen und rechtlichen Kern weitgehend ausgehöhlt. Nach der geplanten Ausweitung der Partnerschaft für den Frieden zur sogenannten Super-PfP wird sich die Rolle Österreichs in der NATO nur mehr marginal von der eines Vollmitglieds unterscheiden. So wird Österreich auch weiterhin nicht zu militärischem Beistand verpflichtet sein. Doch ein Militär, das eine Beteiligung an Ausflügen der Weltpolizei geradezu einfordert, muß erst gar nicht formal in die Pflicht genommen werden. Und wo es gilt, wirtschaftliche Interessen durchzusetzen, ist die politische Legitimation schnell bei der Hand.

Diese Broschüre will Argumente für einen möglichen Widerstand in die Hand geben. Klaus Heidegger analysiert Punkt für Punkt die Militarisierung Europas und die Integration Österreichs in NATO und WEU. Letztere wird insbesondere in der von Georg Schöfbänker beleuchteten Debatte um die geplante Anschaffung neuer Abfangjäger deutlich. Das völkerrechtliche Gutachten von Michael Geistlinger, für dessen Erlaubnis zum Exklusivabdruck in der ZOOM sich die Redaktion an dieser Stelle herzlich bedankt, dokumentiert zahlreiche bereits begangene Neutralitätsbrüche. Gerhard Gstöttner-Hofner beschäftigt sich in seinem Beitrag mit Neutralität als Antithese zu Neoliberalismus und Militarismus. Das einleitende Gespräch mit Erwin Lanc schließlich vermittelt jenes Verständnis von Neutralität, das die österreichische Nachkriegsgeschichte wesentlich mitbestimmt hat.

Die ZOOM-Redaktion

Februar 1997

IMPRESSUM:

Medieninhaberin: Arbeitsgemeinschaft für Wehrdienstverweigerung, Gewaltfreiheit und Flüchtlingsbetreuung; Schottengasse 3A/159, A-1010 Wien, Tel. ++43-1-535 11 06, Fax: ++43-1-532 74 16, e-mail: zoom@thing.or.at

Redaktion: Günther Castanetti, Ludwig Csépai, diE nOT, Manfred Gmeiner, Julia Hošek, Elfriede Hufnagl, Markus Kemmerling, Ilse Kilic, Alexander Lehar, Peter Steyrer und Robert Zöchling. **MitarbeiterInnen dieser**

Ausgabe: Michael Geistlinger, Gerhard Gstöttner-Hofer, Klaus Heidegger, Bruno Kaufmann und Georg Schöfbänker. **Layoutentwurf:** Anita Frühwirth, Gerald Waibel. **Layout:** Gerald Waibel. **Cover und „Tauberein“:** diE nOT. **Hersteller:** resch & vana, Lichtg. 10, 1150 Wien. **Abo:** 250,-/Jahr; Ausland: 350,-/Jahr

(50,- DM; 45,- SFr), bitte bar zusenden. **Konto:** 10010 670 573 bei BAWAG, BLZ 14000.

Die **ZOOM** ist Mitglied der VAZ – Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften. Flugblätter etc. werden als Dokumente aufgenommen und sind Bestandteil der **ZOOM**. Soweit diese Impressi tragen, haben sie keine Gültigkeit, es gilt lediglich das Impressum der **ZOOM**.



1+2/97

IDENTITÄT

Für eine österreichische Neutralität ... 6*Erwin Lanc über Neutralität und NATO-Beitritt*

NATO ENFORCEMENT

**NATO- und WEU-Beitritt
oder: Durch Neutralität zur Abrüstung ... 12**

*Militär im Widerspruch zur Neutralität ■ Schrittweise Integration ■
 Neue militärische Bedrohungsbilder und Einsatzdoktrinen ■
 Militärtechnische Anpassungen ■ Profiarmee zur NATO-Tauglich-
 keit ■ Abrüstung im Personalstand, Aufrüstung in der Technik ■
 Armeefreiheit erleichtert Militärpaktfreiheit ■ Völkerrechtliche
 Verpflichtung zur militärischen Verteidigung? ■ Antimilitaristische
 Kräfte in Österreich*

OUT OF AUSTRIA

Postmoderne Abfangjäger ... 28*Geplanter Ankauf von Dual-use-Kampfflugzeugen für NATO-Einsätze*

VÖLKERRECHT

**Neutralität und
Wehrdienstverweigerung ... 34***Völkerrechtliches Gutachten betreffend Österreichs Neutralitätsbrüche*

STAND-BY

Militarisierung Europas ... 60

*NATO und WEU ■ Schöne „neue NATO“? ■ Neue Aufgaben ■
 NATO/WEU sind Atommächte ■ NATO und WEU sind untrenn-
 bar miteinander verflochten ■ NATO/WEU-Beitritt bedeutet Auf-
 rüstung ■ Kampf des Nordens gegen den Süden ■ NATO/WEU
 verteidigen die „Festung Europa“ ■ NATO/WEU bedeuten Un-
 sicherheit ■ NATO/WEU verhindern gesamteuropäische Friedens-
 ordnung ■ Osterweiterung ■ Partnerschaft für den Frieden ■
 Konkurrenz zur UNO ■ Die „neuen Kleider“ der NATO*

JOINT ADVENTURE

**Gemeinsame Außen-
und Sicherheitspolitik der EU ... 78**

*Maastricht I ■ EU-Regierungskonferenz 1996 ■ Maastricht II ■
 Eliten drängen zur Militarisierung ■ Westeuropäische Armee
 ■ Österreichische Positionen*

INTERESSEN

Zerfällt die NATO? ... 86

Eine Polemik

NORDNORDOST

NATO-Fieber an der Ostsee stößt auf Widerspruch ... 88

Das Baltikum will, darf aber nicht – Schweden und Finnland dürfen, wollen aber nicht

DEREGULIERUNG

Neutralität im Neoliberalismus ... 92

Aktive Neutralitätspolitik als Gegenkonzept zum menschenverachtenden System des Neoliberalismus

LEITFADEN DOKUMENTE

Chronik Neutralitätsbruch ... 14

Partnership for Peace ... 16

Verteidigungsausgaben in Prozent des BIP ... 19

NATO-Kooperationsrat und Super-PfP ... 21

Entsendezgesetz ... 22

Sicherheitsinstitutionen in Europa ... 24

Neutralitätsgesetz ... 44

Beistandspflicht in WEU- und NATO-Vertrag ... 62

Kapitel VI und VII der UN-Satzungen ... 66

Schengener Abkommen ... 69

Combined Joint Task Force ... 72

Vertrag von Maastricht ... 80

Petersberg-Missionen ... 82

Adressen zum Aktivwerden ... 91

-Jahresabo 250,-

Förderabo 700,-

Sondernummer „Es muß nicht immer Gladio sein“ 85,-

Probenummer gratis

T-Shirt „Asyl für Deserteure“
verschiedene Farben, beidseitig bedruckt, Größen: XL und XXL 150,-

Langarm T-Shirt „Wenn ich groß bin, werde ich Totalverweigerin“
schwarz, beidseitig bedruckt (vierfärbig), Größen: S, L und XL 250,-

Plakat „Wenn ich groß bin, werde ich Totalverweigerer“ ... 25,-

Anstecknadel
Zerbrochenes Gewehr 25,-

Armeeabschaffungswein

Weiß

Grüner Veltliner 0,75 l 40,-
Chardonnay 0,75 l 90,-
Riesling Sylvaner 0,75 l 85,-

Rot

Pinot Noir 0,75 l 90,-
Blauer Portugieser 0,75 l 85,-
Sekt: weiß oder rosé 0,75 l 190,-
Weinkarte gratis

Preise zuzgl. Versandkosten • Mengenrabatte

Bestellungen an die per

SNAILMAIL:

Schottengasse 3A/1/59, A-1010 Wien

PHONEMAIL:

++43-1-535 11 06

FAXMAIL:

++43-1-532 74 16

EMAIL:

zoom@thing.or.at

Für eine österreichische Neutralität

Der frühere Außenminister Erwin Lanc über Neutralität, NATO-Beitritt und österreichische Identität.

ZOOM: Hat die österreichische Neutralität heute noch eine reale Bedeutung?

ERWIN LANC: Sie hat eine sehr reale Bedeutung, denn Österreich ist von all seinen Nachbarn als ein Land einschätzbar, das sich im Falle von bewaffneten Konflikten Dritter aus diesen Konflikten heraushält.

ZOOM: Hat sich diese Berechenbarkeit nicht schon durch den EU-Beitritt relativiert?

LANC: Zu dem Zeitpunkt, als es noch keine Maastrichter Beschlüsse gab, war es rechtlich gesehen ziemlich klar, daß die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Formulierungen in der Einheitlichen Europäischen Akte den Spielraum für Neutralität offengelassen haben. Dieser Spielraum ist seit Maastricht kleiner geworden. Es gibt aber gutachtliche Äußerungen dazu, daß noch immer die Möglichkeit besteht, sich im Konfliktfall neutral zu verhalten, und das ist das Wesen der Neutralität.

ZOOM: Der Völkerrechtler Michael Geistlinger hat kürzlich in einem Gutachten festgestellt, daß die Neutralität mehrfach gebrochen wurde. Wird oder ist das schon gängige Praxis der österreichischen Regierung, Ausnahmeregelungen zur Neutralität zu machen, sie eben nicht völkerrechtlich, sondern nach eigenem Gutdünken zu interpretieren?

LANC: Es gibt sicherlich einen Trend in diese Richtung, der auf der Erwartung aufbaut, daß die Generation, die nicht unmittelbar den Status Österreichs vor Erlangung seiner immerwährenden Neutralität gekannt hat, weniger an der Neutralität hängt, und daher mit dem Aussterben der älteren Jahrgänge auch die Neigung größer wird, die Neutralität zu verabschieden. Österreichische Regierungen stehen in gewissen Fällen unter einem tatsächlichen oder vermeintlichen Druck ihrer festgeschriebenen europäischen und ihrer de facto atlantischen Partner. Man glaubt dann, diesem Druck nachgeben zu müssen, und wählt daher eine Version dessen, was mit der Neutralität noch vereinbar ist, die eben dann in der Praxis, jedenfalls im nachhinein, sehr wohl als Neutralitätsverletzung interpretiert werden kann.

ZOOM: Österreich hat auch de jure atlantische Partner durch die PfP der NATO, durch das bilaterale Kooperationsabkommen. Bewegt sich hier die österreichische

Regierung nicht außerhalb des völkerrechtlich Gebotenen?

LANC: Die Partnerschaft für den Frieden ist ja nur etwas politisch und nicht völkerrechtlich Definiertes. Insofern kann man nicht a priori von einer Neutralitätsverletzung reden, wenn man mit einer politischen und militärischen Allianz ein bilaterales Vertragsverhältnis eingeht, das das gegenseitige Verhalten im Falle von friedenserhaltenden oder humanitären Aktionen regelt. Was Österreich jetzt daraus macht und ob und inwieweit das dann neutralitätskonform oder -widrig ist, muß man im Einzelfall beurteilen.

ZOOM: Was bringt uns jetzt noch die Neutralität? Ist es vielleicht nicht doch sinnvoller, der NATO beizutreten?

LANC: Auch wenn unsere Neutralität als immerwährende definiert ist, so steht es dem Verfassungsgesetzgeber frei, den Status zu ändern, wenn er im Parlament eine Zwei-Drittel-Mehrheit findet. Ein NATO-Beitritt bringt eine Bündnis- und Beistandspflicht. NATO-Einsätze, die gegenwärtig ohne Billigung durch die UNO nur auf NATO-Territorium und zu seiner Verteidigung Platz greifen dürfen, können in Zukunft in einer Weiterentwicklung der NATO durchaus auch auf Gebiete außerhalb der NATO und ohne UNO-Konsens ausgedehnt werden. Noch ärger liegen die Dinge bei der WEU, die von Haus aus keine Gebietsbeschränkung für ihre Einsätze kennt und nur dadurch harmloser ist, daß sie ohne eigene Logistik nur dann handeln kann, wenn ihr die Amerikaner als Führungsmacht der NATO die NATO-Logistik zur Verfügung stellt. Das würde auch postkoloniale Interventionen in anderen Kontinenten erlauben, wenn es um wirtschaftliche Interessen der EU und ihrer Staaten geht. Das wäre das eine. Aber nun wird ja mit dem Argument hausiert, daß wir alleine überbleiben und schutzlos sind. Einen größeren Schwachsinn habe ich überhaupt noch nicht gehört. Wer soll uns angreifen, mit dem wir nicht selber fertig werden können? Außer wir trauen uns überhaupt nichts zu, also keinen Verteidigungs-



Erwin Lanc ist Bundesminister a. D. und Präsident des Internationalen Institutes für den Frieden.

willen der Bürger zur Erhaltung der Souveränität dieser Republik. Ich hoffe, soweit ist es noch nicht.

ZOOM: Warum?

LANC: Wenn es soweit wäre, frage ich mich, warum sich in den letzten fünfzig Jahren Leute zerrissen und persönlich sehr viel riskiert haben, um den Status an Souveränität und Geachtetsein in der Welt zu erreichen, den wir heute erreicht haben. Ich glaube, wenn wir von außen bedroht sind, dann müßten wir damit selber fertig werden können. Eine NATO- oder WEU-Mitgliedschaft bringt aber zwangsläufig eine Umrüstung des österreichischen Bundesheeres auf NATO-Standard mit sich. Das wird erhebliche Aufwendungen erfordern, die weit über das bisherige Verteidigungsbudget hinausgehen. Österreich wird dann auch von einem Milizheer auf ein Berufsheer übergehen müssen, denn NATO-Zugehörigkeit verlangt eine Technisierung und Spezialisierung des Militärapparates. Man kann dann sagen, wenn es zu Einsätzen im Interesse Dritter kommt: Es trifft ja nur die Berufssoldaten. Aber man muß sich in Zeiten der hohen Arbeitslosigkeit auch fragen, ob es nicht wieder die Ärmsten trifft, die am Arbeitsmarkt anders nicht unterkommen und daher das Berufssoldatentum wählen. Auf diese Art und Weise werden soziale Unterschichten in einer Art Umwegrentabilität für die auftraggebenden Herren und die politischen Führungen zum Kanonenfutter. Es ist ja kein Zufall, daß die amerikanische Berufsarmee in einem wesentlich höheren Prozentsatz farbige Mitglieder hat, als es dem Bevölkerungsanteil der Farbigen in den Vereinigten Staaten entspricht.

ZOOM: Gilt das auch für Österreich?

LANC: Wir haben sehr wohl ein Interesse daran, keinem Militärbündnis beizutreten, das Bürger unseres Landes direkt oder indirekt zwingt, Kanonenfutter zu sein. Aber hier nicht nur Kanonenfutter für die eigenen schwachsinnigen Potentaten, so wie bis 1918, sondern noch dazu Kanonenfutter für dritte Staaten oder Staatengruppierungen. Der Rückblick auf meine Familie zeigt, was ich meine. Mein Urgroßvater mütterlicherseits ist als kaiserlicher Feldwebel im bosnischen Okkupationskrieg gefallen, als zwangseinberufener Ulane hat sich mein Großvater mütterlicherseits während des Ersten Weltkrieges in Mostar Malaria geholt, und ist auf Grund der häufigen Malariaanfalle frühzeitig an Herzversagen gestorben. Mein Vater ist als Zwangsmitglied der deutschen Wehrmacht im heutigen Bosnien knapp einem Partisanenüberfall in der Nacht, in der er Wache geschoben hat, entgangen. Solche Schicksale wie die meiner Familie waren ja keine Einzelschicksale, sondern das ist das Kollektivschicksal österreichischer Familien in den letzten hundert Jahren gewesen. Warum man also mit Gewalt die Voraussetzungen, daß es wieder zu solchen Schicksalen kommt, schaffen will, kann ich daher nur entweder in die Kategorien Dummheit oder Verantwortungslosigkeit einreihen. Beides ist aber keine Perspektive für die Zukunft.

ZOOM: Was wäre eine Perspektive?

LANC: Es kann ja auch zu einer Auseinandersetzung zwischen kapitalistischen Staa-

ten, worunter heute auch die Teile der ehemaligen Sowjetunion zu verstehen sind, kommen. Das kann nicht zu einem Status führen, wo wir die Neutralität nicht mehr brauchen. Daher bin ich der Meinung, zuerst über die Organisation für Zusammenarbeit und Sicherheit (OSZE) eine europäische Sicherheitsgemeinschaft zu schaffen. Denn daß gewisse Konflikte in Europa auch außerhalb der heutigen Einflußzone Rußlands in Wirklichkeit militärpolitisch nur gemanagt werden können, wenn man die Russen einbezieht, hat ja die Intervention in Bosnien bewiesen. Dort war es die NATO selbst, die Amerikaner selber, die die Russen herangezogen haben, weil sie gewußt haben, daß es zur Vertrauensbildung – die nun einmal notwendig ist, um vom heißen zum kalten Konflikt zu kommen – ohne russische Truppen, die von der serbischen Bevölkerung akzeptiert werden, nicht kommt. Und so wird es viele andere Felder in Europa geben, wo es ähnlich ist.

ZOOM: Der eine Partner der großen Koalition ist schon seit längerem der Meinung, daß die Neutralität obsolet ist, daß wir Trittbrettfahrer der NATO im kalten Krieg waren, daß wir vom Atomschirm der NATO profitiert haben.

LANC: Das steht außer Zweifel, das ist aber keine Schande.

ZOOM: Ja, aber es wird darauf verwiesen, daß wir mangelnde Solidarität und Dankbarkeit beweisen, wenn wir an der Neutralität festhalten.

LANC: Ja, aber wir brauchen nicht dankbarer sein als die Schweizer.

ZOOM: Anlässlich des WEU-Ministerrates in Ostende forderte Außenminister Schüssel die Einbindung Österreichs in die operative Planung der WEU für „Petersberg-Missionen“.

LANC: Die Erklärung Außenminister Schüssels klingt für mich so, daß man unter dem Mantel eventuell bevorstehender, von der UNO abgesegneter Interventionen zur Beendigung kriegserischer Auseinandersetzungen gerüstet sein will. Das Entscheidende ist, ob und inwieweit sich Österreich an friedenserhaltenden bzw. den Frieden wiederherstellenden Aktionen der UNO beteiligen soll oder nicht. Wir, das heißt die Regierung Kreisky, haben das eigentlich in dem Moment abgelehnt, in dem wir nicht der Zustimmung der Streitparteien sicher sein konnten, daß die UNO und ihre Truppenkontingente, die von ihr oder in ihrem Auftrage gehalten werden, von allen Streitparteien als Friedensstifter oder -wiederhersteller akzeptiert werden. Was hätte ein Kontingent des österreichischen Bundesheeres bei Versuchen, bewaffnete Konflikte durch Intervention der UNO zu beenden – wie es in Somalia der Fall gewesen ist – verloren? Erstens: Ist der Konflikt dort beendet worden? Nein! Zweitens: Was hat das an Geld und Leben gekostet. Drittens: Es war für die „Wettitant“. Erinnern Sie sich daran, wie Fasslabend und andere „Fassln“ sich überkugelt haben, um da unbedingt dabei zu sein. Ich halte also überhaupt bewaffnete Interventionen bei bewaffneten Konflikten durch die UNO nicht für das geeignete Mittel, um diese Konflikte zu beenden.

ZOOM: Gibt es eine alternative Konzeption der Neutralität zu diesen schrittweisen Annäherungen an NATO und WEU?

LANC: Die vom außenpolitischen Sprecher Schieder bis zum Nationalratspräsidenten Fischer geäußerte Auffassung der SPÖ ist, daß es ein Unsinn ist, wie immer man sonst zur Neutralität und ihrer Ewigkeit steht, die Neutralität aufzugeben, bevor ein sicherheitspolitischer Zustand zumindest in Europa besteht, der die Neutralität insofern obsolet macht, als es in diesem Europa nicht mehr zu Auseinandersetzungen zwischen seinen Staaten kommen kann. Mir scheint diese Haltung insofern ungenügend zu sein, weil sie eine passive ist. Mit Passivität wird der Geist, der zur österreichischen Neutralität geführt hat, langsam zu Tode gebracht.

ZOOM: Was ist das für ein Geist?

LANC: Er steht im Gegensatz zu der allgemeinen Lesart, daß wir nur deshalb neutral geworden sind, weil wir sonst von den Russen den Staatsvertrag nicht bekommen hätten. Diese ist nicht nur ungenau, sondern dem Grunde nach falsch. Denn noch zu einer Zeit, als nicht nur die Amerikaner, sondern auch die Russen beinhart gegen jeden Neutralen und auch gegen ein neutrales Österreich waren, haben österreichische Politiker – die sich bis 1938 und im März 1938 noch ganz anders verhalten haben – bereits die Auffassung vertreten, wir müssen uns in Europa ähnlich der Schweiz positionieren. Das alles führt zur Erkenntnis, daß es in der Ersten Republik in Wirklichkeit keine Außenpolitik gegeben hat, sondern nur eine Anlehnungspolitik. Zuerst hat man sich bei Masaryk darum bemüht, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem ehemaligen Böhmen und Mähren und Österreich zu belassen. Später hat man sich dann an das Ungarn Horthys unter dem Halbfaschisten Gömbös angelehnt und ist dann über Mussolini bei Hitler gelandet, als sich Mussolini mit Hitler geeinigt hat. Die österreichische Außenpolitik ist wie ein Halm im Wind geschwankt, war nicht einschätzbar, und das hat nach Meinung vieler zur Auslöschung Österreichs im Jahre 1938 wesentlich beigetragen. Dem wollte man nach 1945 gegensteuern. Das war die alles bestimmende Philosophie. Sie hat auf der einen Seite zur Entwicklung einer Neutralitätspolitik geführt. Auf der anderen Seite gab es durch die von Stalins Nachfolgern entwickelte Doktrin der Koexistenz zwischen verschiedenen Gesellschaftsordnungen ohne bewaffneten Konflikt eine günstige Entwicklung. Die Russen sind ja erst um die Jahreswende 1954/55 offiziell auf den Neutralitätszug aufgesprungen.

ZOOM: So spät?

LANC: Ohne den Tod Stalins 1953 wäre gar nichts weiter gegangen. Wenn ich mich nicht irre, gab es noch im November, Dezember 1954 Gespräche zum österreichischen Staatsvertrag, wo es noch ganz anders ausgesehen hat. Die Entscheidung im Politbüro dürfte erst zu Beginn 1955 gefallen sein. Außerdem hat man die Neutralität auch als einen Ausdruck des erklärten Unabhängigkeits- und Souveränitätswillens des neuen Österreichs der Zweiten Republik verstanden und wollte es auch so verstanden wissen, sowohl im Ausland als auch im Inland. Innenpolitisch hat es zum ersten Mal seit 1918 eine wirkliche Identifikation der Bevölkerung mit dieser Republik gegeben. Niemand hat mehr an der Existenzfähigkeit und -berechtigung Österreichs gezweifelt. Das alles ist natürlich gefährdet,

wenn man die Neutralitätspolitik verläßt. Dann entsteht hier ein ganz gefährliches Vakuum, das nicht durch irgendein Wischi-waschi-Bild von Europa ersetzt werden kann. Damit komme ich zur entscheidenden Frage: Wenn also Europa keine eigene Identität entwickelt, mit der sich der österreichische Europäer identifizieren kann, wenn aber gleichzeitig die österreichische Identität, die sehr wesentlich auf Souveränität, auf Neutralität fußt, untergraben wird, dann entsteht ein Loch, und dann kann ein politischer Sog zum Negativen hin entstehen.

ZOOM: Öffnen sich da nicht wieder zwei Optionen? Erstens einmal die deutsch-nationale?

LANC: Die EU-Volksabstimmung, eine Abstimmung über einen anderen Anschluß als 1938, ohne diktatorischen Zwang, war viel tiefgreifender als viele Bürger geglaubt haben. Eine ursprüngliche Gegnerin des EU-Beitrittes hat mir gesagt, sie hätte im letzten Moment doch dafür gestimmt, weil sie das Gefühl gehabt hat, daß wir sonst allein bleiben würden. Das zeigt den Beginn des Einsickerns von mangelndem Selbstvertrauen, sogar in einer Generation, die zur Aufbaugeneration 1945 gehört hat, und in der Generation, in der es glühende Patrioten in gutem Sinne gibt.

ZOOM: Die zweite ist die der ÖVP. Sie sagt, die Neutralität bietet heutzutage keinen militärischen Schutz und gibt auch nicht mehr soviel Anlaß zur Identität wie früher.

LANC: Das hat sie nie. Das Neutralitätsrecht schließt international mit ein, daß der Neutrale mit allen ihm zumutbaren Mitteln seine Unabhängigkeit, seine Souveränität und sein Territorium verteidigen muß. Wäre also die Neutralität an sich ein militärischer Schutzmantel, bedürfte es dieser Bestimmung nicht. Die Leute haben sehr wohl gewußt, daß, wenn die eine Seite angreift, die andere Seite nicht zusehen wird. Damit wäre ein gesamteuropäischer, wenn nicht sogar ein Weltkonflikt ausgelöst worden. Wir haben aber zum völkerrechtlichen Schutz unserer Staatsgrenzen darauf geachtet, daß die Neutralität von all unseren Anrainern anerkannt wird. Das ist völkerrechtlich gesehen und im Falle irgendeiner nachbarschaftlichen Auseinandersetzung oder Grenzausinandersetzung ein ganz wesentliches, konstitutives Element der territorialen Integrität unseres Landes.

ZOOM: Aber die ÖVP ist sowohl eine Regierungspartei als auch mental durchaus konstitutiv für ein gewisses Österreichverständnis. Und sie verfolgt eine Politik der Anlehnung an Größere.

LANC: Das ist doch eine Fortsetzung der Halm-im-Wind-Politik, die schon mit Außenminister Mock begonnen wurde. Wo sind die stärkeren Kohorten? In der EU. Also gehen wir dorthin. Wo sind die militärisch stärksten Kohorten? Das ist die NATO. Also gehen wir dorthin. Das bedeutet gleichzeitig die Deklaration, sich nicht mehr zuzutrauen, für sich selbst sorgen zu können. Das muß auf die Dauer zu einem Selbstzweifel der Bürger an der Existenzfähigkeit dieses Staates führen.

ZOOM: Danke für das Gespräch.

Das Interview führte
Ludwig Csépai.

NATO- und WEU-Beitritt ZU

Militärische Interessen in Österreich stehen im Widerspruch zur Neutralität. Die Integration in NATO und WEU erfolgt schrittweise: Teilnahme an NATO-Übungen, gemeinsame Ausbildungen und militärtechnische Anpassungen sollen die NATO-Tauglichkeit des österreichischen Bundesheers unter Beweis stellen. VON KLAUS HEIDEGGER

„Wenn in Europa wirklich abgerüstet werden soll, muß eine Nation damit beginnen und alle damit verbundenen Risiken auf sich nehmen. Wenn dieser glückliche Umstand einmal eintreffen wird, dann entfaltet diese Nation eine Kultur der Gewaltfreiheit, die so hoch sein wird, daß sie ihr eine universelle Beachtung und Achtung eintragen wird.“ — MAHATMA GANDHI

1. Militär im Widerspruch zur Neutralität

Die Positionierung zur Neutralität entscheidet sich daran, welchem Paradigma von Sicherheits- bzw. Friedenspolitik jemand folgt. Wir können zwei Pole unterscheiden, zwischen denen sich in Österreich die sicherheitspolitischen Positionierungen befinden. Zum einen das militärische Paradigma von Sicherheit, von Stärke durch Rüstung und von feindbildbehafteten Vorbereitungen für den „worst case“. Zum anderen das friedenspolitische Paradigma, das sich mit den Inhalten einer umfassenden Sicherheitspolitik, einer Sicherheit durch Kooperation statt Zwang und einem offensiven Abbau von Gewaltpotentialen auszeichnet.

Wer dem militärischen Paradigma folgt, wer also Sicherheit mit militärischer Stärke identifiziert, für den oder die ist im österreichischen Kontext die Preisgabe der Neutralität zwingend. Militärische Sicherheit und Stärke werden wahrlich in bester Form bei NATO/WEU geboten und können durch ein Bundesheer allein nie erreicht werden.

Wer, wie beispielsweise die SPÖ in ihrem EU-Wahlkampf 1996, so deutlich auf das Paradigma der Stärke setzt, der oder die ist bei der WEU und der NATO gut aufgehoben. Umgekehrt gilt: Wer sich Sicherheit nicht so sehr von den militärischen Potentialen erwartet, sondern – im Gegenteil – in ihnen einen Unsicherheitsfaktor sieht, für den oder die ist Neutralität ein wichtiger Ansatzpunkt für eine nichtmilitärische und umfassende Sicherheitspolitik auf nationaler wie internationaler Ebene.

der: **Durch Neutralität Aufrüstung**



Tatsächlich, so analysiert und kritisiert beispielsweise Gerald Mader, bleibt die herrschende westliche Sicherheitspolitik dem alten militärischen Paradigma verhaftet.¹⁾ Es wird aufgerüstet, die qualitative Rüstungsforschung geht weiter, die NATO zwingt Ost-Mittel-Europa zur Aufrüstung. Die Ausgaben für Kriegsgüter und militärische Systeme betragen nach wie vor horrenden Summen. Der Anteil der US-Rüstungsforschung beispielsweise beträgt 60 Prozent des Gesamtbudgets für Forschung und Technologie.

Die Einstellung zur Neutralität entscheidet sich an der Positionierung zum Militärischen. Neutralitätsoption und Bundesheeroption stehen in einem dialektischen Zusammenhang. Neutralität erweist sich als das Anti-Prinzip des Militärischen.

Das Konzept der „bewaffneten Neutralität“ wird somit zum Widerspruch in sich selbst. Hier sah das Bundesheer in den vergangenen Jahrzehnten eine ihrer wichtigsten Legitimationen. Sie leitete sie von den sogenannten „Verhinderungspflichten“ ab – den Pflichten der Neutralen, eine fremde militärische Nutzung ihres Staatsgebietes zu verhindern.

Die militärischen Eliten in Österreich haben diesen Widerspruch begriffen. Etwaige Sonntagsreden militärischer Würdenträger betreffend Verteidigung der Neutralität sind billige Schimären. Tatsächlich merken die Militärverantwortlichen, daß heute mit Neutralität nur schlecht die Existenz eines Heeres und deren Aufrüstung begründet werden können. Vertreter des militärischen Establishments in Österreich bzw. deren Anwälte in der Politik haben völlig recht, wenn sie ihre militärischen Interessen heute mehr oder weniger offen mit einem NATO/WEU-Beitritt verknüpfen.

Es macht für das Bundesheer keinen Sinn mehr, wenn es versuchen möchte, allein militärisch stark zu sein. Künftige Kriege kann Österreich nicht allein gewinnen. Es sucht sich die Partner, um bei kommenden Schlachten auf der Seite der Sieger zu stehen.

2. Schrittweise Integration

Eine lange Liste könnte hier wiedergegeben werden. Sie würde jene permanente Politik der Anbindung an die westlichen Militär-

¹⁾ vgl. Der Standard, 11.11.1996.

pakte und jene dauernden Neutralitätsverletzungen wiedergeben, die ausdrücklich von der österreichischen Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren legitimiert und ausgeführt worden sind. Dies reicht von der militärischen Kooperation mit den multinationalen Streitmächten im Krieg gegen den Irak bis zur IFOR-Beteiligung unter NATO-Kommando im Peace-Enforcement-Einsatz in Bosnien. So waren im Herbst 1996 225 österreichische Soldaten im bosnischen Visoko.

CHRONIK DES FORTLAUFENDEN NEUTRALITÄTSBRUCHES

1.1.1995: Österreich wird **Beobachter bei der WEU**. Mit den sogenannten „Petersberger Missionen“ hat die WEU ein Instrumentarium für „friedens“-erhaltende wie -schaffende Maßnahmen.

10.2.1995: Österreich und NATO unterzeichnen das Rahmendokument der „Partnerschaft für den Frieden“ (PfP).

15.5.1995: WEU-Ministerrat in Lissabon: Schüssel erklärt die Bereitschaft Österreichs, an Krisenmanagement im Rahmen der Petersberg-Missionen teilzunehmen.

12.12.1995: Ministerratsbeschluß, sich am **IFOR-Einsatz** in Bosnien-Herzegowina unter NATO-Kommando zu beteiligen.

16.1.1996: Anlässlich des Besuches von NATO-Generalsekretär Solana in Wien unterzeichnet Schüssel ein **NATO-Truppenstatut** – Grundlage für den Aufenthalt ausländischer Truppen in Österreich und damit auch für Übungen der Mitglieder der PfP auf österreichischem Boden. Zugleich erleichtert es die Teilnahme österreichischer Soldaten an PfP-Übungen im Ausland.

26.2.1996: Das **Individuelle PfP-Programm** mit der NATO tritt in Kraft.

1996: Gemeinsame **Manöver mit der NATO**; z. B. „Cooperative Osprey“ im August in Lejeune – North Carolina/USA.

12.11.1996: Ministerrat nimmt „**Sicherheitsabkommen mit der WEU**“ an: „So verfolgt insbesondere auch Österreich das Ziel, daß die sogenannten „Petersberg-Aufgaben“ der WEU im EU-Vertrag verankert werden, die EU der WEU konkrete Aufträge zur Durchführung solcher Aufgaben erteilen kann und sich alle EU-Mitgliedstaaten – sofern sie dies im Einzelfall wünschen – gleichberechtigt daran beteiligen können.“ (BKA/III GZ 300.040/38-III/SL/96)

19.11.1996: Erklärung von Außenminister Schüssel anlässlich des **WEU-Ministerates in Ostende**: „Im Falle des Scheiterns aller friedlichen Mittel der Konfliktbewältigung kann es dabei auch notwendig werden, militärisch gegen jene vorzugehen, die den Frieden brechen und die legitimen Rechte souveräner Mitglieder der Staatengemeinschaft gewaltsam verletzen. In einem solchen Fall wäre Österreich – im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen und gemäß seinen innerstaatlichen Verfahren – bereit, nach Kräften an der Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken. (...) Ich möchte hier insbesondere auch auf unsere Auffassung verweisen, daß wir in die operative Planung („defence planning“) der WEU, soweit sie den Petersberg-Bereich betrifft, eingebunden werden sollten, weil wir nur so in der Lage sind, uns auf die Kooperation in diesem Sektor adäquat vorzubereiten.“

Ein Diplomat aus Wien bezeichnete schönklingend, aber treffend, die Strategie der politischen Eliten mit folgendem Bild: „Der Beitritt Österreichs zur NATO erfolgt in homöopathischen Dosen“²).

Partnerschaft für den Frieden. Österreichische Soldaten werden heute auf ihre „out of area“-Einsätze im Bunde mit transnationalen Militärpakten vorbereitet.³) Beispielsweise wird im Ausbildungsprogramm für Milizoffiziere auf die Ausbildung für Auslandseinsätze besonders hingewiesen.

Die Erklärungen von politischen Eliten, im künftigen europäischen Sicherheitssystem voll mitzumachen, die Rolle Österreichs als Beobachter in der WEU sowie als Mitglied der NATO-Partnerschaft für den Frieden bleiben nicht toter Buchstabe, sondern werden im Bundesheer realisierte vorwärtsdrängende Praxis.

Die Mitgliedschaft in der PfP wird seitens des österreichischen Bundesheeres besonders eifrig ausgenutzt, um im NATO-Verband mitzumachen. Allein im Jahr 1996 wurden im Rahmen der PfP vier Kriegsübungen durchgeführt.

Im Juli 1996 fand in Ungarn ein PfP-Luftwaffenmanöver statt. Es war das erste Manöver, das außerhalb eines NATO-Staates erfolgte – womit die NATO ihre früheren Beschränkungen mehr und mehr aufgibt. Österreich beteiligte sich mit elf Mann und zwei Flugzeugen an dieser Übung.

Im August 1996 erfolgte die NATO/PfP-Übung „Cooperative Osprey 96“ (Gemeinsamer Federbusch) in den USA. 47 Bundesheersoldaten waren daran beteiligt. Ebenfalls im Sommer 1996 wurde in Deutschland die Übung „Cooperative Lantern 96“ (Gemeinsame Laterne) durchgeführt, an der 13 Mann des Bundesheeres teilnahmen. Ende September 1996 wurde die Katastrophenübung „Viribus Unitis“ (Mit vereinten Kräften) in Ostösterreich abgehalten, die in Zusammenarbeit mit der NATO-Zentrale in Brüssel erfolgte. Die Katastrophenübung bestritten österreichische Soldaten gemeinsam mit ungarischen, tschechischen und slowakischen Militärs, in Zusammenarbeit mit der NATO in Brüssel, der Internationalen Atomenergiebehörde in Wien und anderen Einrichtungen. Die Einbindung in die NATO-Struktur war dadurch gegeben, daß die Übung im Rahmen der PfP durchgeführt wurde. Ziel der Übung war es, „eine Nuklearwolke gemeinsam zu besiegen.“⁴)

Quasi ergänzend zu derlei Kriegsspielen werden Soldaten aus NATO-Ländern nach Österreich geladen, um gemeinsame Ausbildungen zu praktizieren. So beispielsweise Offiziersanwärter der belgischen Armee, die im Juli 1996 in Österreich geschult wurden. Ihr Chef wurde mit folgendem Kommentar zitiert: „Ein NATO-Land und ein NATO-Kandidat arbeiten zusammen.“⁵) Im Juni 1996 weilte eine französische Kompanie im Befehlsbereich des Militärkommandos Tirol. Ziel war es, die Alpinausbildung des österreichischen Bundesheeres kennenzulernen. Gastgeber: das Absamer Jägerregiment⁶).

Ohne Umschweife wird im Organ der Österreichischen Offiziersgesellschaft der Grund solcher gemeinsamer Übungen genannt: „Solche Ausbildungsvorhaben

2) Kurier, 30.7.1996.

3) Miliz-Info, September 1996.

4) Tiroler Tageszeitung, 28.9.1996.

5) Tiroler Tageszeitung, 18.7.1996.

6) Der Offizier 3/96.

PARTNERSHIP FOR PEACE (PFP)

Die PfP bietet den beteiligten Staaten die Möglichkeit, ihre Beziehungen zur NATO entsprechend ihrer eigenen Interessen und Fähigkeiten zu intensivieren. Offiziell heißt es im NATO-Papier: „Wir haben beschlossen, ein praktisches Sofortprogramm auf den Weg zu bringen, das die Beziehungen zwischen der NATO und Teilnehmerstaaten verändern wird. Dieses neue Programm geht über Dialog und Kooperation hinaus und begründet eine wirkliche Partnerschaft – eine Partnerschaft für den Frieden.“

Tatsächlich geht es im Programm der PfP vor allem darum, ein Testfeld für Interventionsübungen „out of area“ zu sein. Eingeladen zur Beteiligung wurden alle Staaten, die bereits im Nordatlantischen Kooperationsrat beteiligt waren, und andere OSZE-Staaten.

Der PfP gehören inzwischen 42 Staaten an! Damit ist eine militärische Parallelstruktur zur NATO und WEU entstanden.

Am 16. Jänner unterzeichneten Außenminister Schüssel und NATO-Generalsekretär Solana das gemeinsame Truppenstatut der NATO. Damit wurden die Regelungen für Übungen von NATO-Soldaten in Österreich und von österreichischen Soldaten mit NATO-Kollegen im Ausland geschaffen.

werden aufgrund der Entwicklung in Europa, zielgerichtet auf ein Europäisches Sicherheitssystem, in den nächsten Jahren beinahe auf der Tagesordnung stehen und damit unsere Soldaten europafähig machen.“

Auf operationeller Ebene lautet das Zauberwort für das österreichische Heer „VOREIN“, die sogenannten „vorbereitenden Einheiten“. Dieses bereits im März 1993 vom Ministerrat beschlossene Konzept sieht vor, daß das Bundesheer stets einsatzbereite Kräfte für internationale Einsätze zur Verfügung hält. Derzeit umfaßt diese Stand-by-Armee bis zu 2500 Mann. Eine Einheit ist der dänischen „Rapid Reaction Brigade“ zugeordnet.⁷⁾ Im medialen Scheinwerferlicht stand 1996 jene Transporteinheit, die im Rahmen des IFOR-Einsatzes in Bosnien tätig wurde.

Ein weiteres Zeichen für die Anbindung ist die Mitarbeit im NATO-Kooperationsrat.

Super-PfP. Im Gespräch ist nun die sogenannte „erweiterte Partnerschaft“. Eine Teilnahme an dieser würde bedeuten, daß Österreich zum einen in die NATO-Kommandostrukturen eingebunden würde und darüber hinaus an militärischen Aktionen zur Durchsetzung des Friedens in einer Krisenregion teilnehmen könnte.⁸⁾ Das bedeutete also, daß Bundesheersoldaten sich an Kampfeinsätzen beteiligen, sofern die Regierung dies beschließt. Eine Verpflichtung dazu gäbe es aber nicht.

Die Aussicht, daß Österreich das Angebot der NATO zur Teilnahme an einer „erweiterten Partnerschaft“ annimmt, ist angesichts der herrschenden politischen Umstände sehr realistisch. Vertreter beider Regierungsparteien unterstützen eine solche Entwicklung.

Die ÖVP signalisiert schon seit langem die Bereitschaft, an den „friedens“-schaffenden Aktionen von NATO und WEU in vollem Umfang teilnehmen zu wollen.⁹⁾

Anpassung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine künftige NATO/WEU-Mitgliedschaft werden sukzessive geschaffen. Ein zentrales Stichwort lautet „Entsendegesetz“. Dieses ermöglicht, daß Österreich an bewaffneten Aktionen nicht nur der UNO, sondern auch der OSZE und WEU teilnehmen kann – und nicht nur an friedenssichernden, sondern auch an Enforcement-Einsätzen.

Mitte November 1996 kündigte Außenminister Schüssel an, daß das Bundesheer künftig auch an „friedensdurchsetzenden und friedensschaffenden Aktionen“ der WEU teilnehmen werde – ein klarer Schritt Richtung WEU-Mitgliedschaft. Vor den WEU-Außen- und Verteidigungsministern beteuerte der Minister: „Österreich ist bereit, nach Kräften an der Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken. Im Falle des Scheiterns aller friedlichen Mittel kann es auch notwendig werden, militärisch gegen jene vorzugehen, die den Frieden brechen und legitime Rechte souveräner Staaten gewaltsam verletzen.“¹⁰⁾

Dies ist eine deutliche Abkehr von der bisherigen Politik, daß Auslandseinsätze des Bundesheeres lediglich als Teilnahme an friedenserhaltenden Einsätzen und nur aufgrund eines UN-Sicherheitsratsbeschlusses erfolgen dürfen.

Als erster Staat mit einem WEU-Beobachterstatus unterzeichnete Österreich auch einen Vertrag, der den Austausch vertraulicher Dokumente und Informationen mit der WEU ermöglicht. Dazu der Außenminister: „Damit integrieren wir uns noch weiter in die europäischen Sicherheitsinstitutionen.“¹¹⁾

Die Bundesregierung hatte auch keinerlei Bedenken, als es um die Aufstellung einer internationalen Truppe in Zaire ging, die im Sinne eines robusten Peacekeepings operieren sollte. Der Ministerrat beschloß am 20.11.1996, daß eine österreichische Truppe dann bereitgestellt wird, wenn dies unter UNO-Aufsicht erfolgt. Entsandt werden sollten 39 Personen, die sich aus MilitärbeobachterInnen, Peacekeeping-TrainerInnen und ExpertInnen im Aufstellen einer Wasseraufbereitungsanlage zusammensetzen sollten. Dies wurde seitens der politischen Eliten als Einstieg in die gemeinsamen Petersberg-Aktionen (siehe Seite 82) gewertet.

Der Widerspruch zwischen verfassungsrechtlicher Wirklichkeit und realer Praxis ist bizarr: Rein formal ist der Landesverteidigungsplan aus dem Jahr 1984 nach wie vor gültig. Dieser nennt als Ziele der österreichischen Sicherheitspolitik die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität. In der Praxis wird jedoch der Beitritt zu den Militärpakten entgegen den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen längst vorweggenommen.



7) vgl. Der Offizier 3/96.

8) vgl. Der Standard, 26.11.1996.

9) vgl. Der Standard, 6.11.1996.

10) Kurier, 20.11.1996.

11) Kurier, 19.11.1996.

2.1 Neue militärische Bedrohungsbilder und Einsatzdoktrinen

Es gehört zum Wesenskern der Militärs, sich an Bedrohungsbildern und möglichen Einsatzszenarien zu orientieren. Selbst die Strategen im österreichischen Verteidigungsministerium halten einen Konflikt zwischen Großmächten und einer militärstrategischen Bedrohung aus der unmittelbaren Nachbarschaft für unwahrscheinlich.

Die neuen Einsatzbilder, die sich das österreichische Bundesheer unter dem Legitimationsdruck geschaffen hat, in den es durch das Ende des kalten Krieges geraten ist, sind:

- Einsatz im Katastrophenfall
- internationales Peacekeeping und -Enforcement
- „subkonventionelle Bedrohungen“
- Sicherung der EU-Außengrenze

Letztere Aufgabe hängt mit der Einbindung Österreichs in die Europäische Union zusammen. Österreich hat sich im Zusammenhang mit den Schengener Abkommen zum Schutz der EU-Außengrenze verpflichtet, das heißt „zur Abwehr von Gefahren für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Vertragsparteien“. Aus den Schengener Abkommen werden direkt die gegenwärtigen Aufgaben für das österreichische Militär abgeleitet.¹²⁾

Flüchtlingseinsatz. Die Assistenzleistung des Bundesheeres seit Herbst 1990 an der burgenländisch-ungarischen Grenze ist daher logischer Bestand gegenwärtiger österreichischer Militär- und Sicherheitspolitik.

Diese militärische Flüchtlingsabwehr wird in eine Grenzschutztruppe umgebaut, die der Bundesgendarmerie zugeordnet ist. Diese Umstrukturierung soll bis 1. Juli 1997 abgeschlossen sein. Danach wird das Bundesheer nur mehr punktuell, zum Beispiel für Transport oder Luftüberwachung, eingebunden sein.

Bis 1998 soll der Grenzdienst 3000 Mann aus Gendarmerie, Zollwache und Bundesheer umfassen und der militärische Grenzeinsatz des Bundesheeres auf die gesamte Nord- und Ostgrenze, somit auch auf die niederösterreichische Grenze, ausgedehnt werden. Zur flächendeckenden Überwachung und Verhinderung des illegalen Übertritts werden entlang der „grünen Grenze“ sogenannte Wärmebild- und Nachtsichtgeräte installiert. Mit Hilfe dieser Technik können Bewegungen im Umkreis von 20 Kilometern erfaßt werden.

Seitens der Konservativen und Freiheitlichen wird allerdings Stimmung gegen eine Ablösung der Grenzschutzaufgaben vom Bundesheer gemacht. So wünschte sich die freiheitliche Sicherheitssprecherin Helene Partik-Pablé – genauso wie VP-Klubobmann Andreas Khol, Verteidigungsminister Fasslabend und der niederösterreichische Landeshauptmann Pröll – die Sicherung der Nordgrenze zu Tschechien und zur Slowakei durch das Bundesheer.

12) vgl. Erich Eder, Landesverteidigung in der Zukunft. In: Österreichische Militärische Zeitschrift 5/96, S.515–518.

2.2 Militärtechnische Anpassungen

Das Bundesheer schafft schon heute die wesentlichen militärischen Voraussetzungen für eine NATO- oder WEU-Mitgliedschaft. Voraussetzung für die geplante Aufrüstung ist die Erhöhung des entsprechenden Militäretats. Die militärischen Eliten machen in Permanenz darauf aufmerksam, daß sie mit den bisherigen Mitteln nicht das Auslangen finden. Als Richtmaß werden die Militäretats der anderen NATO-Staaten genommen. Daran – so sprechen es die Militärverantwortlichen direkt oder indirekt aus – sollten sich die österreichischen BudgetverteilerInnen orientieren (siehe Tabelle).

Der „Situationsbericht 96“ des Bundesministers für Landesverteidigung vom Jänner 1997 legt folgenden Beschaffungsplan vor:

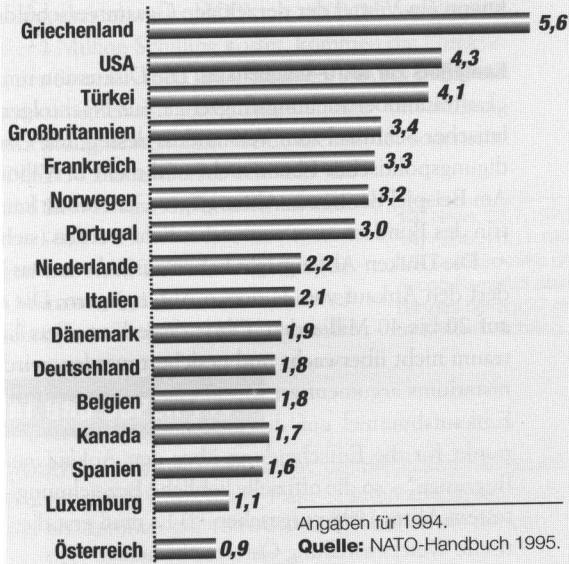
- Funknetz: 2,5 Mrd.
- Kampfflugzeuge: 20–30 Mrd.
- Fliegerabwehrraketen: 2 Mrd.
- Hubschrauber: 2,5 Mrd.
- Militär-LKW: 2 Mrd.
- Munition: 5 Mrd.
- Helme, Splitterschutz: 5 Mrd.

Nach demselben „Situationsbericht 96“ liegt der Beschaffungsaufwand in den nächsten 10 Jahren bei insgesamt 100 Milliarden Schilling. Angesichts der auch dort beklagten Budgetnot könnten jedoch „nur“ Aufrüstungen um 80 Milliarden Schilling getätigt werden – „Verzichtsplanung“ wird diese Aufrüstung genannt.

Ein NATO-Beitritt würde aus der Verzichtslage heraushelfen. Nachdem NATO-Mitglieder durchschnittlich 3 % des BIP für Verteidigungsausgaben investieren, wird der Druck der NATO auf die Republik mindestens eine Verdoppelung des gegenwärtigen Verteidigungsbudgets nach sich ziehen. Das bedeutete eine Steigerung von derzeit 20 auf 40 Milliarden jährlich.

MILITÄRAUSGABEN

Ein vielsagender Vergleich der Verteidigungsausgaben der NATO-Länder, in Prozent des BIP (1994):



Angaben für 1994.

Quelle: NATO-Handbuch 1995.

Im Magazin „News“ wurde folgendes Resümee gezogen: „Unter dem Strich kostet Österreich die volle Integration in die NATO in den ersten zehn Jahren 200 Milliarden Schilling zusätzlich. Insgesamt würde Österreich bis zum Jahr 2006 stolze 400 Milliarden Schilling für die Landesverteidigung ausgeben – knapp ein Viertel der derzeitigen Gesamtverschuldung Österreichs.“¹³⁾

Kampffjets zur NATO-Tauglichkeit. Die Diskussion um die Anschaffung sogenannter „Luftraumüberwachungsflugzeuge“ als Nachfolger der Saab-Draken ist ein analytischer Schlüssel zum Verständnis dessen, wie Österreich auf militärisch-verteidigungspolitischer Ebene mehr und mehr in Militärpakte verstrickt werden soll. Am Beispiel der neuen Abfangjäger-Generation kann die neue Verteidigungsdoktrin des Bundesheeres veranschaulicht werden (siehe Seite 28).

Die Draken-Abfangjäger haben ausgedient. Das Verteidigungsministerium fordert den Ankauf von 24 neuen Abfangjägern. Die direkten Kosten belaufen sich auf 20 bis 40 Milliarden. Ohne diese Kampffjets könne der österreichische Luftraum nicht überwacht und gesichert werden, wird seitens des Verteidigungsministeriums argumentiert. Zuständige Offiziere und Beamte sind längst schon auf Einkaufsbummel auf den internationalen Kriegsmaterialienmärkten. Als Zeitpunkt für die Entscheidung über den Ankauf neuer „Luftraumüberwachungsflugzeuge“ – so die offizielle liebliche Bezeichnung – hat Minister Fasslabend spätestens Mitte 1998 vorgesehen.¹⁴⁾ Es muß erst die grundsätzliche sicherheitspolitische Weichenstellung Österreichs fallen.

Bei der Einbindung in Militärpakte muß auch die militärische Interoperabilität mitgedacht werden. Die Verletzung des österreichischen Luftraumes ist wahrlich kein realistisches Bedrohungsbild. Durch wen auch? Die einzig stichhaltige Begründung kann darin liegen, im NATO/WEU-Verband bestimmte Aufgaben der Beistandspflicht bzw. der „out of area“-Missionen zu übernehmen.

Aufrüstung als Wirtschaftshilfe. Auf der Hitliste zur Modernisierung der heimischen Armee stand die Beschaffung von neuen Panzern. Mitte Dezember 1996 wurde im Landesverteidigungsrat der Ankauf von 114 deutschen Kampfpanzern Leopard II bei der holländischen NATO-Armee und von 97 Jagdpanzern Jaguar bei der deutschen beschlossen. Für die Gebrauchtpanzer (inklusive Raketenbewaffnung) sollen stolze 3,5 Milliarden ausgelegt werden.

Die Zustimmung der SPÖ zu diesem Deal mit NATO-Armeen konnte offenbar mit einem Großauftrag für die Steyr-Panzerproduktion erkaufte werden. 200 Radpanzer Pandur und 100 Schützenpanzer Ascod verursachen Gesamtkosten von 5 Milliarden Schilling. Der Ascod ist eine Steyr-Entwicklung und wird in Lizenzproduktion in Spanien hergestellt.¹⁵⁾ Das Gesamtpaket wird 8,5 Milliarden Schilling kosten. Finanziert werden sollen diese Käufe auf 10 Jahre und bezahlt aus Privatisierungserlösen der Kasernen- und Liegenschaftsverkäufe. Damit hat es Fasslabend im Gegensatz zu anderen Ressorts geschafft, daß die Privatisierungs-

erlöse nicht der Konsolidierung des Staatshaushaltes zugute kommen werden, sondern seinem ambitionierten Aufrüstungsprogramm.

Vor allem die Leopard-Kampfpanzer und die Jaguar-Jagdpanzer sind aus der Sicht der österreichischen Neutralität höchst bedenklich. Die Raketen-Jagdpanzer Jaguar verschießen die Panzerabwehrenkwaße HOT mit 4000 Meter Einsatzschußweite. Während der Panzer 1 Million Schilling kostet, kommen die Flugkörper auf 160 Millionen Schilling pro System. Auch HOT ist in der NATO blendend eingeführt. Diese Beschaffungen machen für eine eigenständige Verteidigung Österreichs mit defensiver Ausrichtung keinen Sinn. Beide dienen der sogenannten Interoperabilität mit der NATO. Beide Geräte erhöhen die Mobilität der Verbände und sind hervorragend für internationale Kampfeinsätze geeignet.

Daß derartige Beschaffungen bei NATO-Armeen im Gegenzug auch Aufträge von NATO-Armeen bei der österreichischen Rüstungsindustrie nach sich ziehen, hat sich bereits herausgestellt.

13) News, 28.7.1996.

14) Kurier, 20.11.1996.

15) Der Stückpreis des Ascod-Kampfschützenpanzers beträgt 27 bis 30 Millionen Schilling.

NATO-KOOPERATIONS RAT UND SUPER-PfP

Der NATO-Kooperationsrat (NAKR) wurde 1991 gegründet, um die Zusammenarbeit zwischen der NATO und den ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten zu intensivieren. Ihm gehören derzeit 39 Länder an, darunter die 16 NATO-Mitglieder sowie die osteuropäischen Staaten

Die geplante *Super-PfP* ist eine Strategie der NATO, Nichtmitgliedern eine engere militärische Zusammenarbeit im Rahmen der PfP anzubieten. Neben Österreich könnten sich alle 25 weiteren PfP-Staaten, darunter Rußland, an der „erweiterten Partnerschaft“ beteiligen. Die Allianz will damit jenen Staaten, die in der ersten Stufe der NATO-Erweiterung nicht dabei sind, etwas anbieten.

Die „Super-PfP“ soll auch für neutrale Staaten akzeptabel sein, weil sie die unter Mitgliedstaaten geltende Beistandspflicht sowie ein Vetorecht nicht beinhalten wird. Jedoch sollen die Partner begrenzten Zugang zur militärischen Planung erhalten und auch bei gemeinsamen militärischen Aktionen teilnehmen können, die nicht nur der Wahrung, sondern auch der Wiederherstellung des Friedens (Peacemaking, Peace Enforcement) dienen sollen.

Die vielfältigen Einbindungen und Verstrickungen in die NATO lassen sich somit in folgendem Schema darstellen:

- **NATO-Mitgliedschaft:** Mit Beistandsverpflichtung und Vetorecht für die 16 Mitgliedstaaten.
- **NATO-PfP:** derzeit 26 Staaten daran beteiligt; Zusammenarbeit von NATO mit Nicht-NATO-Staaten bei humanitären und friedenssichernden Operationen sowie bei Trainings.
- **Nordatlantischer Kooperationsrat (NAKR):** politische Konsultation.
- **Super-PfP:** Teilnahme auch an militärischen Peacemaking-Missionen und Einbindung in operative NATO-Kommandostruktur.

Im Jänner wurde bekannt, daß die belgische Armee 97 Radpanzer Pandur in Auftrag gegeben hat. Die spanische Armee wird 84 Ascod kaufen.

Weitere Rüstungsbeschaffungen werden von politischer Seite explizit von einer WEU-Mitgliedschaft abhängig gemacht. Im Gespräch sind beispielsweise neue Boden-Luft-Raketen verbunden mit einer Aufklärungselektronik.¹⁶⁾ Auch diese Beschaffungen sollen durch Kompensationsgeschäfte Aufträge für die österreichische Rüstungsindustrie bringen. Auf diese Art und Weise wird die kalte NATO-Integration des österreichischen Bundesheeres zu einem Wiederbelebungsprogramm für die bereits totgeglaubte österreichische Rüstungsindustrie.

2.3 Profiarmee zur NATO-Tauglichkeit

Militärpolitische Entwicklungen stellen Wehrpflichtsysteme in Frage. Die Zukunft der Armeen liegt nicht mehr in den Massenarmeen der Vergangenheit. Mi-

ENTSENDEGESETZ

Die Bundesregierung hat ein Entsendegesetz vorgelegt, das die Praxis von internationalen Einsätzen in Zukunft gestalten soll. Alle neutralitätsrechtlichen Beschränkungen sind darin praktisch aufgehoben. Es können damit in Zukunft österreichische Soldaten auch mit einem Mandat zur Friedensdurchsetzung unter NATO-Kommando in die Welt geschickt werden. Damit werden eine Generalvollmacht und ein Freibrief zur Truppenentsendung geschaffen. Im Frühling 1997 soll die Regierungsvorlage im Parlament verhandelt werden.

Der Gesetzesentwurf, ursprünglich auch „Solidarverfassungsgesetz“ genannt, passte am 26.11.1996 den Ministerrat:

- Im neuen Gesetz sollen alle österreichischen Auslandseinsätze genau definiert werden. Darunter fallen zivile Aktionen wie Wahlbeobachtung, humanitäre Einsätze wie Lebensmittelverteilung, Katastrophenhilfe etwa bei Erdbeben, militärisches Vorgehen zum Zweck der Friedenssicherung oder -durchsetzung, aber auch die Teilnahme an militärischen Übungen im Ausland.
- Der Rahmen für mögliche Einsätze im Ausland wird erweitert. Neben der UNO sind WEU, NATO, die OSZE und die EU (im Rahmen der GASP) als Trägerinnen gemeinsamer Aktionen vorgesehen.
- Die Mitnahme von Waffen ins Ausland im Rahmen von militärischen Übungen fällt nicht mehr unter das Kriegsmaterialexportgesetz.
- Einsätze sind grundsätzlich im Ministerrat einstimmig zu genehmigen, wobei bei Rettungsdiensten ein Bericht des zuständigen Ministers genügt, bei Übungen ein Jahreskalender vorzulegen ist.
- Der Hauptausschuß des Nationalrats, der bisher zu jedem Einsatz ein Okay geben mußte, muß bei Übungen nur mehr informiert werden. Bei Einsätzen, bei denen es besonders schnell gehen muß, kann er auch erst im nachhinein informiert werden, hat aber dann das Recht, die österreichischen Truppen binnen zwei Wochen „zurückzupfeifen“.

litärstrategen arbeiten längst schon an hochprofessionellen, mobilen und jederzeit einsatzbereiten Berufsarmeen. Eine große Zahl an Wehrpflichtigen paßt nicht mehr in die militärpolitischen Konzepte. Dies kann bei allen NATO-Staaten mit Wehrpflichtsystemen beobachtet werden. Bestes Beispiel hierfür ist Deutschland. Seit 1990 wurden die gesamtdeutschen Streitkräfte von 600.000 auf 370.000 Soldaten dezimiert. Seit 1.1.1996 wird der Wehrdienst differenziert ausgestaltet, die Mindestdienstzeit wurde auf 10 Monate verkürzt. Frankreichs Staatspräsident Chirac argumentierte die Abschaffung der Wehrpflicht folgendermaßen: „Mit der heutigen Organisation unseres Verteidigungsapparates sind wir keiner Herausforderung mehr gewachsen. Das müssen wir ändern. Wir können nicht auf Dauer an Opas Armee festhalten.“¹⁶⁾ Ziel der französischen Regierung ist es, jederzeit 50.000 bis 60.000 Soldaten überall in die Welt senden zu können.

Die Tendenz zur Abschaffung der Wehrpflicht wird von der Entwicklung der Wehrtechnik hin zu Waffen verstärkt, die nur mehr von bestens geschulten Profis bedient werden können – zwangsverpflichtete und unwillige Amateure werden arbeitslos. Am deutlichsten wird dies in der überragenden Bedeutung der Luftwaffe im Gesamt der Militärdoktrinen.

Die Organisation des Militärischen muß auch an die neuen Militärstrategien angepaßt werden. Sie muß den neuen Bedrohungsbildern und den Plänen für die künftigen Kriege entsprechen. Das klassische Aufgabengebiet der Streitkräfte, die Verteidigung des eigenen Territoriums, ist obsolet geworden. Es geht heute primär um die weltweite Durchsetzung von Interessen mit militärischen Mitteln. In den „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ der Deutschen Bundeswehr aus dem Jahr 1992 steht klipp und klar, daß die neue Aufgabe der Bundeswehr die „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt ist“. Der Zweite Golfkrieg, der Einsatz in Somalia, die IFOR in Bosnien-Herzegowina – dies alles sind Beispiele für die neue Ausrichtung der westeuropäischen Streitkräfte und Militärbündnisse seit 1989.

Rank, schlank, flexibel und hochprofessionell müssen daher die Streitkräfte sein, jederzeit an jeden Einsatzort verlegbar. Die entscheidenden Stichworte sind „out of area“-Einsätze und Peace Enforcement.

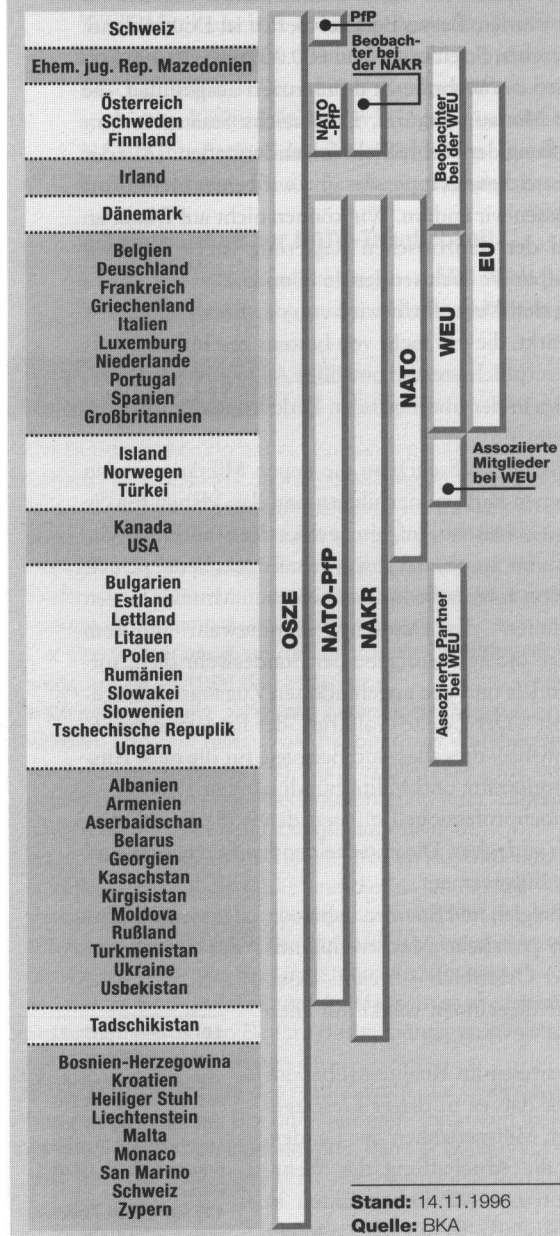
Frankreich, die Niederlande, Belgien und Spanien haben die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft. Noch halten politische Machtverhältnisse das System der Wehrpflicht in Deutschland und Österreich aufrecht. Doch die Phalanx der WehrpflichtverteidigerInnen wankt auf allen Ebenen.

Obwohl sich die Regierungsparteien im Koalitionsübereinkommen darauf festgelegt haben, daß es in dieser Gesetzgebungsperiode keine Änderung am Milizgedanken der Landesverteidigung geben wird, steht die Abschaffung der Wehrpflicht auch in Österreich bevor. Die politischen Eliten in Österreich folgen den westeuropäischen Trends mit typischer

16) Im Jahr 1995 wurden bereits umfangreiche Rüstungskäufe getätigt. So z.B. ein 1,3 Milliarden-Heeresauftrag an den französischen Thomson-Konzern für 16 „Giraffe“-Radargeräte.

17) Frankfurter Rundschau, 23.2.1996.

SICHERHEITSINSTITUTIONEN IN EUROPA



Verspätung. Spitzen der Sozialdemokratie signalisieren den Meinungsumschwung. So votierte Josef Cap Anfang Sommer 1996 für den Ausbau von Berufsheer-Komponenten mit der langfristigen Orientierung hin zu einem Berufsheer.

Die Berufsheerambitionen der politischen Eliten sind vor allem durch ihre NATO/WEU-Ambitionen bedingt. Im NATO-Verbund macht nur eine Profiararmee einen Sinn, wie Militärstrategen immer wieder vermerken. Die neue Orientierung auf „out of area“-Operationen macht Wehrpflichtarmeen überflüssig.

2.4 Abrüstung im Personalstand, Aufrüstung in der Technik

Ähnlich wie in Deutschland teilt sich auch das österreichische Heer entwicklungsmäßig in zwei Teile: zum einen eine drastisch geschrumpfte und schlechter ausgestattete Territorialarmee (entsprechend den sogenannten „Hauptverteidigungskräften“ in Deutschland), zum anderen bewegliche, ausreichend gerüstete Einsatzverbände.¹⁸⁾ Dies ist der fast ausschließlich aus Berufssoldaten zusammengesetzte Kern des Bundesheeres.

Ein zentraler Schritt der Anpassung Österreichs an NATO und WEU ist die *Heeresgliederung-NEU* (HG-NEU) aus dem Jahr 1992. Diese verstärkt den Trend in Richtung mobiler und flexibler Profitruppen. Die Mobilisierungsstärke wird von bisher 220.000 auf 120.000 Mann reduziert. Anstelle dessen soll das Heer besser ausgerüstet werden.

Laut Erich Eder von der Landesverteidigungsakademie ist die Größenordnung der Streitkräfte ein Eckpfeiler bei jeder Untersuchung nach dem zweckmäßigsten Wehrsystem.¹⁹⁾ Die massive Reduzierung der Personal- und Milizbestände entspricht der neuen Einsatzdoktrin, die eine deutliche Abkehr vom ursprünglichen offiziellen Grundauftrag der Raumverteidigung darstellt. Für die künftigen Einsatzszenarien des Heeres – etwa im Rahmen der Combined Joint Task Forces der WEU (siehe Seite 72) – sind Profitruppen wesentlich besser geeignet als ein relativ großes Heer mit hohem Milizanteil.

Mit der Weiterentwicklung der HG-NEU, wie sie im „Situationsbericht 96“ des Verteidigungsministeriums vorgezeichnet wird, wurde dieser Trend noch weiter intensiviert. Dieser verringert die Zahl der für das Bundesheer notwendigen jährlichen Präsenzdienster von 34.000 auf 32.000 und fordert die Aufstockung der Berufskader des Heeres.

3. Armeefreiheit erleichtert Militärpaktfreiheit

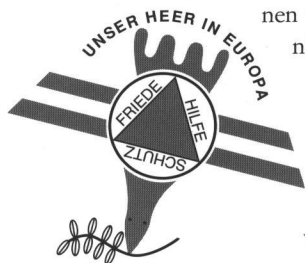
Ein einfacher analytischer Grundgedanke lautet: Auf ein Österreich ohne Armee werden die Militärbündnisse NATO und WEU wenig Appetit haben. Es eignet sich zwar trotzdem noch als Durchmarschgebiet, als möglicher Stationierungsort für Militärpaktruppen oder als ideologischer Partner. Im wohl wichtigsten Aspekt eines Militärpaktes würde jedoch ein militärfreier Staat der NATO oder WEU nur wenig dienlich sein. Ein armeefreies Österreich wäre weniger gustös für die Militärpakte, weil es weder Truppen noch militärisches Gerät zum Auffetten des militärischen Vermögens der Militärpakte beitragen könnte. Es könnte der Beistandspflicht der Militärbündnisse nicht gebührend entsprechen.

Aus der Sicht des immerwährend neutralen Österreichs wäre durch die Abschaffung des eigenen Heeres die mögliche Neutralitätsverletzung durch Teilnahme an internationalen militärischen Kampfeinsätzen für immer gebannt. Das Interesse von NATO und WEU, Österreich als Stationierungsort, Durchmarschgebiet oder materielle Ressource für ihre militärischen Interessen zu benützen, wird freilich auch dann bestehen, wenn Österreich keine Armee besitzt. Daher bleibt die Notwendigkeit der Neutralität selbstverständlich auch für ein militärfreies Land bestehen. Das kann auch am Beispiel von Island illustriert werden, das zwar ohne Armee, aber Mitglied der NATO ist.

Auch Rüstungshandel und Rüstungsproduktion – und die damit stets verbundenen Neutralitätsverletzungen – legen die Armeeschaffung für ein neutralitätsbewußtes Land nahe. Keine Armee zu haben bedeutet, der heimischen Kriegsmaterialienproduktion ei-

18) vgl. Conrad Seidl, in: Der Standard, 25.10.1996.

19) Erich Eder, Landesverteidigung, a.a.O.



nen wichtigen Legitimationsgrund zu entziehen. Immer wieder wird nämlich die Produktion von Kriegsmaterialien und ein damit eingehender Zwang zum Export mit dem Hinweis verteidigt, daß das Bundesheer eine gesicherte und günstige Eigenversorgung brauche.²⁰⁾

Die Beseitigung der Neutralität und ein Beitritt zu den militärischen Allianzen WEU und NATO würden die Chancen auf eine völlige Abkehr von einer militärischen Verteidigungspolitik vernichten. Beitritt zu Militärbündnissen heißt Stärkung des Militärischen, heißt Aufrüstung, heißt höhere Aufwendungen für Rüstung und Krieg.

Daraus folgt: Die Abschaffung des Bundesheeres bzw. die Verhinderung einer Berufsarmee ist ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Bewahrung der Neutralität. Aktive Neutralitätspolitik im Sinne einer Verhinderung einer Verwicklung in militärische Händel ist zugleich antimilitaristische Politik, also das Eintreten für die Abschaffung militärischer Systeme.

4. Völkerrechtliche Verpflichtung zur militärischen Verteidigung?

Heimische Militärbefürworter klammern sich immer noch gerne an das Argument, daß Österreich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit seiner Neutralität zu einer ordentlichen militärischen Verteidigung verpflichtet sei.

Erstens kann dagegen argumentiert werden, daß eine solche Verpflichtung sicherlich nicht aus dem grundlegenden Kerngedanken der Neutralität abgeleitet werden kann. Dieser legt im Gegensatz dazu einen Verzicht auf Kriegführung nahe. Kein Signal wäre dafür deutlicher, als selbst keine Armee zu besitzen. Der Verzicht auf eine eigene Armee ist Ausdruck für den Verzicht auf die Kriegführung.

Zweitens kann es in puncto Neutralität nicht um abstrakte Normen gehen, sondern um empirische Fragestellungen: Mit welchen Mitteln kann den Neutralitätszwecken am besten gedient werden? Die Beachtung sämtlicher Konzepte einer alternativen Verteidigung, die Entwicklung von vielfältigen Methoden der gewaltfreien Intervention und dergleichen kann zur Überzeugung verhelfen, daß Österreich den Intentionen der Neutralität besser durch das Aufgeben des Militärs gerecht werden kann. Prägnant formuliert lautet dieser Gedanke: Aus der Neutralität folgt keine Rüstungspflicht, sondern eine Friedenspflicht.

Drittens zeigen auch die völkerrechtlichen Bestimmungen eindeutig, daß eine unbewaffnete Neutralität nicht im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht steht:

a) Die klassischen primären völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffen nicht die Friedenszeiten. Welche Schritte ein immerwährend neutraler Staat zu setzen hat, um seine Neutralität im Kriegsfall zu wahren, ist also nicht durch das Völker-

recht geregelt. Die sogenannten sekundären Rechtspflichten der Neutralen sind laut Ermacora also vielmehr „Gebote der politischen Klugheit“.

b) Die Entscheidung liegt also beim eigenen

²⁰⁾ So beispielsweise Vranitzky in Verteidigung seines Ansinnens, das Kriegsmaterialengesetz zu liberalisieren. In: Der Standard, 3.7.1996.

Ermessen des Staates, mit welchen Mitteln er die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit seiner Neutralität realisieren will. Das Auslegungsmonopol liegt beim einzelnen Staat. Daher kommt es auch, daß – beispielsweise in Europa – jeder neutrale Staat seine Neutralität bzw. Allianzfreiheit auf eine ihm ganz eigene Weise realisiert.

Die Verpflichtung eines Neutralen zu verhindern, daß sein Gebiet für fremde militärische Nutzungen zur Verfügung steht, kann – in bezug auf die österreichischen Voraussetzungen – zumindest genauso mit nichtmilitärischen Mitteln erreicht werden. Der in Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes (siehe Seite 44) zur Neutralität vielzitierte Zusatz „mit allen zu Gebote stehenden Mittel“ muß nicht zwingend als Auftrag zu einer militärischen Verteidigung interpretiert werden. Aus ihm kann vielmehr die Verpflichtung entstehen, im Sinne des positiven Friedens und eines umfassenden Sicherheitsbegriffes aus der Fülle der gewaltfreien, zivilen und nichtmilitärischen Mittel zu wählen, die einem Staat und seinen gesellschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Entsorgen wir nicht die Neutralität, sondern die Lehre von der bewaffneten Neutralität, weil sie weder logisch noch zweckmäßig, noch völkerrechtlich geboten ist.



Dr. Klaus Heidegger ist Theologe und Bildungsreferent von Pax Christi/Tirol

5. Antimilitaristische Kräfte in Österreich

Der Einfachheit dieser Argumentation steht eine schwierige Umsetzung gegenüber. Die offen antimilitaristischen Kräfte in Österreich sind eine verschwindende Minderheit. Keine repräsentative gesellschaftliche Organisation in Österreich nimmt einen pazifistischen Standpunkt ein. Selbst ein Großteil der NGOs aus dem Bereich der Friedens-, Gerechtigkeits- oder Umweltbewegungen tut sich mit dem Gedanken einer Bundesheerabschaffung schwer. Aus opportunistischen Gründen oder aus Mangel an Überzeugung wird die Forderung nach einer „unbewaffneten Neutralität“ nur in kleinen Nischen der sozialen Bewegungen erhoben. Die Zahl militärkritischer Menschen in Österreich, bis hinein in die politischen und wissenschaftlichen Eliten, ist jedoch viel größer, als die gegenwärtige Artikulation es vermuten läßt. Das Eintreten für die Neutralität kann für militärkritische Kräfte ein Anstoß sein, sich zu vernetzen und gegenseitig anzuspornen.

Wenn es jetzt nicht gelingt, entschieden den Ausstieg aus dem Militärsystem zu wagen, haben wir in Bälde eine österreichische Berufsarmee im NATO-Verband. ■

Postmoderne Abfangjäger

Österreich beabsichtigt den Ankauf von Mehrzweckkampflugzeugen, die bestens geeignet wären, im Rahmen der NATO zum Einsatz zu kommen – Dual-Use-Kampfflugzeuge im wahrsten Sinne des Wortes. VON GEORG SCHÖFBÄNKER

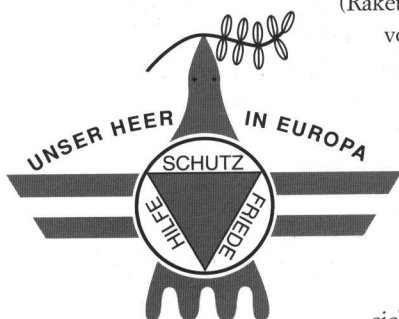
Abfangjäger sind ein Mittel der taktischen Luftkriegsführung. Der *offizielle* Zweck ihrer beabsichtigten Anschaffung ist:

1. der Schutz des eigenen Luftraumes durch Luftkampfmaßnahmen, in abgeschwächter Form die Überwachung des Luftraumes, d. h. die Identifizierung nicht genehmigter potentiell feindlicher Flugzeuge oder Überflüge;
 2. die Verhinderung eines „technologischen Fadenrisses“, d. h. die Erhaltung der Teilstreitkraft „Luftwaffe“ im Rahmen von Ausbildung, Training und Kompetenz.
- Technisch gesehen sind Abfangjäger ausschließlich ein Mittel, um andere Flugzeuge zu identifizieren oder zu bekämpfen. Eine Abwehr ballistischer Flugkörper (Raketen kurzer, mittlerer oder langer Reichweite) oder gar von Marschflugkörpern ist auch den technologisch fortschrittlichsten Nationen damit nicht möglich.

Laut Presseberichten wurden Beschaffungswünsche des Verteidigungsministeriums in der Höhe von 22 Milliarden¹), 40 Milliarden (inklusive anderer Beschaffungsmaßnahmen²), 20 Milliarden³) oder 10 Milliarden⁴) für Abfangjäger angemeldet. Als gewünschte Stückzahl wurde 24 genannt. Um zweistellige Milliardenbeträge scheint es

sich dabei trotz unterschiedlicher Kosteneinschätzungen jedenfalls zu handeln. Seit Frühjahr 1996 fanden sich in

der Presse teilweise Statements von militärnahen Journalisten bzw. Militärs selbst, die eine zunehmende Handlungsunfähigkeit des Bundesheeres aufgrund mangelnden oder veralteten Materials bzw. aufgrund eines nicht auf ihre Wünsche ausgerichteten politischen Handlungswillens beklagten, insbesondere im Bereich der Luftstreitkräfte.



Georg Schöfbänker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des österreichischen Studien-zentrums für Frieden und Konfliktlösung in Stadtschlaining.

Unabhängig von allgemeinen innen- und außenpolitischen Erwägungen – etwa ob das geltende Landesverteidigungsgesetz „Abfangjäger“ zwingend vorschreibt – ist die Frage zu stellen, welche Luftstreitkräfte welcher Nation eine Bedrohung des österreichischen Luftraumes darstellen könnten.

Die im letzten Jahr als Hauptfeinde der „westlichen Wertegemeinschaft“ genannten Rogue States Irak, Iran, Libyen, Kuba und Nord-Korea besitzen keine Luftstreitkräfte, die auch nur annähernd in der Lage sein könnten, österreichischen Luftraum zu bedrohen. Selbst unter der phantasierten Vision einer Bedrohung durch die Proliferation ballistischer Systeme aus dieser Region läßt sich damit kein Handlungsbedarf auf der Ebene taktischer Luftstreitkräfte begründen.

Die Österreichs Grenzen naheliegendsten mittel- und osteuropäischen Länder – die wahrscheinlich auf der NATO-Herbsttagung 1997 als Beitrittskandidaten auserkoren und dann, wie in NATO-Kreisen kolportiert wird, anlässlich des 50jährigen Bestehens des Nordatlantik-Vertrages am 4. April 1999 in Washington offiziell aufgenommen werden sollen –, nämlich Ungarn, Tschechien und Polen, besitzen teilweise veraltetes russisches Fluggerät und werden im Zuge ihres NATO-Beitritts moderne westliche (US-) Fluggeräte anschaffen. Es sei auch in diesem Fall der politischen Phantasie überlassen, daraus eine potentielle Bedrohung des österreichischen Luftraumes zu konstruieren.

Als Bedrohung des österreichischen Luftraumes verbleiben damit drei Szenarien:

1. Technisch gesehen verfügen die NATO-Staaten selbst über die meisten und modernsten Systeme, die die Souveränität des österreichischen Luftraumes in Frage stellen bzw. diesen verletzen können. Dies kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Die drastischste Verletzung der österreichischen Lufthoheit ist auf die USA zurückzuführen.⁵⁾

2. Von den technischen Möglichkeiten her gesehen verfügen nur mehr Rußland, Restjugoslawien und in sehr begrenztem Umfang die Ukraine (einige Stück) als Zerfallsprodukte des ehemals kommunistischen Blocks über Fluggerät, das in der Lage wäre, österreichischen Luftraum zu bedrohen. Politisch betrachtet ist eine Bedrohung des Luftraums seitens Rußlands nur im Fall einer neuerlichen und aggressiven Systemkonfrontation zwischen Ost und West möglich.

3. Ein jüngeres Szenario aus der US-Literatur unter dem Motto „postmodern Terrorism“⁶⁾ – Marke Sportflugzeug, das Radar unterfliegt und eine Massenvernichtungswaffe radiologischer, chemischer oder bakteriologischer Art an Bord hat – ist offenbar auch mit traditionell hochgerüsteten Luftstreitkräften nicht zu verhin-

1) Die Presse, 17.6.96, 6.

2) Die Presse, 17.6.96.

3) News, 30.5.1996, 22.

4) profil, Nr. 37, 9.9.1996, 20.

5) Mitte der 80er Jahre schrieb Kreisky in seinen Memoiren: „In den über dreissig Jahren seit Abschluß des Staatsvertrages hat Österreich niemals eine Verletzung seiner territorialen Souveränität hinnehmen müssen, es sei denn aufgrund eines Irrtums oder weil Einzelorgane ihre Grenzen überschritten. (...) Der drastischste Zwischenfall ereignete sich im Juli 1958, als die amerikanische Luftwaffe von Deutschland aus Marineinfantrieeinheiten in den Libanon flog, um die dort ausgebrochenen neuen Unruhen zu bekämpfen, unbekümmert um die Lufthoheit Österreichs. Unsere Proteste sind verhallt.“

Kreisky, Bruno: Im Strom der Politik. Der Memoiren zweiter Teil, Berlin 1988, 255.

6) vgl. Laqueur, Walter: Postmodern Terrorism, in: Foreign Affairs, September/October 1996, 24-36.

dern. – Man erinnere sich an die Landung eines Sportflugzeuges am Roten Platz in Moskau.

Zwischen den unmittelbaren Beschaffungswünschen des Bundesheeres und der erklärten Absicht der Bundesregierung, sich einem noch nicht erkennbaren „gesamteuropäischen Sicherheitssystem“ anzunähern, besteht ein unmittelbarer Widerspruch. Je mehr man in Österreich ernsthaft darüber nachdenkt, einem Militärbündnis beizutreten, desto entbehrlicher werden nationale Luftstreitkräfte, es sei denn, man beabsichtigt, sie in diesem Kontext „out of area“ bzw. „out of Artikel 5“⁷⁾ des Nordatlantikvertrages einzusetzen. Technisch gesehen sind die ins Auge gefaßten Fluggeräte *Mehrzweckkampfflugzeuge* der 4. Generation, die selbstverständlich auch zu einem anderen Zweck denn als „Abfangjäger“ eingesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der von den Militärs und ihren Lobbys geforderten „Interoperabilität“ und „Kompatibilität“ neuer österreichischer Waffensysteme Aufmerksamkeit zu schenken. Der Wehrsprecher der ÖVP, Karl Maitz, begründet den Wunsch nach neuem Fluggerät damit: „Im Bereich der Luftwaffe gilt es, rasch einen hochwertigen Nachfolger für den Draken zu finden. Eine moderne Luftraumverteidigung und Überwachung kann nur durch erstklassige Geräte gesichert werden. Bei Kampfflugzeugen und Fliegerabwehr ist auch auf Kompatibilität mit unseren zukünftigen sicherheitspolitischen Partnern in Europa zu achten.“⁸⁾

Die NATO selbst hat in amtlichen Dokumenten, die hierzulande weder in der Presse noch in Fachkreisen entsprechend diskutiert wurden, nämlich der NATO-Osterweiterungsstudie aus 1995⁹⁾, definiert, welche Bedingungen an einen beitrittswilligen Staat zu stellen sind. Auch wenn man die Exegese amtlicher Dokumente nicht überstrapazieren sollte und sich des generell ambivalenten Charakters dieser Studie bewußt ist, so verbleiben doch folgende Bedingungen:

- a) die Bereitschaft, fremde Truppen zu stationieren;
- b) die Bereitschaft, die nukleare Abschreckungsdoktrin der NATO zu unterstützen;
- c) im Fall des Falles selbst als Stationierungsland für Kernwaffen zur Verfügung zu stehen;
- d) die Bereitschaft zu besitzen, an „ordnungspolitischen“ Einsätzen der NATO und/oder WEU außerhalb ihres Artikel-5-Territoriums aktiv mitwirken zu wollen; das Spektrum kann dabei reichen von Peacekeeping-Einsätzen unter UN-Mandat bis hin zu einem Szenario eines Golfkrieg III zum Schutz „unseres Öls“ oder zum Schutz der „freien Handelsbeziehung“ des Westens;
- e) der politische Wille, die geostrategische und geopolitische Hegemonie der USA als politische und militärische Führungsmacht der NATO zu unterstützen und zu fördern; und schließlich
- f) die Bereitschaft zu zeigen, alles weitere, was die Beziehungen zur NATO betrifft, dem „Kleingedruckten“ der Nuklearen Planungsgruppe, den militärischen Stäben und politischen Lenkungsorganen der NATO zu überantworten; und letztendlich

g) die bedingungslose Bereitschaft zu besitzen, alle Rest- und Kernelemente der österreichischen Neutralität ab dem Zeitpunkt eines Beitritts zur NATO oder auch bereits im Fall eines WEU-Beitritts unter dem CJTF-Konzept¹⁰⁾ über Bord geworfen zu haben.

Nähert sich Österreich der WEU oder NATO unter diesen Bedingungen an, so werden moderne österreichische Kampfflugzeuge als *virtuell-strategische Dispositions-masse* betrachtet werden, um die von den NATO-Stäben durchaus auch um Unterstützung für „out of area“-Missionen gebeten werden kann. Die Tatsache, daß es sich hierbei um keine Phantasmagorien handelt, beweist einerseits die „Normalisierungsdebatte“ beim deutschen Nachbarn (Kampfeinsätze im Rahmen von IFOR2), andererseits ist dies NATO-amtlich und in der umgebenden strategischen Literatur nachzulesen.

Über die „Aufwärmphase“ Österreichs für weltweite NATO-Interventionseinsätze wurde im Sommer 1996 in der NATO-beitrittsbefürwortenden Presse berichtet: „Wenn Österreicher Warlords schützen.“¹¹⁾ Österreichische Einheiten waren am letzten PfP-Trainingscamp in den USA beteiligt und probten einen fiktiven Einsatz, der a) die „Interoperabilität“ der österreichischen Truppen zu NATO-Standards demonstrieren und b) die Bereitschaft der potentiellen NATO-Beitrittskandidaten zu Interventionseinsätzen veranschaulichen sollte. Wie „Die Presse“ berichtete, erwiesen sich die Fähnriche der Militärakademie als Muster-schüler: „... sicher ist, daß die Österreicher am anpassungsfähigsten sind. Das Lob von US-Kommandanten – ‚hohe Motivation, hohe Disziplin‘ – ist ehrlich gemeint.“¹²⁾ Der Zweck der PfP, der österreichischerseits gerne als „Schnupperkurs“ für eine NATO-Integration und einen „Erfahrungsaustausch für einen möglichen Beitritt“ deklariert wird, findet NATO-intern jedoch eine andere Rechtfertigung unter dem Titel „von der Zusammenarbeit zur Interoperabilität“.¹³⁾ Dabei wird diese explizit als Testfeld für *Interventionsübungen* „out of area“ und „out of Artikel 5“ des Nordatlantik-Vertrages bezeichnet: „Daher wird die Interoperabilität von entscheidender Bedeutung sein, wenn wir effizient zusammenarbeiten wollen, sei es im Szenario der kollektiven Verteidigung im Artikel 5 oder – was in der heutigen Zeit wahrscheinlicher ist – im Rahmen einer *nicht durch Artikel 5 abgedeckten Operation jenseits des eigentlichen Zuständigkeitsgebietes der NATO*.“¹⁴⁾ – Wörtlich zitiert aus einem Zentralorgan der NATO.

Es hat also keinen Sinn, diese deutlich deklarierten Absichten politisch weiter zu leug-

7) Militärische Einsätze außerhalb des nordatlantischen Bündnisgebietes bzw. unabhängig von Artikel 5 des NATO-Gründungsvertrages, der die Beistandspflicht aller Mitglieder im Falle eines Angriffs regelt. Siehe auch Seite 62 (Anm. d. Red.)

8) ÖVP Pressedienst, 23.7.1996.

9) Study on NATO Enlargement. September 1995. Zu beziehen beim NATO-Hauptquartier in Brüssel oder im Internet: <http://www.nato.int/docu/basictxt/enl-9501.htm>.

10) Combined Joint Task Forces (Alliierte Streitkräftekommandos). Dieses Konzept, das auf der Ministerratstagung der NATO im Juni 1996 in Berlin beschlossen wurde, soll militärische Interventionen der europäischen NATO-Mitglieder mit Rückgriff auf NATO-Strukturen, aber ohne Beteiligung der USA möglich machen. Siehe auch Seite 72 (Anm. d. Red.)

11) Die Presse, 29.8.1996, 5.

12) Die Presse, 29.8.1996, 5.

13) NATO Brief, No. 4/1996, 17-20.

14) NATO Brief, No. 4/1996, 20.

nen oder zu ignorieren. Im Umfeld der strategischen Literatur und diverser NATO-interner sogenannter „Nachdenkprozesse“ wird auch teilweise das Gewaltmonopol des UN-Sicherheitsrates in Frage gestellt, und es werden Szenarien entwickelt, bei denen das Bündnis auf jede Form eines UN-Auftrages verzichtet und selbständig „Ruhe und Ordnung“ auf der Nordhalbkugel wieder herstellt. Weil dies im Nordatlantikvertrag nicht geregelt ist, so wird erklärt, ist es auch nicht verboten und somit erlaubt.

Die NATO-Neu ist in dieser Lesart – anders als etwa in jener von Herrn Khol im „Standard“ ausgebreiteten – kein neues Instrument für die „gesamteuropäische Sicherheit“ oder gar Garant für „gelebte und belastbare Solidarität in Europa“¹⁵⁾, sondern die Vorstufe des Rückfalls in eine imperiale Politik der Expeditions-corps mit High-Tech-Waffen, Satellitenaufklärung und virtuell disponiblen Einheiten unter dem Doppel-Hut oder CJTF-Konzept.

Das letztendliche Ziel der „militärpolitischen Normalisierer“ in Österreich ist eine Vollintegration in die NATO und eine massive Aufrüstung des Bundesheeres. Das mediale Mittel dazu ist die Salamitaktik. Daß Österreich auf dem besten Weg ist, dies Scheibchen um Scheibchen in die Wirklichkeit umzusetzen, beweist nicht zuletzt die nicht vorhandene öffentliche Erregung um die Übungsannahmen der österreichischen PfP-Beteiligungen. Das österreichische Bundesheer trainiert hier und heute Einsätze, die

- a) weder von einem UN-Mandat gedeckt sind;
- b) außerhalb des österreichischen Verfassungsgebietes durchgeführt werden;
- c) unter dem Oberkommando der NATO und unter der Übungsannahme „irgendwo im Busch“ und „zu irgendeinem Zweck“ abgehalten werden;
- d) die „Interoperabilität“ von österreichischen Truppenteilen für Einsätze außerhalb des NATO-Territoriums – out of Artikel 5 – enthalten.

Die Entwicklung des PfP-Programms in bezug auf Österreich bedarf hier keiner weiteren Differenzierung. Es handelt sich um einen bedingungslosen und unreflektierten NATO-Beitrittswunsch seitens des Militärs und seiner Lobbys. Mit dieser Annäherung Österreichs an das PfP-Programm der NATO ist also – ohne daß dies besondere öffentliche Aufmerksamkeit erregt hätte – ein politischer und gesellschaftlicher Konsens außer Kraft gesetzt worden, der lautete: keine österreichischen Truppen zu einem anderen Zweck als jenem der unmittelbaren Landesverteidigung oder für Peacekeeping-Einsätze unter UN-Mandat einzusetzen.

Sollte ein modernes Fluggerät der 4. Generation angeschafft werden und Österreich sich unter den hier diskutierten Bedingungen der NATO annähern – und hier schließt sich der Kreis –, so steht zu erwarten, daß die Wünsche der hiesigen „militärpolitischen Normalisierer“ nach Luftraumüberwachungseinsätzen auch außerhalb österreichischen Territoriums nicht mehr lange auf sich warten lassen werden. Im Falle eines tatsächlichen NATO-Beitritts Österreichs wird dies ohnehin obligat sein. ■

15) Der Standard, 20.6.1996, 23.



AUS DEM INHALT

Rückblick 1987–96

Projekte und Chronologie
Alternative Universität Graz
Schule und Erziehung

Streiten um die Republik: Angst – Inszenierungen der Politik.

Podiumsdiskussion mit H.-E. Richter,
Paul Parin, Susanne Schulze,
Georg Hoffmann-Ostenhof
und Doris Pollet-Kammerlander

Peter Sloterdijk: Von der Erbsünde zur Umweltsünde.

Konrad Paul Liessmann: Die Zukunft der Moderne.

Philosophische Fragen
an eine grüne Grammatik.

Mehrheitsfähige Visionen.

Debatte über die Zukunft der Grünen
mit Joschka Fischer, Jürgen Trittin,
Johannes Voggenhuber und Peter Pilz

Sachzwang Weltwirtschaft.

Diskussion mit Jörg Huffschmid,
Sonja Puntscher-Riekmann, Alexander
Van der Bellen und Karl Öllinger

Versuch, den Zusammenhang zu denken.

Ein Gespräch über Globalisierung,
Europa und die Zukunft der Arbeit
mit Christine Frisinghelli,
Susanne Schunter-Kleemann,
Horst Afheldt, Andreas Gross und
Konrad Paul Liessmann



JETZT NEU:

10 Jahre Grüne Bildungswerkstatt.
64 Seiten, reich bebildert, gratis.

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten
oder weitere Informationen über die Grüne
Bildungswerkstatt wünschen, z.B. unsere
Publikationsliste, wenden Sie sich bitte an die

GRÜNE BILDUNGSWERKSTATT BUND

Lindengasse 40, 1070 Wien

TEL. 0222/526 91 11

FAX 0222/526 91 15

E-MAIL gbw-bund.wien@signale.comlink.apc.org

Neutralität und Wehrdienstverweigerung

Im November 1996 weigerte sich Andreas Gruber einzurücken: „Beim Bundesheer stehe ich in der Gefahr, Befehle ausführen zu müssen, die der österreichischen Neutralität und meinem Gewissen widersprechen.“ Grubers Befürchtungen bestätigt das vom Völkerrechtsexperten MICHAEL GEISTLINGER in diesem Zusammenhang verfaßte Gutachten „Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer und immerwährende Neutralität Österreichs“.

1. Die dem Gutachter zur Beurteilung vorgelegte Rechtsfrage – Einstellung des Problems

Der Auftraggeber ist zur Ableistung des Präsenzdienstes einberufen worden und beabsichtigt, der Einberufung nicht Folge zu leisten. Seiner Ansicht nach ist der Dienst im österreichischen Bundesheer aufgrund dessen Kooperationen mit ausländischen Militärbündnissen nicht neutralitätskonform und widerspricht daher den geltenden Verfassungsgesetzen. Der Auftraggeber stellt mit dieser Begründung ein Ansuchen auf Aufhebung des Einberufungsbefehls und regt an, ihn aus öffentlichen Interessen von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes zu befreien.

Hinter dem geschilderten Vorgehen verbergen sich mehrere Rechtsprobleme, die unterschiedlichen Rechtsgebieten zugehören: Zunächst wird im Kern die Absicht geäußert, das Delikt des § 7 MilStG¹⁾ (Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls) zu begehen. Gleichzeitig werden jedoch verschiedene Strafausschließungsgründe subjektiver und/oder objektiver Art ins Treffen geführt. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Befürchtung des Auftraggebers, im Falle seiner Einziehung

zum Präsenzdienst mittelbar oder unmittelbar an der Verwirklichung der Tatbilder von § 320 StGB²⁾ (Neutralitätsgefährdung) bzw. gegebenenfalls § 242 StGB (Hochverrat) beteiligt zu werden. Bei allen diesen und weiteren Fragestellungen hat man es mit verschiedenen Aspekten des Strafrechtes zu tun, deren Klärung nicht Gegenstand der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme ist.

Dr. Michael Geistlinger ist Assistenzprofessor am Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Salzburg.

1) Militärstrafgesetz (Anm. d. Red.)

2) Strafgesetzbuch (Anm. d. Red.)

ZUSAMMENFASSUNG DES GUTACHTENS

Fragestellung

„Ist der Dienst im österreichischen Bundesheer aufgrund dessen Kooperationen mit ausländischen Militärbündnissen neutralitätskonform und entspricht er den geltenden Verfassungsgesetzen?“

Antwort

1. Der Dienst im österreichischen Bundesheer ist nicht neutralitätskonform und widerspricht den geltenden Verfassungsgesetzen.
2. Die Absolvierung des ordentlichen Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer ist aus der Warte des einzelnen Präsenzdieners aufgrund des völkerrechtlich erheblichen Verhaltens und aufgrund der völkerrechtlich erheblichen Erklärungen der höchsten Vertreter des österreichischen Bundesheeres sowie aufgrund der eingegangenen und praktizierten Kooperationen des österreichischen Bundesheeres mit ausländischen Militärbündnissen als nicht neutralitätskonform und als damit nicht dem BVG über die immerwährende Neutralität Österreichs entsprechend zu beurteilen.

Begründung

1. Die Verpflichtung Österreichs zu immerwährender Neutralität gilt sowohl in verfassungs- als auch in völkerrechtlicher Hinsicht weiterhin. Neutralitätswidriges Verhalten Österreichs bzw. seiner Organe setzen das BVG über die immerwährende Neutralität Österreichs nicht außer Kraft. Neutralitätswidriges EU-Recht entfaltet wohl einen Anwendungsvorrang, setzt aber gleichfalls das österreichische Neutralitäts-BVG nicht außer Kraft. In völkerrechtlicher Hinsicht müßten jedenfalls das Versprechen Österreichs, immerwährend neutral zu bleiben, und der dadurch bei den anderen Staaten hervorgerufene Rechtsschein im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Staaten aufgehoben werden. Geht man davon aus, daß auch das Moskauer Memorandum eine eigenständige vertragliche Grundlage der österreichischen Neutralität bildet, so müßte auch dieses beendet werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung von Annex II zum österreichischen Staatsvertrag von Wien, die – deutet man sie als eine weitere Quelle der völkerrechtlichen Geltung der immerwährenden Neutralität Österreichs – ebenfalls vertraglich beendet werden müßte. Bloß neutralitätswidriges Verhalten Österreichs könnte die völkerrechtliche Geltung der immerwährenden Neutralität Österreichs nur beenden, wenn es im Bewußtsein der Rechtsüberzeugung, also gutgläubig und nicht bewußt rechtsbrüchig, über eine weit längere Zeitstrecke unwidrsprochen gepflogen wird, als dies bislang der Fall ist.

2. Der Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs zur immerwährenden Neutralität ist von niemand geringerem als von der Europäischen Kommission selbst in ihrer Stellungnahme zum österreichischen Beitrittsantrag in folgender Weise und im übr-



Die Fragen der Aufhebung des Einberufungsbefehles bzw. der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes aus öffentlichen Interessen fallen in den Bereich des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes und werden in der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme gleichfalls keiner Klärung zugeführt.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist vielmehr die völkerrechtliche Frage, ob das Wirken des österreichischen Bundesheeres als einer der Republik Österreich zuzuordnenden Institution gegenwärtig mit den Pflichten eines immerwährend neutralen Staates vereinbar ist. In dieser völkerrechtlichen Fragestellung ist allerdings eine Vorfrage für die strafrechtliche und verfassungs-/verwaltungsrechtliche Problematik zu sehen. Die Beantwortung der völkerrechtlichen Vorfrage ist demnach von rechtlicher Relevanz für die Beantwortung der weiteren Problemstellungen dieses Falles.

2. Zur aufrechten Geltung der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtung Österreichs zur immerwährenden Neutralität

Die Verpflichtung Österreichs zu immerwährender Neutralität muß sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in völkerrechtlicher Hinsicht als rechtlich aufrecht weitergeltend angesehen werden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht liegt die Rechtsgrundlage der immerwährenden Neutralität Österreichs im Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs.³⁾ Dieses Bundesverfassungsgesetz bedürfte zu seinem Außerkrafttreten – läßt man die in der Lehre umstrittene Frage, ob zusätzlich im Hinblick auf Art 44 Abs 3 B-VG⁴⁾ auch noch eine Volksabstimmung geboten wäre, außer Betracht – jedenfalls eines entgegenstehenden Bundesverfassungsgesetzes, insoweit verfassungsrechtliches Gewohnheitsrecht in Österreich nicht anerkannt wird.

Potentiell der verfassungsrechtlichen Verankerung der österreichischen immerwährenden Neutralität auf europarechtlicher Ebene entgegenstehendes Recht – beispielsweise Art 113 EG-Vertrag, etwa im Falle wirtschaftlicher Sanktionen, Art 59 EGKS-Vertrag⁵⁾, etwa im Falle des Verbotes strategischer Ausfuhren bei ernster Mangellage, und Kapitel VI EAG-Vertrag⁶⁾, etwa im Falle der Verpflichtung, Ausgangsstoffe oder besondere spaltbare Stoffe in Kriegszeiten in andere EU-Mitgliedstaaten zu liefern – entfaltet keinen Geltungsvorrang und kann daher nicht als

materielle Derogation des Neutralitäts-BVG oder von Teilen davon angesehen werden. Sollten allerdings von EU-Seite her Maßnahmen auf der Grundlage der erwähnten Bestimmungen auch für Österreich verbindlich festgelegt werden, sind die betreffenden europarechtlichen Bestimmungen anzuwenden und tritt ihrem Anwendungsvorrang gegenüber das Neutralitäts-BVG zurück. Das betreffende Handeln öster-

3) BGBl 1955/211.

4) Gesamtänderung der Bundesverfassung. (Anm. d. Red.)

5) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18.4.1951. (Anm. d. Red.)

6) Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25.3.1957. (Anm. d. Red.)

FORTSETZUNG – ZUSAMMENFASSUNG DES GUTACHTENS

gen in vollkommener Übereinstimmung mit den Erläuternden Bemerkungen zum BVG über die immerwährende Neutralität umschrieben worden:

- Pflichten in Kriegszeiten (Kriegführende dürfen das Hoheitsgebiet Neutralen nicht betreten und haben territoriale Integrität zu wahren. Abstinenz- und Paritätspflicht des Neutralen).

- Vorwirkungen in Friedenszeiten (Beitrittsverbot zu militärischen Bündnissen; Verbot der Errichtung militärischer Stützpunkte auf neutralem Territorium; Verhalten in Friedenszeiten so, daß Neutralitätspflicht in Kriegszeiten nachgekommen werden kann).

3. Die Europäische Kommission erkannte die Unvereinbarkeit der österreichischen immerwährenden Neutralität mit einer EU-Mitgliedschaft. Sie empfahl, Österreich einen Neutralitätsvorbehalt abzugeben, oder seine Neutralität neu zu definieren. Sie überließ es aber Österreich, eine allfällige Neudefinition auf völkerrechtskonforme Art vorzunehmen.

4. Österreich entschied sich im Hinblick auf den Beitritt zur EU für eine Neudefinition seiner immerwährenden Neutralität durch fortgesetzten Neutralitätsbruch. Es ist nämlich nicht das Recht des neutralen Staates, das Institut der Neutralität auf „jenen rechtlichen Wesenskern, der im Neutralitätsgesetz festgehalten ist: die Nichtzugehörigkeit zu militärischen Bündnissen und die Nichtzulassung fremder Stützpunkte auf seinem Territorium“ (so damaliger Außenminister Mock) zu reduzieren.

5. Im Vorfeld zum EU-Beitritt beging Österreich Neutralitätsverletzungen auf gesamtstaatlicher Ebene von mittelbarer Relevanz für das österreichische Bundesheer:

- Irak-Konflikt: Es handelte sich weder um eine Polizeiaktion, noch um eine Maßnahme kollektiver Sicherheit, die Österreich von seinen Neutralitätspflichten entbunden hätte. Der UN-Sicherheitsrat hätte Österreich die Einhaltung seiner Neutralität trotz Unterstützung der Anti-Irak-Koalition ermöglicht. Die österreichische Regierung hat diese Möglichkeit nicht wahrgenommen. Die Gewährung von Überflugs- und Panzerdurchfuhrgenehmigungen war daher neutralitätswidrig.

- Jugoslawien-Konflikt: Maßnahmen, wie beispielsweise die Anerkennung von Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina durch Österreich bedeuteten die Verletzung der Abstinenz- und Paritätspflicht Österreichs als eines dauernd neutralen Staates in einem international bewaffneten Konflikt.

- Beitritt zur Europäischen Union: Durch Beitritt zur EU übernahm Österreich die Verpflichtungen aus Art 113 EG-Vertrag (möglicherweise abgeschwächt durch Art 228a EGV), Art 59 EGKS-Vertrag und des VI. Kapitels des EAG-Vertrages sowie Art J Vertrag von Maastricht. Werden diese Bestimmungen oder wird eine davon praktisch angewendet, ergibt sich potentiell eine automatische Neutralitätswidrigkeit in bezug auf Österreich. In diesem Zusammenhang ist die Auffassung von

reichischer Organe wäre dann – bezogen auf das Neutralitäts-BVG – verfassungswidrig, enthebt jedoch das BVG selbst nicht seiner rechtlichen Geltung.

In völkerrechtlicher Hinsicht ist die Geltung der immerwährenden Neutralität Österreichs unbestrittenermaßen in der Notifikation des BVG über die immerwährende Neutralität Österreichs an alle Staaten, mit denen Österreich im Jahr 1955 diplomatische Beziehungen unterhalten hat, begründet. Die herrschende Lehre in Österreich sieht als diesen Noten zugrundeliegend ein einseitiges Rechtsgeschäft an, das empfangs-, aber nicht annahmbedürftig ist. Inhaltlich liegt ein Versprechen vor, das bei den empfangenden Staaten den Rechtsschein eines dem völkerrechtlichen Institut der immerwährenden Neutralität entsprechenden Verhaltens Österreichs hervorgerufen hat. Es muß davon ausgegangen werden, daß dieser Rechtsschein wiederum auf einer eigenständigen völkerrechtlichen Grundlage beruht, die in einer *Aquieszenz*⁷⁾ oder einem *Estoppel*⁸⁾ besteht. Denkbar ist aber auch, daß ein *pactum tacitum*⁹⁾ zustandegekommen ist.

Je nachdem, von welcher dieser rechtlichen Einordnungen man ausgeht, bestimmt sich, wie die immerwährende Neutralität Österreichs völkerrechtlich beendet werden kann. Bloßer *contrarius actus* Österreichs, das heißt eine bloße Note, in der die Zurückziehung oder Außerkraftsetzung des seinerzeit mitgeteilten BVG über die immerwährende Neutralität den anderen Staaten österreichischerseits bekanntgegeben wird, scheidet aufgrund der eigenständigen Rechtsgrundlage des Rechtsscheines jedenfalls aus. Ein solcher *contrarius actus* ist bislang aber auch genausowenig wie beispielsweise eine Kündigung eines *pactum tacitum* erfolgt. Das Versprechen Österreichs und der dadurch hervorgerufene Rechtsschein haben somit nach wie vor aufrechte völkerrechtliche Gültigkeit.

Zutreffenderweise weisen Lehrende in und außerhalb Österreichs jedoch auch

noch auf weitere völkerrechtliche Geltungsgrundlagen der immerwährenden Neutralität Österreichs hin. Diese liegen im Moskauer Memorandum vom 15. April 1955¹⁰⁾ und seiner Integration in Annex II des Staatsvertrages von Wien 1955¹¹⁾. Dem Linzer Ordinarius für Völkerrecht Heribert Franz Köck ist beispielsweise zuzustimmen, daß es sich beim Moskauer Memorandum um einen eigenständigen völkerrechtlichen Vertrag und nicht bloß um eine politische Absichtserklärung oder um ein sogenanntes *gentlemen's agreement* ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit handelt.¹²⁾ Das Moskauer Memorandum erfüllt von seinem Inhalt und seiner Form her, aber auch im Hinblick auf die Abschlußberechtigung, be-

7) Verschweigung: Ein Widerspruch zu einem Verhalten, das gegen das bisherige Völkergewohnheitsrecht verstößt, wird dann unerheblich, wenn die betroffenen Staaten nicht reagiert haben, obwohl ein Widerspruch zu erwarten gewesen wäre. (Anm. d. Red.)

8) Bei Vertrauen eines anderen Staates oder einer internationalen Organisation auf die bisherige Praxis und der Rechtmäßigkeit eines Staates kann dieser nicht mehr die Unverbindlichkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Praxis behaupten. (Anm. d. Red.)

9) Stillschweigender Vertrag (Anm. d. Red.)

10) Deutscher Text in: Mayerzedt, Hummer, 20 Jahre Österreichische Neutralitäts- und Europapolitik (1955–1975). Dokumentation. Teil I. Wien 1976, 74 ff.

11) BGBl 1955/152.

12) Siehe Köck, Österreichs „immerwährende“ Neutralität: Ein Mythos geht zu Ende, in: Journal für Rechtspolitik 1993, 210 (213 FN 15).

FORTSETZUNG – ZUSAMMENFASSUNG DES GUTACHTENS

Pahr (ehemaliger Außenminister)/Cede (Leiter Völkerrechtsbüro) in „Die Presse“ vom 27.7.1996, wonach das Neutralitäts-BVG EU-konform und damit einschränkend auszulegen sei, als juristisch untauglicher Irrweg einzustufen. Die Auffassung Pahr's und Cede's übersieht, daß es den Grundsatz einer EU-konformen Auslegung von nationalem Verfassungsrecht aufgrund der geltenden Verfassung nicht gibt. Sie übersieht ferner, daß das Neutralitäts-BVG das völkerrechtliche Institut der immerwährenden Neutralität in den eigenen Gehalt integriert, von seinem Inneren wie von seiner Entstehung her völkerrechtlich bedingt ist und als Inhalt eines völkerrechtlichen Versprechens selbst auch eine völkerrechtliche Natur hat.

6. Österreich beging außerdem Neutralitätsverletzungen auf gesamtstaatlicher Ebene von unmittelbarer Relevanz für das österreichische Bundesheer und setzt diese Aktivitäten gegenwärtig fort:

- Beobachterstellung in WEU muß als Beitritt zu einem militärischen Bündnis bewertet werden, weil aufgrund der diesbezüglich maßgeblichen Petersberger Erklärung 1992 Beobachter ausdrücklich in ihren Rechten und Pflichten Vollmitgliedern gleichgestellt werden, aus dem Beobachterstatus und aus dem von Österreich unterzeichneten Sicherheitsabkommen wechselseitige Informations- und Geheimhaltungspflichten bestehen, die u.a. gegen das Interesse des Neutralen auf militärische Geheimhaltung in bezug auf seine Verteidigungsbereitschaft verstoßen, und auch ein Beobachter näher an das betreffende Militärbündnis gebunden ist, als es die Paritätspflicht des Neutralen erlauben würde. Neutralitätsverletzungen in Praxis daher begangen z. B. durch Beteiligung an WEU-Polizeiaktion in Mostar, Bekundung der Bereitschaft zur Beteiligung an WEU-Operationen (FAWEU) durch den Verteidigungsminister u.ä.m.

- Zusammenarbeit mit der NATO: Die Beteiligung im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) auf der Basis des zwischen Österreich und der NATO abgeschlossenen Individual Partnership Programmes 1996–1998 muß als Integration im Rahmen eines im Vorfeld zu einer Mitgliedschaft zur NATO angesiedelten und entscheidend von der NATO getragenen eigenen Militärbündnisses qualifiziert werden. Sie zielt u.a. auf wechselseitige Ausrichtung der nationalen Verteidigungseinrichtungen, auf wechselseitige Transparenz der Verteidigungsplanungen, wechselseitigen Informationsfluß in militärischen Angelegenheiten und auf aufeinander orientierte größere Stabilität im militärischen Verhalten der PfP-Staaten. Hauptadressat der von Österreich eingegangenen Verpflichtungen zu neutralitätswidrigem Verhalten ist wie im Falle der WEU das österreichische Bundesheer. Nicht untersucht wurden weitere neutralitätsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die IFOR-Beteiligung Österreichs.

Die Freiwilligkeit bei Dienstleistungen des österreichischen Bundesheeres im Rahmen der PfP bezieht sich nur auf die Teilnahme an Auslandseinsätzen selbst. ■

denkt man die Rückversicherung, die die österreichische Regierungsdelegation über die Bedingungen des 2. Kontrollabkommens¹³⁾ sogar hinaus bei den westlichen Alliierten vor der Reise nach Moskau eingeholt hat, alle Voraussetzungen für einen völkerrechtlichen Vertrag.

Es kann daher auch mehr als bloße Zufälligkeit sein, daß sich der russische authentische Text des Staatsvertrages von Wien im Hinblick auf das Moskauer Memorandum des Begriffes „soglaschenija“ bedient und damit implizit auf einen der russischen Rechtssprache zueigenen Unterschied von „dogovor“ (= auf der Ebene von Staatsoberhäuptern abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag) und soglaschenie (= ein Regierungsabkommen, von seiner völkerrechtlichen Erheblichkeit her jedoch gleichfalls ein völkerrechtlicher Vertrag) hinweist.¹⁴⁾ Dies könnte dann das Ergebnis der von Köck angestellten völkerrechtlichen Analyse des Moskauer Memorandums noch zusätzlich belegen.¹⁵⁾

Im Wege der Formulierung „In Anbetracht der zwischen der Sowjetunion und Österreich getroffenen und in dem in Moskau am 15. April 1955 unterzeichneten Memorandum niedergelegten Vereinbarungen gilt Artikel 22 dieses Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen: 1. Auf Grund der einschlägigen wirtschaftlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 überträgt die Sowjetunion an Österreich ...“ wird das Moskauer Memorandum unmittelbar in den Text von Annex II des Staatsvertrages von Wien einbezogen. Gemäß Art 36 dieses Staatsvertrages haben die „Bestimmungen der Annexe ... als integrierende Bestandteile dieses Vertrages Geltung und Wirksamkeit“.

Durch die für Annex II gewählte Rechtstechnik wurde das Moskauer Memorandum und nicht bloß dessen wirtschaftliche Bestimmungen, wie dies vereinzelt – soweit das Problem in der österreichischen Neutralitätslehre überhaupt erkannt bzw. zugegeben worden ist – abschwächend behauptet wurde, zum Teil des Staatsvertrages und hat es daher noch eine zweite völkerrechtliche Vertragsnatur angenommen.

Beides ist völkerrechtlich bedeutsam im Hinblick auf die Beendigung der völkerrechtlichen Rechtsgrundlage der immerwährenden Neutralität Österreichs. Es geht nämlich nicht nur darum, ein völkerrechtliches Versprechen und den korrespondierenden Rechtsschein aus der Welt zu schaffen, sondern auch zwei völkerrechtliche Verträge oder zumindest Teile davon zu kündigen oder sonstwie zu beenden. Im einen Fall (Moskauer Memorandum) handelt es sich um einen bilateralen völkerrechtlichen Vertrag, abgeschlossen seinerzeit zwischen der sowjetischen und der österreichischen Regierung, wobei nach allen innerhalb der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung deren Akzeptanz in der internationalen Staatenpraxis auch außerhalb der GUS heute kein Zweifel mehr bestehen kann, daß die Russische Föderation diesbezüglich in die Vertragsrechte der seinerzeitigen Sowjetunion eingetreten ist. Die Beendigung dieses Vertrages oder einzelner Teile

davon wurde damit zu einem bilateralen Problem zwischen Österreich und der Russischen Föderation.

Im zweiten Fall (Staatsvertrag von Wien) geht es um die Beendigung eines multilateralen Vertrages bzw. von Teilen davon, für die die Form der einmal bereits österreichischerseits angewandten sogenannten Obsoleterklärung – soweit es sich um die immerwährende Neutralität handelt – auf mindestens mehr als ein Jahrzehnt hinaus noch ausscheidet, wenn man nicht überhaupt der Ansicht ist, daß auch die seinerzeitige im Jahr 1990 bekanntgegebene Obsoleterklärung¹⁶⁾ völkerrechtlich unzulässig, jedenfalls aber völkerrechtlich im Hinblick auf das Geltungsende der betreffenden Vertragsbestimmungen unmaßgeblich war.

In beiden Fällen wird man sich, zumal die beiden Verträge aufgrund ihres Abschlußdatums nicht der Geltung der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) unterliegen, an den Beendigungsregeln nach Völkergewohnheitsrecht, soweit sie auf Verträge des maßgeblichen Alters anwendbar sind, orientieren müssen. Wie im Falle der Geltungsgrundlage einseitiges Rechtsgeschäft sind auch in den beiden Fällen der Geltungsgrundlage völkerrechtliches Vertragsrecht bislang von der österreichischen Regierung und dem österreichischen Parlament keine rechtlich maßgeblichen Schritte, die deren Außerkrafttreten hätten bedeuten können, gesetzt worden.

Eine Serie von Verstößen österreichischerseits, die – wie unten zu zeigen sein wird – getätigt wurden (z. B. Irak-Konflikt, Jugoslawien-Frage, EU-Beitritt, NATO-Partnerschaft für den Frieden, WEU-Beobachterstellung und Sicherheitsabkommen), stellen Rechtsbrüche dar, die erst über einen längeren Zeitraum hinweg und im Bewußtsein der Rechtsüberzeugung, also von Österreich gutgläubig und nicht bewußt rechtsbrüchig fortgesetzt, und außerhalb Österreichs allgemein akzeptiert die Rechtserheblichkeit von desuetudo¹⁷⁾, späterer Praxis u.ä.m. annehmen und insoweit auf die Gel-

13) Text in: Verosta, Die internationale Stellung Österreichs 1938 bis 1947. Wien 1947, 104. Siehe insbesondere Art 1, 5 und 6. In Art 6 lit a heißt es insbesondere: „Alle internationale Abkommen, die die österreichische Regierung abzuschließen wünscht, ausgenommen Abkommen mit einer der vier Mächte, sollen – bevor sie in Kraft treten oder im Staatsgesetzblatt veröffentlicht werden – von der österreichischen Regierung dem Alliierten Rat vorgelegt werden.“ Bedenkt man den Rechtscharakter dieses Kontrollabkommens als Teil der materiellen Verfassung Österreichs in der fraglichen Periode der Besatzungszeit, so kann an der Vertragsabschlußberechtigung der österreichischen Regierung in bezug auf dieses ja mit einer der vier Mächte abgeschlossene Abkommen kein Zweifel bestehen.

14) Erst in allerjüngster Zeit ist dieser von der russischen und sowjetischen diplomatischen Praxis die ganze Zeit der Sowjetunion über sorgfältig beachtete Unterschied im Rahmen der Vertrags- und Abkommensabschlüsse innerhalb der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vereinzelt durchbrochen worden.

15) Der gleichfalls authentische deutsche, ebenso wie die weiteren authentischen Sprachen (Englisch und Französisch) von Annex II zum Staatsvertrag von Wien stehen dieser Deutung nicht entgegen. Die dort gewählten Begriffe sind nur nicht so technisch differenziert („arrangements“, „arrangements“, „Vereinbarungen“), erfassen von ihrem semantischen Wortfeld her zweifelsfrei aber auch den terminus „regierungsabkommensmäßige Vereinbarungen“. Eine im Jahr 1980 in Moskau in russischer Sprache erschienene Sammlung von Dokumenten und Materialien unter dem Titel SSSR – Avstrija (UdSSR und Österreich) 1938 – 1979, die das Moskauer Memorandum in seinem russischen Text ebenfalls enthält, verschafft keine weitere Klärung, insoweit dort der Titel „memorandum“ nicht näher zugeordnet wird.

16) Siehe den Text dieser Erklärung in: Österreichische Außenpolitische Dokumentation. Dezember 1990, 28.

17) Das Hinfälligwerden einer Rechtsnorm durch dauernde Nichtanwendung. (Anm. d. Red.)

tung des völkerrechtlichen Neutralitätsrechts für Österreich einwirken können. Dabei gilt es zu bedenken, daß „Zeitraum“ im Völkerrecht in aller Regel Jahrzehnte bis eine Generation von Menschenleben bedeutet.

3. Zum Inhalt der immerwährenden Neutralität Österreichs

Entsprechend dem verfassungsrechtlich wie völkerrechtlich maßgeblichen Text des Neutralitäts-BVG erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich erklärt außerdem, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Es wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen. Aus Art 1 Z 1 des Moskauer Memorandums ergibt sich noch zusätzlich, daß Österreichs Neutralität eine „der Art“ sein soll, „wie sie von der Schweiz gehandhabt wird“.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Neutralitäts-BVG, die entsprechend den *leges artis*¹⁸⁾ der österreichischen Verfassungsrechtswissenschaft für die Interpretation des Textes dieses BVG als entscheidendes Element historischer Verfassungsinterpretation heranzuziehen sind, ergibt sich, daß unter Neutralität zunächst der Zustand nichtkriegführender Staaten im Verhältnis zu den kriegführenden Parteien zu verstehen ist. Die Materialien verweisen auf das Völkerrecht, wonach sich nach Ansicht der Erläuternden Bemerkungen oder deren Autoren für einen dauernd neutralen Staat im wesentlichen folgende Rechte und Pflichten ergeben:

„Der dauernd neutrale Staat ist verpflichtet, die Unversehrtheit seines Staatsgebietes gegen Angriffe von außen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen; die dauernde Neutralität ist somit meist auch eine bewaffnete Neutralität. Der dauernd neutrale Staat ist verpflichtet, keine Bindungen einzugehen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnten. Er darf daher keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Bei allen Kriegen zwischen anderen Staaten hat der dauernd neutrale Staat – so wie die anderen nur in dem betreffenden Krieg neutralen Staaten – die Normen des völkerrechtlichen Neutralitätsrechtes zu beobachten.

Damit ist der Inhalt der dauernden, bewaffneten Neutralität dargelegt. Ein dauernd neutraler Staat bleibt in seinen sonstigen völkerrechtlichen Grundrechten vollkommen unbeschränkt. Auch die Schweiz hat ihre Neutralität in diesem Sinne gehandhabt. Der dauernd neutrale Staat ist in der Gestaltung seiner Außen- und Innenpolitik keinen weiteren als den oben angeführten Beschränkungen unterworfen.

Die dauernde Neutralität ist mit der Zugehörigkeit zu internationalen Staatenorganisationen durchaus vereinbar, sofern diese nicht einen militärischen Charakter haben ...“¹⁹⁾

Hatten sich die österreichischen Staatsorgane und deren Organwalter, aber auch die österreichische Völker- und Verfassungsrechtslehre das in diesen Erläute-

rungen zum Ausdruck kommende Verständnis über Jahrzehnte zu eigen gemacht, so begann man im Vorfeld des geplanten Beitritts Österreichs zur Europäischen Union vom Bundespräsidenten angefangen über Bundeskanzler, Vizekanzler und Außenminister bis hinein in Verfassungs- und Völkerrechtslehre über die Erläuterungen hinwegzusehen. Zunächst war noch nicht von einer „Neuinterpretation der österreichischen immerwährenden Neutralität“ die Rede, sondern wurde in Zweifel gestellt, ob denn das, was die Erläuterungen zum Neutralitäts-BVG als Inhalt einer immerwährenden Neutralität beschreiben, tatsächlich gesichertem Bestand des Völkerrechts entspreche. Es wurde darauf verwiesen, daß es doch nur sehr wenige immerwährend neutrale Staaten auf der Erde gebe, damit nur wenig Staatenpraxis aufzuzeigen sei, diese im Zuge der Geschichte immer wieder Anfeindungen erfahren habe und man sich daher auf höchst dünnem Eis gesicherten Völkergewohnheitsrechts bewege.

Nun hat bei aller neutralitätsrechtlichen Problematik der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union gerade diesbezüglich eindeutige Klarheit gebracht. Niemand geringerer als die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat nämlich in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag Österreichs 1989 zu den damaligen Europäischen Gemeinschaften außer Streit gestellt, daß das in den Erläuternden Bemerkungen zum Neutralitäts-BVG zum Ausdruck gebrachte Verständnis von immerwährender Neutralität nicht bloß österreichische Rechtsauffassung, sondern auch die Rechtsauffassung der Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaften ist.²⁰⁾

Die Kommission geht von einer durch einseitiges völkerrechtliches Rechtsgeschäft begründeten immerwährenden Neutralität Österreichs aus und unterscheidet Rechte und Pflichten in Kriegszeiten sowie sogenannte Vorwirkungen in Friedenszeiten. Für Kriegszeiten gilt nach Rechtsauffassung der Kommission, daß den kriegführenden Staaten das Eindringen in das Hoheitsgebiet eines neutralen Staates untersagt ist und diese die territoriale Integrität des neutralen Staates zu wahren verpflichtet sind. Im wirtschaftlichen Bereich ist der dauernd neutrale Staat in Kriegszeiten nach Ansicht der Kommission berechtigt, mit dem kriegführenden und den übrigen neutralen Staaten normale wirtschaftliche Beziehungen zu unterhalten, vorausgesetzt, er unterstützt damit nicht die materielle Kriegsführung oder die Rüstungsindustrie der kriegführenden Seite.

Die Vorwirkungen in Friedenszeiten bedeuten nach Rechtsmeinung der Kommission, daß Österreich sich in Friedenszeiten so zu verhalten hat, daß es in der Lage ist, seiner Neutralitätspflicht in Kriegszeiten lückenlos nachzukommen. Die Kommission bezeichnet zwei dieser Vorwirkungen, nämlich das Verbot des Beitritts zu militärischen Bündnissen und das der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet, als recht-

18) Regeln der Kunst (Anm. d. Red.)

19) 598 BgNR VII. GP.

20) Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Beitrittsantrag Österreichs. Als Sonderdruck veröffentlicht in der vom österreichischen Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten herausgegebenen Österreichischen Außenpolitischen Dokumentation, siehe insbes. 24–28.

lich verankerte Rechtspflichten, die übrigen Vorwirkungen als rechtlich verankerte politische Pflichten. Sie sieht in ihrer Stellungnahme in diesen Vorwirkungen dann ein Problem für die Gemeinschaft, „wenn sich Österreich veranlaßt sähe, sich systematisch bestimmten Maßnahmen zu widersetzen, die aus seiner Sicht seiner Neutralitätspolitik zuwiderlaufen – dieser Fall könnte insbesondere im Rahmen der künftigen Außenpolitik und der gemeinsamen Sicherheitspolitik eintreten“.²¹⁾

Der Deckungsgrad zwischen Rechtsmeinung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und österreichischer Völkerrechtslehre geht sogar soweit, daß sie vor ein und demselben Grundverständnis von immerwährender Neutralität im Hinblick auf den geplanten Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften gerade die Bestimmungen bzw. Kapitel in den Gründungsverträgen als problematisch hervorhob, die über Jahr-

zehnte hinweg auch von der österreichischen Völkerrechtslehre als die entscheidenden Hindernisse für eine Mitgliedschaft Österreichs hervorgehoben worden sind, nämlich Art 113 EWGV²²⁾, Art 59 EGKS und Kapitel VI EAGV.²³⁾ Zudem hob die Kommission hervor, daß sich im Hinblick auf die künftige Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, konkret im Hinblick auf die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen einschließlich der Festlegung einer Verteidigungspflicht, Pro-

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ

B-VG vom 26. Oktober 1955, BGBl.Nr.211, über die Neutralität Österreichs

Artikel I:

1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

bleme für Österreich ergeben könnten. Für die Kommission stellte sich die Frage, „ob Österreich in der Lage wäre, derartige Verpflichtungen zu übernehmen, wenn es, wie es in dem Beitrittsantrag ausdrücklich heißt, seinen Status immerwährender Neutralität behalten und seine Neutralitätspolitik fortsetzen will“.²⁴⁾ Dies gelte in gleicher Weise für Konsensgrundsatzbeschlüsse wie für mit qualifizierter Mehrheit zu erlassende Durchführungsbeschlüsse. Für die Kommission bleibt es daher zu klären, „ob Österreich auch in der Lage wäre, an einer von der Gemeinschaft (Politischen Union) beschlossenen Aktion zur Aufrechterhaltung des Friedens ohne rechtliches Mandat der UNO teilzunehmen, wobei man ihm bezüglich der Form dieses Beitrags einen gewissen Ermessensspielraum einräumen würde, solange es grundsätzlich mit dem Beschluß der anderen Mitgliedstaaten solidarisch ist.“

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterbreitet aber auch selbst Lösungsvorschläge zur Überwindung der von ihr und der Lehre gesehenen Probleme für einen Beitritt Österreichs zu den damaligen Europäischen Gemeinschaften: „die Neudefinierung des Neutralitätsstatus durch Österreich (die den Partnern notifiziert werden mußte) oder eine in der Beitrittsakte verankerte Ausnahme vom Vertrag“. ²⁵⁾

Die weitere Geschichte des schließlich im Jahre 1994 vollzogenen Beitritts Österreichs zur Europäischen Union zeigt, daß das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen keine Ausnahme vom Vertrag war, sondern Österreich bereits im Vorfeld zur sogenannten Neudefinition der immerwährenden Neutralität durch Änderung seiner Neutralitätspraxis und entsprechende Erklärungen seiner zum völkerrechtlichen Verkehr befugten Organe schritt. Zudem versicherte sich die Europäische Union aus Anlaß des Beitritts Österreichs im Wege einer Gemeinsamen Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, daß „hinsichtlich der sich aus dem Vertrag über die Europäische Union ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in bezug auf die Verwirklichung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union“ davon ausgegangen werden kann, „daß die rechtlichen Rahmenbedingungen in den beitretenden Ländern am Tag ihres Beitritts mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang stehen werden“. ²⁶⁾

Österreich unternahm diese Neudefinition durch Reduktion des Instituts der Neutralität auf „jenen rechtlichen Wesenskern, der im Neutralitätsgesetz festgehalten ist: die Nichtzugehörigkeit zu militärischen Bündnissen und die Nichtzulassung fremder Stützpunkte auf“ seinem „Territorium“. ²⁷⁾ Dahinter steht der sowohl von Köck als auch von dem Wiener Völkerrechtler Neuhold zu Recht als „falsch“ bezeichnete Satz, „daß es allein Sache des dauernd Neutralen sei, darüber zu entscheiden, wozu ihn seine dauernde Neutralität verpflichte“. ²⁸⁾ Was Österreich also mit der sogenannten Neudefinition seiner immerwährenden Neutralität unternimmt, ist nichts anderes als Bruch des völkerrechtlichen, aber wegen dessen materiell untrennbaren Verbindung durch das Neutralitäts-BVG in einem auch verfassungsrechtlichen Neutralitätsrechts.

21) (FN 20), 25.

22) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957; EGKS und EAGV: siehe Fußnote 5 und 6. (Anm. d. Red.)

23) (FN 20), 26.

24) (FN 20), 27.

25) (FN 20), 27. Für das Beschreiten des zweiten von der Kommission aufgezeigten Weges plädierte M. Schweitzer, Österreichische Neutralität und Beitritt zur Europäischen Union. Merkblatt der Europa-Informationsstelle des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung. Linz Oktober 1993, Merkblatt: Neut II, 6 und Merkblatt: Neut III, 2 f, setzte sich aber, wie das Ergebnis zeigt, nicht durch.

26) Text der Erklärung zB bei Hummer, Obwexer, Österreich in der Europäischen Union. Wien 1995, Bd 1, 534 f, wobei allerdings an der Darstellung der rechtlichen Wirkungen dieser wie der anderen den Schlußakten beigefügten Gemeinsamen Erklärungen auf XXXII f im Hinblick auf Art 31 und 32 WVK Vorbehalte anzubringen sind.

27) So der damalige österreichische Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock aus Anlaß des Europatages „Österreich und die künftigen Europäischen Sicherheitsstrukturen“. Wien, schon am 5. Mai 1993.

28) Siehe Neuhold, Dauernde Neutralität in einem neuen Europa. in: Krejci, Reiter, Schneider (Hrsg), Neutralität, Mythos und Wirklichkeit. Wien 1992, 197 (203) und Köck (FN 4), 236.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Österreich den Weg der Neudefinition seiner Neutralität vorgeschlagen. Daß dies aber – jedenfalls bislang – nicht auf völkerrechts- und verfassungsrechtsgemäße Art und Weise, sondern durch Rechtsbruch erfolgte, hat Österreich und haben seine Organe allein zu verantworten. Vom Standpunkt des Völkerrechts und vom Standpunkt des BVG über die immerwährende Neutralität her gesehen, ist Österreich nach wie vor an die in allen ihren von der Europäischen Kommission umschriebenen Teilen verpflichtende immerwährende Neutralität gebunden und nicht bloß an ihren sogenannten „rechtlichen Wesenskern“.

4. Österreichs Neutralitätsgeschichte der 90er Jahre als Geschichte fortgesetzter Neutralitätsverletzungen

4.1 Neutralitätsverletzungen auf gesamtstaatlicher Ebene von mittelbarer Relevanz für das österreichische Bundesheer

Beurteilt man retrospektiv die Staatenpraxis Österreichs in neutralitätsrechtlicher Hinsicht seit Aufnahme der Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union und bedenkt man die erwähnten Äußerungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Stellungnahme zum österreichischen Beitrittsantrag, so zeigt sich, daß Österreich jeden außenpolitischen Anlaß, der sich seitdem bot, nützte, um den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine mit deren außenpolitischem Vorgehen akkordierte und kompatible Auffassung von seiner immerwährenden Neutralität und davon bestimmter Praxis zu demonstrieren. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das österreichische Bundesheer waren manche dieser Anläßfälle nur von mittelbarer Relevanz. Die Kooperation bzw. Integration in Militärbündnisse bzw. militärische Aktivitäten erreichte jedoch unmittelbare Relevanz. Dabei griff das österreichische Außenministerium immer wieder zu Kunstschöpfungen, die aus völkerrechtlicher Sicht als geradezu abenteuerlich zu bezeichnen sind, die aber den Zweck erfüllen sollten, des Völkerrechts weniger Kundigen die Wahrung seiner immerwährenden Neutralität durch Österreich weiszumachen.

4.1.1 Der Irak-Konflikt

Der Kunstgriff Österreichs im Irak-Konflikt, der mit der völkerrechtswidrigen Annexion Kuwaits durch den Irak beginnend mit 2. August 1990 seinen Anfang nahm, bestand darin, daß das Tätigwerden der „mit der Regierung Kuwaits kooperierenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen“²⁹⁾ als internationale und von den Vereinten Nationen im Rahmen „kollektiver Sicherheit“ geführte „Polizeiaktion“ qualifiziert wurde. Das österreichische Außenministerium argumentierte, daß im Rahmen der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen angeordnete Maßnahmen den Pflichten eines immerwährend neutralen Staates vorgehen. Mit „kollektiver Sicherheit“ waren Maßnahmen im Rahmen des VII. Kapitels der Satzung der Vereinten Nationen gemeint.

Der terminus „Polizeiaktion“ – im übrigen eine dem Völkerrecht unbekannte Neuschöpfung auf politischer Ebene – sollte darüber hinwegtäuschen, daß es sich im Irak-Konflikt um einen international bewaffneten Konflikt und damit Krieg im Sinne der völkergewohnheitsrechtlichen Fortentwicklung des Neutralitätsrechtes handelte. Es wurde versucht, über die Einstufung als Polizeiaktion zu verschleiern, daß Österreich die Pflichten eines neutralen Staates im Kriegsfall traf.

Das Reflektieren auf einen politischen Oberbegriff „kollektive Sicherheit der Vereinten Nationen“, der erst durch Bezugnahme auf einen der im Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen bekanntlich in ihrer Tragweite höchst verschiedenen Artikel, insbesondere 41, 42 oder 50, konkrete juristische Gestalt mit daraus abzuleitenden Rechten und Verpflichtungen angenommen hätte, sollte gerade diese Zuordnung umschiffen. Diese war nämlich bereits zum Zeitpunkt der Annahme der den Irak-Konflikt betreffenden Resolutionen in der diplomatischen Praxis umstritten, ist dies bis heute geblieben und wird dies wohl noch bis zum Zeitpunkt eines Friedensschlusses mit dem Irak, möglicherweise aber auch noch darüberhinaus, bleiben.

Unter Anwendung der beiden erwähnten Kunstgriffe rechtfertigte das österreichische Außenministerium jedenfalls eine von Anfang an parteiliche Verhaltensweise auf seiten der Gegner des Irak bis hin zu offener militärischer Unterstützung in Form der Gewährung von Überflugs- und Panzerdurchfuhrgenehmigungen für mit der Regierung Kuwaits kooperierende Staaten – darunter eben auch Mitgliedstaaten aus den Reihen der damaligen Europäischen Gemeinschaften – und gegen den Irak. Paritäts- und Abstinenzpflicht eines Neutralen im Kriegsfall waren damit verletzt.³⁰⁾

Aus völkerrechtlicher Sicht gilt es zu betonen, daß es eine völkerrechtliche Rechtfertigung für die österreichischen Neutralitätsverletzungen im Irak-Konflikt nicht gibt. Die sogenannte „Gewalt-Resolution“ des UN-Sicherheitsrates, die bezeichnenderweise das Wort „Gewalt“ nicht enthält, unterscheidet zwei Gruppen von Staaten: Zunächst werden die Mitgliedstaaten, „die mit der Regierung Kuwaits kooperieren“, ermächtigt, „...alle erforderlichen Mittel einzusetzen“, um den früheren UN-Resolutionen in der fraglichen Angelegenheit zum Durchbruch zu verhelfen und um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen. Alle anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden ersucht, „die gemäß Ziffer 2 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Form zu unterstützen“.³¹⁾

29) So der offizielle Sprachgebrauch der Vereinten Nationen in den den Irak-Konflikt betreffenden Resolutionen. Siehe z. B. die sogenannte „Gewalt-Resolution“ des UN-Sicherheitsrates 678 (1990) vom 29. 11. 1990, BGBl 1990/766.

30) Siehe z. B. die im späteren Verlauf der vom Bundeskanzleramt gestarteten Beitrittskampagne zur Europäischen Union dann offensichtlich aus dem Verkehr gezogene – jedenfalls nicht mehr erhältliche – Schrift von Botschafter Dr. Ernst Sucharipa, Neutralität und EG. Wien 1993, insbes. 13 f, die, auch wenn sie behauptet, nur die persönliche Auffassung des Autors wiederzugeben, in knapper Weise die Essenz verschiedener offizieller Stellungnahmen des Außenministeriums in der fraglichen Angelegenheit zusammenfaßt. Die „Studie“ strotzt im übrigen von einer Reihe weiterer Verbalhornungen des Völkerrechts.

31) (FN 18).

Die Rechtsgrundlage für diese Resolution wird aus den oben genannten Gründen in dieser nicht genannt. Die Art, wie die entsprechenden Maßnahmen letztlich durchgeführt wurden, läßt aber nur eine einzige Zuordnungsmöglichkeit offen, nämlich Art 51 UN-Satzung (kollektive Selbstverteidigung Kuwaits unter Anrufung des Beistandes von NATO-Kräften und sonstigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen). Berücksichtigt man die Kommentarliteratur zur Satzung der Vereinten Nationen, so erscheint das Hilfersuchen Kuwaits, obwohl Kuwait keinem Militärbündnis im Sinne des VIII. Kapitels der UN-Satzung zugehört, als ausreichend, um das kollektive Selbstverteidigungsrecht auszulösen. Die Handlungsweise der mit der Regierung Kuwaits kooperierenden Staaten ist damit satzungsmäßig gedeckt, wenngleich als offen noch anzusehen bleibt, ob die gewählten Mittel tatsächlich auch „erforderlich“ im Sinne der genannten UN-Resolution waren. Die Berechtigung zur Ausübung des kollektiven Selbstverteidigungsrechtes endete mit der Ergreifung der ihm „erforderlich scheinenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ durch den UN-Sicherheitsrat selbst, was in der Formulierung der Waffenstillstandsbedingungen (Einrichtung einer entmilitarisierten Zone an der Grenze, Dislozierung einer UN-Beobachtereinheit usw.) durch den UN-Sicherheitsrat erfolgt ist.³²⁾

Österreich gehörte nicht dieser ersten, sondern der zweiten in der Resolution 678 des UN-Sicherheitsrates genannten Gruppe zu. Es war damit gehalten, die von der ersten Staatengruppe ergriffenen Maßnahmen „in geeigneter Weise“ zu unterstützen. Diese vom Sicherheitsrat gewählte Formulierung stattete Österreich mit einer zweifachen Ermessenskompetenz aus. Zunächst war ihm wie jedem anderen Adressaten der UN-Sicherheitsratsresolution überantwortet zu beurteilen, ob die von der ersten Staatengruppe getroffenen Maßnahmen „erforderlich“ und damit von der Resolution her überhaupt gedeckt waren. Kam es zur Einschätzung, daß die „Erforderlichkeit“ gegeben ist, so war zum anderen sein eigenes Tätigwerden von ihm selbst als „geeignete Unterstützung“ einzustufen.

Der Grund für diese offene Formulierung, die der Sicherheitsrat wählte, lag gerade in der Bedachtnahme auf die unterschiedlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Es gab darunter solche, die mit dem Irak einen Freundschafts- oder Nichtangriffspakt abgeschlossen, solche die mit ihm gemeinsam in einer regionalen politischen Organisation verbunden waren, aber eben auch dauernd neutrale Staaten. „Geeignet“ mußte daher jedenfalls bedeuten „unter Wahrung seiner sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen“. Einem dauernd neutralen Staat war nicht erlaubt, eine Überfluggenehmigung zugunsten eines der kriegführenden Teile – die mit der Regierung Kuwaits kooperierenden Staaten auf der einen Seite, der Irak auf der anderen Seite – und ähnliches mehr zu erteilen. Eine solche Unterstützungsmaßnahme konnte daher nicht „geeignet“ sein. Österreich hätte die Resolution des Sicherheitsrates also nachgerade nur dann eingehalten, wenn es eine Überfluggenehmigung versagt hätte.

Eine Rechtfertigung durch „kollektive Sicherheit“ mag, bedenkt man, daß sich unter den Antragstellern für Überflugs- bzw. Durchfuhrgenehmigungen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften befunden haben, politisch opportun gewesen sein, sie entbehrt jedoch einer völkerrechtlichen Rechtsgrundlage.

4.1.2 Der Jugoslawien-Konflikt

Auch der Jugoslawien-Konflikt hatte von allem Anfang an, also nicht erst im sogenannten Juni-Krieg 1991 zwischen Slowenien und dem damals noch existenten Gesamtstaat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, vertreten durch ihre Volksarmee, eine Fülle neutralitätsrechtlich relevanter Aspekte. Diese würden eine ebenso tiefreichende Analyse wie im Falle des Irak-Konfliktes verdienen. Für die Zwecke dieser gutachterlichen Stellungnahme scheint dies aber mit Ausnahme der Darstellung eines Aspektes entbehrlich, der allerdings eine gegenüber dem Verhalten im Irak-Konflikt neue und qualitativ veränderte Einstellungsweise zu seiner immerwährenden Neutralität zum Ausdruck bringt. Nutzte Österreich den Irak-Konflikt, um den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften solidarische Vorgangsweise trotz und über alle Neutralitätsgrenzen hinweg zu demonstrieren, so zog es im Jugoslawien-Konflikt, speziell in der Anerkennungsfrage, die Initiative an sich. Österreich führte faktisch neutralitätsungebundene Außenpolitik im zunächst versuchten Vorgriff, letztlich aber dann im Gleichklang mit der späteren Position der Europäischen Gemeinschaften vor.

Österreich bezog von Beginn an Partei gegen Belgrad, gleich ob man unter letzterem den noch existenten Gesamtstaat, die Teilrepublik Serbien oder ein sich allmählich herauskristallisierendes neues Jugoslawien meint. Die meisten der neutralitätsrechtlich einschlägigen Verhaltensweisen sind der Sphäre der sogenannten ideologischen Neutralität zuzuordnen, für die Österreich von Anfang seiner Neutralitätsgeschichte an – und Neutralitätsrecht wie Praxis scheinen dem nicht entgegenzustehen – Freiheit und Ungeundenheit für sich in Anspruch genommen hatte.

Unter anderem in der Frage der Anerkennung wurde diese Sphäre österreichischerseits jedoch verlassen. Eine Anerkennung als Staat, von der nicht gesichert ist, ob sie vorzeitig und damit völkerrechtswidrig erfolgt, bedeutet im Falle eines Konfliktes, der auch im ehemaligen Jugoslawien im Hinblick auf Art 1 Abs 4 I. Zusatzprotokoll 1977 zu den vier Genfer Konventionen 1949 (Anrufung des Selbstbestimmungsrechts gegen selbstbestimmungsrechtswidriges Regime) als international bewaffneter zu qualifizieren war, Verletzung von Abstinenz- und Paritätspflicht. Sie bewirkte, insoweit sie in den laufenden Prozeß der Staatswerdung Sloweniens und Kroatiens sowie Bosnien-Herzegowinas, die im Unterschied zu jener Mazedoniens unter Anwendung von Waffengewalt erfolgte, in diesen drei Fällen die Begünstigung jeweils einer kriegführenden Seite. Die Anerkennung stand – und steht bezüglich Bosnien und Herzegowina bis heute, sollte sich die Lösung des Dayton-Ab-

32) Siehe Res. 686 (1991) des UN-Sicherheitsrates vom 2. März 1991, BGBl 1991/117, und Res. 687 (1991) des UN-Sicherheitsrates vom 3. April 1991, BGBl 1991/211.

kommens doch nicht in die Realität umsetzen lassen – unter dem Risiko, über kurz oder lang als völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, nämlich des alten oder neuen Jugoslawien bzw. einer Bosnischen Serbischen Republik angesehen werden zu müssen.

Die Anerkennung der genannten jugoslawischen Teilrepubliken als Staaten durch Österreich erfolgte letztlich in vollkommener Übereinstimmung mit den Staaten der damaligen Europäischen Gemeinschaften unter Formulierung analoger Auflagen.³³⁾ Bezüglich aller in Frage stehenden Teilrepubliken überwogen die konstitutiven Elemente die deklarativen, was gleichzeitig auch eine Abkehr vom völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der deklarativen Wirkung einer Anerkennung als Staat bedeutete, insoweit in bezug auf die drei notwendigen Staatselemente jedenfalls das Vorliegen einer effektiven Staatsgewalt zu der jeweils in Frage stehenden Zeit zweifelhaft war, bezüglich Bosnien und Herzegowina aber auch heute ist.

4.1.3 Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union

Auf dem beschriebenen Weg einer in der österreichischen Staatenpraxis und mit Erklärungen seiner Vertreter im völkerrechtlichen Verkehr unterlegten Demonstration einer – freilich völkerrechtswidrigen – Neudefinition seiner immerwährenden Neutralität gelangte Österreich im Jahr 1994 in die Europäische Union. Im Hinblick auf die Beurteilung der neutralitätsrechtlichen Auswirkungen dieses Beitrittes spricht die oben ausführlich analysierte Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für sich. Sie ist noch zu präzisieren im Hinblick auf den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maastricht.

Dieser brachte die von der Kommission im übrigen schon relevierte Festlegung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Artikel J, insbesondere J.1, J.4 und J.8. Art J.4 Abs 2 bindet die verteidigungspolitische Determinante der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik an die Westeuropäische Union (WEU), die zum integralen Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union erklärt wird und an deren Einvernehmen der Rat der Europäischen Union in seinen diesbezüglichen Entscheidungen gebunden wird. Andererseits brachte der neu eingefügte Art 228a EGV, vorausgesetzt er wird nach einer von allerdings mehreren Auslegungsvarianten so ausgelegt, daß vor der Erlassung von EG-Embargo-Verordnungen ein grundsätzlich nur einstimmig zu fassender Beschluß des Rates im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ergeht, eine gewisse Entschärfung der Problematik des Art 113 EWGV (neu Art 113 EGV).

Der augenblickliche Rechtszustand stellt sich daher so dar, daß durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine Reihe von Verpflichtungen eingegangen wurden, die im Falle ihrer praktischen Anwendung, was jederzeit der Fall sein kann, zu einer Verletzung der immerwährenden Neutralität Österreichs führen. Österreich hat sich daher zur Option eines fortgesetzten Bruches seiner immerwährenden Neutralität oder zu deren völkerrechtsgemäßen Beendigung verpflichtet.

Erkennt man die österreichische Neutralität als nicht nur durch einseitiges Rechtsgeschäft völkerrechtlich verankert, sondern auch als vertraglich festgelegt an, käme diesbezüglich die Verpflichtung von Art 234 Abs 2 EGV zum Tragen. Soweit nämlich Übereinkünfte von Mitgliedstaaten mit Drittstaaten mit dem EGV unvereinbar sind, hat der betreffende Mitgliedstaat der EU alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Die anderen Mitgliedstaaten wären gehalten, erforderlichenfalls zu diesem Zweck einander Hilfe zu leisten und gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung einzunehmen. Nicht auszuschließen wäre im übrigen, österreichischerseits zu versuchen, die Bestimmung auch analog auf durch einseitiges Rechtsgeschäft und/oder völkergewohnheitsrechtlich verankerte mit EU-Recht in Widerspruch stehende Verpflichtungen angewendet zu sehen.

Als Irrweg abzulehnen ist demgegenüber die Auffassung des ehemaligen Außenministers Willibald Pahr und des Leiters des Völkerrechtsbüros Franz Cede, wonach das Neutralitäts-BVG EU-konform und damit einschränkend auszulegen und für den gemeinschaftlichen EU-Bereich überhaupt nicht mehr anzuwenden sei.³⁴⁾ Dies wäre äußerstenfalls eine ausführlichere Überlegung wert, wäre das Neutralitäts-BVG ausschließlich und allein österreichisches Verfassungsrecht. Auch dann erscheint es aber als zweifelhaft, ob sich die heimische Verfassungsrechtswissenschaft und mit welcher dem positiven österreichischen Verfassungsrecht entnommenen Begründung zur Aufnahme eines solchen Interpretationsgrundsatzes in ihren Methodenkanon bereiterklärt.

Das Neutralitäts-BVG integriert aber, wie aufgezeigt, selbst das völkerrechtliche Institut der immerwährenden Neutralität in den eigenen Gehalt, ist von seinem Inneren wie von seiner Entstehung her völkerrechtlich bedingt und hat als Inhalt eines völkerrechtlichen Versprechens selbst auch eine völkerrechtliche Natur. Vor diesem Hintergrund muß das von Pahr und Cede unternommene Unterfangen jedenfalls als juristisch untauglicher Versuch der Absicherung einer Regierungspolitik des Lavierens, die die Völkerrechtswidrigkeit des eigenen Vorgehens erkennt, aber nicht einbekennt, qualifiziert werden.

4.2 Neutralitätsverletzungen auf gesamtstaatlicher Ebene von unmittelbarer Relevanz für das österreichische Bundesheer

Ist das österreichische Bundesheer wie jede andere staatliche österreichische Institution von allen geschilderten Neutralitätsverletzungen jedenfalls derzeit noch nur mittelbar tangiert, ist die Rechtsverletzung selbst anderen Organen, insbesondere Staatspräsident, Parlament, Regierung und hier wiederum in erster Linie Bundeskanzler und Außenminister, anzulasten, so berührt die Verschränkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Europäischen Union im verteid-

33) Siehe die österreichischen Anerkennungserklärungen betreffend Slowenien und Kroatien vom 15. Jänner 1992. In: Österreichische außenpolitische Dokumentation. Februar 1992, Nr. 1, 54 ff, und jene betreffend Bosnien-Herzegowina vom 7. April 1992. In: Österreichische außenpolitische Dokumentation. Juli 1992, Nr. 3, 21.

34) De-facto-Ende für Österreichs Neutralität. in: Die Presse 27.7.1996.

gungspolitischen Bereich mit der Westeuropäischen Union bereits auch unmittelbar das österreichische Bundesheer.

Dem österreichischen Bundesheer obliegt gemäß Art 79 Abs 1 B-VG die militärische Landesverteidigung. Das diesbezüglich herzustellende Einvernehmen des Rates der Europäischen Union mit der Westeuropäischen Union (WEU) hat unmittelbare und – wie aufgezeigt – neutralitätsrechtlich nicht gedeckte Rückwirkungen auf die österreichische Verteidigungspolitik. Als Teil der Umfassenden Landesverteidigung (Art 9a Abs 2 B-VG) hätte nach österreichischer Verfassungsrechtslage das österreichische Bundesheer die Aufgabe der Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Dieses Institut wird aber andererseits vom Bundesminister für Landesverteidigung als Mitglied der österreichischen Bundesregierung, der die Befehlsgewalt über das Bundesheer ausübt (Art 80 Abs 3 B-VG), und vom Bundespräsidenten, der den Oberbefehl über das Bundesheer führt (Art 80 Abs 1 B-VG), indem beide an völkerrechtlichen Beschlüssen, Erklärungen und Handlungen Anteil hatten und haben, die diese immerwährende Neutralität verletzen, unterminiert. Hinzu kommt, daß das österreichische Bundesheer darüber hinaus auch bereits in spezifischer Weise in neutralitätswidrige Aktivitäten eingebunden wurde. Als diese sind insbesondere die Zusammenarbeit im Rahmen der WEU, die Beteiligung an der NATO-Partnerschaft für den Frieden und am NATO-Kooperationsrat sowie die Mitwirkung im Rahmen der IFOR und demnächst SFOR zu nennen.

4.2.1 WEU und österreichisches Bundesheer

Die WEU, am 17.3.1948 als Brüsseler Pakt (seit 1954 WEU) von Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Großbritannien gegründet, hat seit ihrer Gründung eine völkerrechtlich schwer faßbare Geschichte genommen. In ihrem Gründungsvertrag in der 1954 geänderten Version selbst zeigt sich die Organisation zweierlei Zielsetzungen verschrieben: der Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten und der kollektiven Selbstverteidigung.³⁵⁾

Der erstere Aufgabenbereich wurde von der später erfolgten Gründung der Europäischen Gemeinschaften und deren Weiterentwicklung zur Europäischen Union, vor allem auch im Hinblick darauf, daß alle Gründungsmitglieder der WEU auch Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften wurden, seit dem Beitritt Großbritanniens zu diesen Gemeinschaften im Jahr 1972 überrollt und wird durch spätere Praxis der Mitgliedstaaten als obsolet qualifiziert werden müssen. Es verbleibt der Aufgabenbereich der kollektiven Selbstverteidigung, womit klarsteht, daß es sich bei der WEU um ein regionales militärisches Bündnis i.S. des BVG über die immerwährende Neutralität handelt. In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen der Art IV (Zusammenarbeit mit der NATO), Art V (gegenseitige militärische Hilfeleistungspflicht), Art VI (Verhältnis zum UN-Sicherheitsrat) und Art IX (Rüstungskontrolle) sowie das Protokoll II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union vom 23.10.1954³⁶⁾, Protokoll III über die Rüstungskontrol-

le, gleichfalls vom 23.10.1954³⁷⁾, und Protokoll IV über das Amt für Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union³⁸⁾ vom selben Tag, alle drei schon unter Einschluß der damaligen Bundesrepublik Deutschland und Italiens zustande gekommen, aus der Gründungsära die maßgebliche Gründungsvertragsbasis.

Im Rüstungskontrollbereich kam es Anfang der 80er Jahre zu bedeutsamen Änderungen, die materiell eine entscheidende Lockerung dieser Bestimmungen mit sich brachten. Auf einem Treffen der Außen- und Verteidigungsminister, das in der Zeit vom 26.–27. Oktober 1984 in Rom stattfand, wurde eine Plattform über europäische Sicherheitsinteressen verabschiedet, die als Markstein einer europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik und bislang bedeutsamstes Produkt sekundären Gemeinschaftsrechts innerhalb der WEU qualifiziert werden muß. Darin wurden die Grundprinzipien einer europäischen Sicherheitsdimension festgelegt, die entlang der Ideen

- Bedingungen europäischer Sicherheit,
- Kriterien, auf denen die europäische Sicherheit fußt, und
- Verantwortlichkeiten der Europäer im Hinblick auf ihre Sicherheit (Verteidigung, Rüstungskontrolle und Ost-West-Dialog) im Kontext gemeinsamer atlantischer Sicherheit entwickelt sind.

Die bislang letzten gründungsvertragsrelevanten Entscheidungen fielen in der sogenannten Maastricht-Erklärung II, der Petersberg-Erklärung 1992 und der Lissabon-Erklärung 1995 sowie durch Einfügung von Art J. 4. Abs 2 in den Vertrag von Maastricht, der die WEU zum integralen Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union erklärte und damit ein verteidigungspolitisches Instrumentarium in organisationsmäßig verfestigter Form in die EU einbezog. In rechtlicher Hinsicht drängt sich der Vergleich zwischen dem Verhältnis von Bundesheer zu österreichischer Verfassung (Art 79 Abs 1 B-VG) auf. In bezug auf die EU ist der WEU und deren Streitkräfte diese Aufgabe übertragen. Besonders bemerkenswert ist, daß dies kurz vor Ende des Zeitraumes erfolgte, an dem die 50jährige Geltungsdauer des Brüsseler Paktes abgelaufen wäre und damit jedes Mitglied der WEU freigeworden wäre, aus dem Vertrag mit einjähriger Kündigungszeit auszuscheiden. Durch die Lissabon-Erklärung wurde eine neue politisch-militärische Unterstützungsgruppe für den Rat, ein Lage-Zentrum und eine Nachrichten-Abteilung in der Planungszelle eingerichtet.

Wie im Falle einer neu gepflogenen österreichischen Neutralität war auch im Falle der WEU der Irak-Konflikt einer der ersten praktischen Bewährungsfälle (sogenannte Golf-Aktion, Minenräumungen u.ä.m. allerdings auch schon im 1. Golf-Krieg).

An neuen Mitgliedern gesellten sich noch Portugal und Spanien (1988) sowie Griechenland (1992) hinzu. Die Türkei, Norwegen und Island gelten als Assoziierte Mitglieder.

Österreich folgte – im übrigen ebenso wie Schweden und Finnland – mit der Begründung, daß ja auch Irland ein neu-

35) Sogenannter Brüsseler Pakt, 21 UNTS 77 IVm 211 UNTS 342. Siehe insbesondere die Präambel.

36) 211 UNTS 358.

37) 211 UNTS 364.

38) 211 UNTS 376.

traler Staat sei, diesem als Beobachter in die WEU. Diese Begründung ist im Hinblick auf die gänzlich unterschiedlich gelagerte Rechtsgrundlage und damit rechtlich verfaßte Konzeption der irischen Neutralität völkerrechtlich nicht tragfähig. Dies bedarf hier jedoch keiner Vertiefung.

In völkerrechtlicher Hinsicht und speziell in bezug auf das österreichische Bundesheer entscheidend ist jedoch, ob durch die Teilnahme Österreichs an der WEU als Beobachter das BVG über die immerwährende Neutralität verletzt wird. In dessen Art I Abs 2 hat sich ja Österreich verpflichtet – und diese Verpflichtung ist nach wie vor aufrecht – „keinen militärischen Bündnissen beizutreten“. Wie ist also die Beobachterstellung Österreichs in der WEU zu qualifizieren?

Der Brüsseler Pakt selbst gibt dazu nichts her, weil eine Teilnahme als Beobachter darin nicht vorgesehen ist.³⁹⁾ Die Teilnahmemöglichkeit als Beobachter folgt aus der Maastrichter Erklärung II, nach der Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, eingeladen werden, „der WEU zu den nach Artikel XI des Brüsseler Vertrages in seiner geänderten Fassung zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden.“⁴⁰⁾ Die Rechte und Pflichten der Beobachter folgen konsequenterweise genauso nicht aus den Gründungsverträgen, sondern aus der Petersberg-Erklärung 1992, die vorsieht, daß Beobachter, „obwohl sie keine Vertragsparteien des Geänderten Brüsseler Vertrages sind, unbeschadet des Art. VIII des Geänderten Brüsseler Vertrages an den Tagungen des WEU-Rates teilnehmen können“, es sei denn, die Teilnahme wäre aufgrund eines entsprechenden Antrages eines Vollmitgliedes auf Vollmitglieder beschränkt.⁴¹⁾ Möglich ist danach ferner die Teilnahme an Tagungen von Arbeitsgruppen, über Antrag auch mit Rede-recht. Eine Gleichstellung mit Vollmitgliedern erfolgt in bezug auf jene Aufgaben, die der WEU von anderen Institutionen, für Österreich relevant insbesondere die EU, übertragen werden. Dies gilt sowohl für Aufgaben als auch für Pflichten.

Die ausdrückliche teilweise Gleichstellung von Beobachtern mit Vollmitgliedern der WEU im Wege der Petersberger Erklärung bekräftigt nachhaltig die Einschätzung, die auch nach allgemeinem Völkerrecht sich schon ergeben würde, daß nämlich die Teilnahme als Beobachter an der WEU als Beitritt zu einem militärischen Bündnis beurteilt werden muß und daher eine Verletzung der immerwährenden Neutralität Österreichs darstellt. An Argumenten aus dem allgemeinen Völkerrecht mit spezifischer Relevanz für den Neutralitätsbereich wären beispielsweise ins Treffen zu führen:

- auch die Teilnahme als Beobachter wird im internationalen Organisationsrecht als Mitgliedschaft geführt;⁴²⁾
- aus dem Beobachterstatus ergeben sich wechselseitige Informationspflichten, die zwangsläufig gegen das Interesse des Neutralen auf militärische Geheimhaltung verstoßen;
- die Verleihung des Beobachterstatus verfolgt aus der Warte der betreffenden Organisation das spezifische Interesse, den betreffenden neutralen Staat näher an sich zu binden, und tangiert daher im Falle eines Militärbündnisses dessen Paritätspflicht u.ä.m.

Die Petersberger Erklärung geht mit der erwähnten teilweisen Gleichstellung von Beobachtern mit Vollmitgliedern über übliches internationales Organisationsrecht noch hinaus, und Österreich hat im praktischen Vollzug noch weiterreichende militärische – und daher das österreichische Bundesheer – unmittelbar einbeziehende Akte gesetzt. Dazu gehören, wie jüngst im Protokoll des Ministerrates schriftlich festgehalten, die Beteiligung an der WEU-Polizeiaktion in Mostar, vor allem aber der Abschluß des Sicherheitsabkommens mit der WEU, durch den der Austausch von Informationen und Materialien vereinbart wurde, die ansonsten einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Diesen ist auf österreichischer wie auf WEU-Seite ein „besonderer Schutz des klassifizierten Informationsflusses“ garantiert.⁴³⁾ Im Klartext bedeutet das zuletzt genannte Abkommen beispielsweise, daß sich Österreich verpflichtet, bei der Zugänglichmachung von Informationen und Materialien, die der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, durch das österreichische Bundesheer die Klassifizierungsvorschriften eines Militärbündnisses anzuwenden. Im Gegenzug nimmt es ebensolche Informationen und Materialien von der WEU unter analogen Verschuß. Das österreichische Bundesheer begibt sich damit in den partiellen Dienst eines neutralitätswidrigen Militärbündnisses.

Einer gesonderten völkerrechtlichen Bewertung, die hier aber im Hinblick auf das eindeutige Ergebnis entfallen kann, würde auch die Erklärung des österreichischen Bundesministers für Landesverteidigung, Dr. Werner Fasslabend, im Rahmen des WEU-Ministerrates in Madrid am 14.11.1995 verdienen, in der er die Bereitschaft der WEU begrüßte, „auch WEU-Beobachtern mit Zustimmung der WEU-Vollmitglieder Fall für Fall die Möglichkeit zur Teilnahme an WEU-Operationen zu eröffnen“. Völkerrechtlich erheblich ist des weiteren die Aussage in dieser Erklärung, wonach der Minister mitteilt, „daß Österreich davon ausgeht, daß die – von uns auch schon im Rahmen der PfP⁴⁴⁾ notifizierten – sogenannten ‚Vorbereitenden Einheiten‘ des Österreichischen Bundesheeres (VOREIN) grundsätzlich für die Teilnahme an Petersberger Aufgaben geeignet sind. Deshalb werden wir diese Einheiten als FAWEU für solche Aufgaben nennen.“⁴⁵⁾ Die Erklärung zeigt, daß die Inpflichtnahme des österreichischen Bundesheeres für ein Militärbündnis in neutralitätswidriger Weise in der Praxis noch weiter vorangeschritten ist.

4.2.2 Zusammenarbeit mit der NATO und österreichisches Bundesheer

Die eben erwähnte Erklärung belegt auch die tatsächlichen Auswirkungen der Zusammenarbeit Österreichs mit der Partnerschaft für den Frieden im Rahmen der NATO. Dabei soll hier die Kooperation im Rahmen der IFOR, die für sich gesehen weitere neutralitätsrechtliche Probleme aufwirft, im Hinblick auf die grundsätzlich auf

39) Art XI kennt nur eine Vollmitgliedschaft.

40) Abgedr. z. B. bei Österreich und die WEU. Wien 1994 (Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 4/94), 22.

41) Abgedr. Ebenda (FN 29), 22.

42) Wegweisend die international führende Darstellung von H. G. Schermers, *International Institutional Law*. Alphen aan de Rijn 1980, §§ 151 ff.

43) Siehe BKA GZ 300.040/38-III/SL/96 vom 12. November 1996, 1f.

44) Partnership for Peace bzw. Partnerschaft für den Frieden; siehe auch Seite 16. (Anm. d. Red.)

45) Österreichische Außenpolitische Dokumentation. Dezember 1995, Nr. 6, 38 (39).

der Basis der PfP zu formulierenden Bedenken generell außer Betracht gelassen werden.⁴⁶⁾ Basierend auf der Einladung zur Partnerschaft für den Frieden und dem sogenannten Framework Document, beides vom 10. Jänner 1994⁴⁷⁾, hat Österreich am 31. Mai 1995 ein sogenanntes Presentation Document⁴⁸⁾ abgeliefert. Auf der Grundlage dieses österreichischen Angebotes wurde ein Individual Partnership Programme between the North Atlantic Treaty Organisation and the Republic of Austria 1996–1998 vereinbart.⁴⁹⁾

Österreich erklärt in diesem Kooperationsabkommen unter Verweis auf seine Beteiligung bei den IFOR in Bosnien-Herzegowina, daß es zu einer Kooperation mit der NATO, den NATO-Mitgliedstaaten und den PfP-Partnerländern bereit ist. Insbesondere sollen die Voraussetzungen und Bedingungen auf den Gebieten Friedenserhaltung, humanitäre Operationen, Katastrophenhilfe sowie bei Hilfs- und Suchdiensten gegeben sein.

Österreich erklärt des weiteren eingangs von Teil II dieses Programmes, daß die Teilnahme von Mannschaften, Ausrüstung, Infrastruktur und anderen Einrichtungen auf anwendbares österreichisches Recht gestützt wird. Offensichtlich wird das österreichische Neutralitäts-BVG nicht als „anwendbar“ gewertet, denn dieses steht dem Programm als ganzem entgegen. Beschränkt man sich nämlich in dieser Stellungnahme lediglich auf die das österreichische Bundesheer tangierenden Teile, so sind die im englischen Text als „PREPUN“ („Prepared Units“) angesprochenen Einheiten des österreichischen Bundesheeres zu erwähnen. Zu ihrer Verstärkung ist ein Contingency Command and Logistics pool (CONLOG) im Umfang von 126 Mann vereinbart. Umfang und Zusammensetzung beider Teile ist im Abkommen umschrieben. Hinzu kommt, daß Österreich seine Bereitschaft erklärt, der NATO und den anderen oben bereits erwähnten Staaten Infrastruktur und Anlagen für gemeinsame Trainings- und Übungsaktivitäten zugänglich zu machen, insbesondere in den Bereichen Friedenserhaltung, Such- und Rettungs- sowie humanitäre Missionen. Auch diese Infrastruktur wird im Abkommen entsprechend dem jeweiligen Streitkräftetyp umschrieben.

Geöffnet werden darüber hinaus Ausbildungsstätten des österreichischen Bundesheeres, aber auch Stadt Schlaining ist in den Vollzug des Abkommens einbezogen.

Für den Informationsbereich wurde ebenso wie mit der WEU ein Abkommen betreffend Informationssicherheit abgeschlossen. Dieses sieht, wie man dem Protokoll der genehmigenden Ministerratssitzung entnehmen kann, vor, daß die Fragen der Informationssicherheit und des Vertraulichkeitsschutzes im Rahmen der PfP durch die

46) Einer eigenen neutralitätsrechtlichen Bewertung, die den Raum der Auseinandersetzung mit dem Irak-Konflikt in dieser Stellungnahme deutlich übersteigen würde, bedürften beispielsweise die Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der NATO über den Transit zum Zweck des multinationalen Friedenseinsatzes in Bosnien (IFOR), BGBl 1995/869, und dasjenige über Vorrechte und Befreiungen, BGBl 1995/870, sowie deren praktischer Vollzug und Bezug zum Recht der Vereinten Nationen.

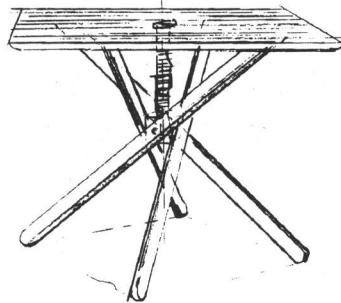
47) Texte in: NATO Press Communique M-1 (94) 2.
48) Text in: Österreichische außenpolitische Dokumentation August 1995, Nr 4, 116 ff.

49) Text auszugsweise wiedergegeben in: Österreichische außenpolitische Dokumentation. Juli 1996, Nr. 2-3, 112 ff.

50) Siehe BKA GZ 300.040/43-III/SL/95 vom 19. Dezember 1995.

Zusammenarbeit zwischen eigens dafür bezeichneten Dienststellen administrativ betreut werden sollen. Beide Parteien sichern sich wechselseitig Informationsfluß, aber auch Vertraulichkeitsschutz und -garantie zu. Das Abkommen sieht ferner eine Sicherheitsüberprüfung für jene Personen vor, denen Zugang zu solcherart geschützten Informationen gewährt werden kann⁵⁰).

Auch wenn der eingeschlagene Weg ein anderer als bei der WEU ist, nämlich nicht Beobachterstellung bei der Organisation, sondern Zusammenarbeit im Rahmen eines vom Militärbündnis angebotenen Programmes, ist der Beteiligungsgrad Österreichs und auch des österreichischen Bundesheeres mit der NATO ein vergleichbar enger. Dies wird noch deutlicher, wenn auch diejenigen Teile des Individual Partnership Programmes zwischen der NATO und Österreich betrachtet werden, die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in seiner Dokumentation nicht abgedruckt wurden. So soll bis Ende 1997 eine Integration der NATO-Terminologie, -Verfahren und -Mechanismen innerhalb der österreichischen Friedensoperationslehre im Bereich der Luftabwehr erfolgen. Als erstrangiges Ziel ist bis 1999 vorgesehen, „Interoperabilität zwischen den militärischen und zivilen Verteidigungseinheiten der NATO im Gebiet „Civil Emergency Preparedness“ zu erreichen. Diese soll „include findings in national training and exercise activities“. Im Bereich der Luftverkehrsverwaltung und -kontrolle soll, wenn auch nur zweitrangig, eine Koordination zwischen den zivilen und militärischen Flugaufsichtsbehörden im Hinblick auf bestimmte Operationen bis Ende 1997 erzielt werden. Ein erstrangiges Ziel stellt wiederum dar, bis Ende 1997 einen Austausch der Meinungen zu bestimmten Budgetfragen bis Ende 1997 zu erreichen, um die Transparenz in der Verteidigungsplanung voranzutreiben. Ein entsprechender Informationsaustausch, zeitlich gleichgeschaltet und von ebenfalls



tabula rasa • Buche
gedämpft • Oberfläche geölt &
gewachst • Tischplatte 75 x 75 cm
Tischhöhe verstellbar 49/61/72 cm
Spannkonstruktion • zerlegbar

GEA
GehensitzenLiegen

A-1010 Wien • Himmelfortgasse 26*
A-1080 Wien • Lange Gasse 24 & 31
Tel 0222/5121967* • 0222/4083626

erster Priorität soll zu einer größeren Stabilität im militärischen Verhalten der Pfp-Staaten beitragen. Im übrigen finden sich die gemeinsamen Übungsaktivitäten und deren Ziele aufgelistet, die in der Praxis zum Teil bereits angelaufen sind.

Diese Aktivitäten belegen, daß man zwar nicht von einer NATO-Mitgliedschaft Österreichs sprechen kann, daß aber dem von der NATO getragenen Pfp ein eigener Militärbündnischarakter im Vorfeld einer Mitgliedschaft zur NATO zugesprochen werden muß. Auch wenn dieser auf gemeinsame militärische Aktivitäten beschränkt ist, die den Bündnisfall selbst nicht inkludieren, so ist die wechselseitige Ausrichtung der nationalen Verteidigungseinrichtungen der Pfp inhärent. Wechselseitige Transparenz der Verteidigungsplanungen, wechselseitiger Informationsfluß in militärischen Angelegenheiten und aufeinander orientierte größere Stabilität im militärischen Verhalten der Pfp-Staaten beispielsweise sind unzweifelhaft Elemente eines Militärbündnisses und bewegen sich jenseits von friedenserhaltenden Operationen, Hilfs- und Suchdiensten sowie von Katastrophenhilfe. Im Ergebnis ist daher die Teilnahme an der Pfp Österreichs als neutralitätswidrig mit besonderer Relevanz für das österreichische Bundesheer einzustufen, zumal dieses auf österreichischer Seite der Hauptadressat der von Österreich eingegangenen Verpflichtungen ist.

Schlußfolgerungen

Im erwähnten Kooperationsprogramm NATO-Österreich im Rahmen der Pfp wird betont, daß die Entsendung von Personal ins Ausland im Rahmen dieser Zusammenarbeit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert.⁵¹⁾ Diese Freiwilligkeit ist nicht garantiert für alle übrigen Dienstleistungen des und im österreichischen Bundesheer(es), die für die Durchführung des Pfp-Kooperationsprogrammes vereinbart und erforderlich sind. Solchen Diensten unterliegen daher potentiellerweise auch Wehrpflichtige im Rahmen der Ableistung ihres Grundwehrdienstes. Dies bedeutet daher, daß die dem Gutachter gestellte Frage, ob „der Dienst im österreichischen Bundesheer aufgrund dessen Kooperationen mit ausländischen Militärbündnissen nicht neutralitätskonform ist und daher den geltenden Verfassungsgesetzen widerspricht“, nicht nur in allgemeiner Weise zu bejahen ist.

Die Frage ist vielmehr ganz konkret auf jeden österreichischen Wehrpflichtigen hin und daher auch im Hinblick auf den Auftraggeber des vorliegenden Gutachtens bejahend folgendermaßen zu beantworten: Die Absolvierung des ordentlichen Präsenzdienstes im österreichischen Bundesheer ist aus der Warte des einzelnen Präsenzdienstes aufgrund des völkerrechtlich erheblichen Verhaltens und aufgrund der völkerrechtlich erheblichen Erklärungen der höchsten Vertreter des österreichischen Bundesheeres sowie aufgrund der eingegangenen und praktizierten Kooperationen des österreichischen Bundesheeres mit ausländischen Militärbündnissen als nicht neutralitätskonform und als damit nicht dem BVG über die immerwährende Neutralität Österreichs entsprechend zu beurteilen. ■

51) Im englischen Text heißt es wörtlich: „For all categories of personnel, the service abroad is based upon the principle of voluntariness.“

BUNDESHEER



ABSCHAFFEN

Für ein Land ohne Heer!



sozialistische jugend
schottenfeldgasse 24
1070 wien
call 523 8 523

Militarisierung Europas

Militärs und militärische Bündnisse haben sich erneut ihre Legitimation als Mittel der Außenpolitik zurückerobert. Parallel dazu erfolgt die Abwertung und das Zurückdrängen von OSZE und UNO. Das Nachdenken über Konfliktlösungen reduziert sich auf die Militärs als angeblich allkompetente Problembewältiger.

VON KLAUS HEIDEGGER

Die Neutralitätsfrage kann heute in Österreich nicht losgelöst von der Einschätzung der Militärallianzen NATO und WEU erörtert werden. Die realpolitische Grundentscheidung fällt zwischen WEU/NATO-Beitritt einerseits und Beibehaltung der Neutralität andererseits. Es entspricht dem sprichwörtlichen „ein X für ein U vormachen“, wenn politische Eliten der Bevölkerung eine WEU-Mitgliedschaft als mit der Neutralität kompatibel verkaufen wollen oder selbst eine Teilnahme an einer „erweiterten NATO-Partnerschaft“ als „dynamische Weiterentwicklung der Neutralität“ werten.

1. NATO und WEU

Das entscheidende Merkmal eines Militärpaktes ist die sogenannte Bündnisautomatik, das ist die wechselseitige Beistandspflicht seiner Mitglieder. Diese gilt laut Artikel V und VI des WEU-Vertrages in vollem Maße für die Mitglieder der Westeuropäischen Union. Ähnlich sieht auch der NATO-Vertrag in Artikel 5 eine Beistandsverpflichtung vor.

Abgeschwächt wird dieser Umstand – i. e. die Unterordnung eines souveränen Staates unter einen Militärpakt mit Beistandsverpflichtung – lediglich durch die *Entscheidungsstruktur* in der NATO. Die Nordatlantische Allianz versteht sich theoretisch trotz Beistandsverpflichtung nach wie vor als „lose Assoziierung souveräner Staaten“, als eine zwischenstaatliche, politische Organisation souveräner Mitglieder, in der Entscheidungen intergouvernemental, also auf Basis der Regierungszusammenarbeit, einstimmig gefällt werden. Theoretisch könnte beispielsweise das NATO-Mitglied Luxemburg eine NATO-Entscheidung verhindern, selbst wenn alle anderen Mitgliedstaaten dafür wären. Dieses Argument wird daher auch gerne von österreichischen NATO-BefürworterInnen

genannt, um den Ängsten vor einem österreichischen Souveränitätsverlust zu begegnen.¹⁾

Österreich. Die Neutralität ist mit der Mitgliedschaft in einem System kollektiver Verteidigung bzw. einem Militärpakt völkerrechtlich nicht vereinbar. Die immerwährende Neutralität, die eine automatische militärische Nichtbeteiligung an kriegerischen Handlungen bedeutet, ist das genaue Gegenteil einer (militärisch ausgerichteten) Beistandsverpflichtung. Daher ist ein Beitritt zur WEU oder NATO unvereinbar mit dem Neutralitätsgesetz.

2. Schöne „neue NATO“?

Um auch die letzten Kritiker und KritikerInnen von der NATO zu überzeugen, sprechen ihre ProtagonistInnen von einer „NATO neu“ oder gar von einer „NATO total neu“. Offensichtlich ist das euphemistische Reden von einer „NATO neu“ trügerischer Schein im Stile einer Waschmittelwerbung.

Militärbündnisse versuchen grundsätzlich, Konflikte mit militärischen Mitteln zu bewältigen. Oder besser: die eigenen Interessen mit militärischen Mitteln abzusichern oder durchzusetzen. Denn letztlich geht es darum, die Interessen der westlichen Supermächte Nordamerikas und Westeuropas mit militärischen Mitteln auszubauen und abzusichern.

Die NATO ist nicht der „Friedensengel“, als der sie in den ideologischen Reden ihrer ProponentInnen immer wieder dargestellt wird, sondern das weltweit effizienteste militärische Instrument, für das 5500 Milliarden Schilling jährlich an direkten Kosten ausgegeben werden – ökologische und soziale Folgekosten beispielsweise gar nicht eingerechnet.

Systeme kollektiver Verteidigung. NATO und WEU haben ihre Funktion als Systeme kollektiver Verteidigung nicht eingebüßt. Für diesen Zweck steht weiterhin ein beträchtliches und auch nukleares Militärpotential zur Verfügung.

Zugleich hat sich der Charakter der kollektiven Verteidigung seit dem Ende des kalten Krieges verändert. Die Notwendigkeit für quasiautomatische Verpflichtungen, besonders nuklearer Art, hat sich drastisch verringert. Die NATO hat ihren Schwerpunkt verlagert: weg von Kriegsszenarien nach Artikel 5 hin zur militärischen „Bewältigung“ von Krisen, von denen einige allerdings auch zu einem Krieg führen können. Die NATO versteht sich heute als ein Instrument der kollektiven Sicherheit.

Es gibt etliche Zeichen für den zunehmenden Machtgewinn der NATO. Sichtbar wird dieser beispielsweise dadurch, daß Frankreich vermehrt mit der NATO zusammenarbeitet und die schrittweise Rückkehr in die integrierte Militärstruktur der NATO plant. Als Bedingung hierfür fordert Frankreich allerdings eine stärkere Europäisierung der NATO.

1) vgl. Brigadier Wolfgang Blasche, Leiter der Abteilung für auslandsorientierte Aufgaben im Verteidigungsministerium, in: Die Presse, 23.11.1996.

Die spanische Regierung hat im November 1996 den Beitritt zur integrierten Militärstruktur der NATO beschlossen. Dies, obwohl die spanische Bevölkerung 1986 in einem Referendum dem Verbleib in der NATO nur unter der Bedingung zugestimmt hat, daß Spanien nicht der integrierten Militärstruktur der NATO angehört und keine Nuklearwaffen in Spanien stationiert werden.

3. Neue Aufgaben

Militärisches Einschreiten von NATO und WEU wird mehr und mehr zur Alltagsaufgabe. NATO und WEU haben sich zusätzlich zu ihrer ursprünglichen Aufgabe der Territorialverteidigung neue Aufgaben angeeignet: Operationen zur Krisenbewältigung, Friedensstiftung und Friedensschaffung sowie humanitäre Aktionen und Verhütung von Katastrophen – Bereiche, die dem Selbstverständnis von einem System kollektiver Sicherheit angemessen sind.

Mit dieser funktionalen Erweiterung ihres Auftragspektrums gelingt es der NATO, sich eine neue Legitimation zu schaffen. Wer wird schon dagegen sein, daß sich die NATO der vielen Sicherheitsrisiken, Krisen und Konflikte unterhalb der Schwelle kollektiver Verteidigung annimmt?

Diese Aufgaben weisen auch über die klassischen Bündnisgrenzen hinaus. Die ganze Welt wird zum Operationsgebiet „out of area“.

BEISTANDSPFLICHT

Artikel V, WEU-Vertrag (Brüsseler Vertrag) vom 23.10.1954:

„Sollte einer der Hohen Vertragschließenden Teile das Ziel eines bewaffneten Angriffs in Europa werden, so werden ihm die anderen Hohen Vertragschließenden Teile im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 51 der Satzungen der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.“

Artikel 5, NATO-Vertrag (Washingtoner Vertrag) vom 4.4.1949:

„Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als Angriff gegen sie alle angesehen wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des Artikel 51 der Satzungen der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wiederherzustellen und zu erhalten.

Vor jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.“

Peace Enforcement. Ein weiteres Stichwort für den Trend zur Militarisierung von Konfliktfeldern ist das sogenannte Peace Enforcement. Gemeint sind damit militärische Kampfeinsätze, d. h. Maßnahmen der gewaltsamen Friedensdurchsetzung gemäß Kapitel VII der UN-Satzungen.

Bisher wurde seitens der Vereinten Nationen das Konzept des *Peacekeeping* gemäß Kapitel VI der UN-Satzungen angewandt. Dieses baute auf den klassischen Grundsätzen, wie Konsens der Streitparteien, Unparteilichkeit und Waffengebrauch nur zur Selbstverteidigung auf. Seit dem Zweiten Golfkrieg ist jedoch Peace Enforcement in Mode gekommen.

4. NATO und WEU sind Atommächte

Offiziell stellen Atomwaffen noch immer den Kern der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der NATO dar. Gleichfalls sind sie die Grundlage der nationalen Verteidigungspolitik ihrer drei Nuklearmächte USA, Frankreich und Großbritannien. Die Strategie der flexiblen Erwidern wurde in den sechziger Jahren zum Kern der Verteidigungspolitik der westlichen Atommächte im kalten Krieg. Die mit den Jahren 1989/90 auserufene Post-Cold-War-Ära bedeutet jedoch für die Militärstrategen nicht das Ende des nuklearen Zeitalters. Die Haager Plattform von 1987 schreibt den nuklearen Waffen eine nicht zu ersetzende Rolle bei der Verteidigung Europas zu. Selbst auf die Möglichkeit eines Ersteinsatzes wollen NATO-Staaten nicht verzichten.

Die NATO- und WEU-Staaten haben auch nach dem Ende des Ost-West-Konflikts noch Tausende Atomwaffen in Bereitschaft. Zwar haben die USA, Großbritannien und Frankreich ihre nuklearen Arsenale verkleinert, sie konsolidieren und modernisieren aber ihre Bestände auf niedrigerem Niveau.

Auf offizieller Verhandlungsebene gilt für die Zahl der Atomsprenköpfe der noch nicht ratifizierte START-II-Vertrag, der die Verringerung der Zahl der Sprengköpfe Rußlands auf 3000 und derjenigen der USA auf 3500 vorsieht.²⁾

Atomwaffenstrategie. Als Grund für die Beibehaltung der Nuklearwaffen führen europäische VerteidigungspolitikerInnen primär an, daß Bedrohungen durch Rußland nicht beendet seien: „Der russische Bär ist nicht plötzlich Vegetarier geworden. Meister Petz könnte mit frischem Appetit aus einem langen Schlaf erwachen“ (Francois de Rose, französischer Botschafter).³⁾ Voller Argwohn werden Szenarien der Machtübernahme in Rußland durch kommunistische oder nationalistische Mächte auf den Schreibtischen der Verteidigungsministerien entworfen.

Als zweiter Grund wird die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen genannt. Eine Reihe von Staaten, die sich um Nuklearwaffen bemühen, seien weniger als 600 bis 6000 Kilometer von den europäischen Stadtzentren entfernt – also leicht mit Trägersraketen erreichbar. Die Gefahr der Weiterverbreitung sei seit 1989 nicht gesunken, sondern eher gestiegen. Hingewiesen

2) Der Standard, 17.10.1996.

3) Internationale Politik, Nr. 10, Oktober 1996, S. 29.



AUF EINE FRAUENZEITSCHRIFT

**Feministische Analysen
in 4 Schwerpunktheften jährlich**

**AUF-Info: 6x im Jahr geballte
Frauen-News und Termine**

Ich möchte:

- ☐ ein Probeheft
- ☐ ein AUF-Abo (S 190,-)
- ☐ ein AUF-Info-Abo (S 50,-)

Name:

Adresse:

Unterschrift

An
AUF-Eine
Frauenzeitschrift

Postfach 817
A-1011 Wien

wird auf Indien, Pakistan und Brasilien, die bald schon zu den Nuklearmächten zählen könnten. Es taucht der Begriff von „Rogue States“ (Gaunerstaaten) auf, die sich Massenvernichtungswaffen zulegen und in den Dienst einer terroristischen Politik stellen könnten. Ohne Nuklearwaffen könnte dies bedeuten, daß Europa erpreßbar wird. Insbesondere sollen Atomwaffen ihre Abschreckungskraft gegenüber jenen Ländern des Südens demonstrieren, die selbst in den Besitz von Atomwaffen gelangen könnten.

Wieder folgt aus dieser Risikoanalyse für europäische Strategen: Es braucht eine eigene Nuklearmacht als äußerste Lebensversicherung.

Täuschungsstrategie. Die Verantwortlichen von NATO und WEU versuchen jedoch tendenziell, die nuklearen Fak-

ten vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Bewußt machen westliche Atommächte nur äußerst dürftige Angaben über Rolle und Funktion ihrer Atomwaffen. Gegenüber der Öffentlichkeit werden nur mehr allgemeine Zweckbestimmungen angegeben wie jene, daß Nuklearwaffen weiterhin zur Abschreckung nötig seien. Die neue, anlässlich der NATO-Ratstagung am 3. Juni 1996 in Berlin verabschiedete NATO-Strategie MC 400/1 wurde nicht veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wurde auch die Frage nach einer gemeinsamen nuklearen Verteidigung der EU angesprochen, die durch eine „Europäisierung“ der britischen und französischen Atompotentiale entstehen könnte.

Unisono erklärten 1994 bei einem französisch-britischen Gipfeltreffen John Major und Francois Mitterand die nukleare Abschreckung zur Basis europäischer Sicherheit: „Eine europäische Sicherheitspolitik ohne nukleare Abschreckung wäre tatsächlich eine schwache Politik.“⁴⁾ Frankreich und Großbritannien „harmonisieren“ ihre Nuklearpolitik und arbeiten – gemeinsam mit Deutschland – auf diesem Feld zusammen.

Im September 1995 erklärte sich der französische Premierminister Alain Juppé bereit, die französischen Atomwaffen in einen europäischen Kontext zu stellen. Juppé sprach von „konzertierter Abschreckung“, also der Möglichkeit, die Force de Frappe nicht mehr ausschließlich im Kontext der französischen Sicherheitspolitik einzusetzen.⁵⁾ Konkret hieße das beispielsweise: Luftgestützte französische Kern-

waffen könnten nach Aufmarsch im Krisenfall von europäischen Stützpunkten aus eingesetzt werden, ja sogar von Flugzeugen und Besatzungen europäischer Partner. Frankreich erwartet sich damit einen zweifachen strategischen Vorteil: bessere Einsetzbarkeit ihrer Atomwaffen und Legitimation durch europäische Instanzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich einerseits völkerrechtlich verbindlich und unbefristet mehrmals dazu verpflichtet, auf die Herstellung und den Besitz von Atomwaffen zu verzichten: 1954 in der Besatzungszeit, 1969 durch den Beitritt zum Atomwaffensperrvertrag, 1990 in dem Zwei-plus-Vier-Vertrag für das vereinte Deutschland. Andererseits ist Deutschland aufgrund seines zivilen Kernwaffenpotentials „ein souveräner Staat mit dem virtuellen Potential einer Atommacht“⁶⁾. Der Status Deutschlands als Nichtkernwaffenstaat wird durch die Entwicklung einer europäischen Atommacht ad absurdum geführt. Bei einer gemeinsamen EU-Nuklearpolitik könnte es seinen auferlegten Verpflichtungen zur Nuklearwaffenfreiheit genauso wenig nachkommen wie das EU-Land Österreich seinen Neutralitätsverpflichtungen.

Es entsteht die nukleare Abschreckungsmacht Europäische Union. Nukleare Abschreckungspolitik und nukleare Einsatzdoktrinen werden EU-Standard.

Österreich. Die Nukleardoktrin und die Frage der nuklearen Bewaffnung sind von besonderer Bedeutung für die österreichische Diskussion über die GASP und einen NATO- oder WEU-Beitritt. Österreich, das bereits vor 20 Jahren in einem Referendum die Nutzung von Atomkraft für Energiegewinnung abgelehnt hat, würde im militärischen Bereich zur Zusammenarbeit bei der Nukleartechnik gezwungen werden. Im Falle eines Vollbeitritts würde der Nuklearschirm der NATO auch Österreichs Sicherheitspolitik bestimmen.

Selbst wenn – wie Fasslabend verspricht – „eine Stationierung atomarer Waffen im Falle eines NATO-Beitritts in keiner Weise beabsichtigt“ sei, würde Österreich doch Teil eines atomaren Bündnisses und insofern auch zum Nuklearwaffenakteur. Diesem Versprechen Fasslabends steht im übrigen die Aussage von NATO-Generalsekretär Solana entgegen, der im April 1996 bei einem Besuch in Prag potentielle neue Mitglieder der Allianz darauf hingewiesen hat, daß sie prinzipiell zur Stationierung auf ihrem Territorium bereit sein müßten⁷⁾.

Bei der herrschenden Verfaßtheit der NATO wird es für ihre Mitglieder sicherlich kein atomares Opting out geben. Ein internes, von den 16 NATO-Staatschefs abgesegnetes Papier vom Herbst 1995 legt den Eintrittspreis für Neumitglieder fest.⁸⁾ Aus diesem geht eindeutig hervor, daß Neumitglieder „die Kernwaffenstrategie mitzutragen haben“: Abschreckung durch Atomwaffen. In bestimmten strategischen Situationen wird daher auch jeder NATO-Staat im Rahmen der Beistandsverpflichtung zumindest zeitweise Atomwaffen in seinem Land dulden müssen.

4) Friedensforum, September/Oktober 1996.

5) Friedensforum, September/Oktober 1996.

6) So: Erwin Häckel, Die nuklearpolitische Interessenlage Deutschlands, in: Internationale Politik, Nr. 10, Oktober 1996, S. 3.

7) Der Standard, 22.7.1996.

8) News, 1.8.1995.

Die Frage, ob im Falle eines NATO-Beitritts in Österreich Atomwaffen stationiert werden, ist aber letztlich von sekundärer Natur. Es geht darum, daß Österreich zumindest arbeitsteilig ein Nuklearbündnis mittragen würde.

5. NATO und WEU sind untrennbar miteinander verflochten

Aus analytischen Gründen können wir bei der Darstellung von WEU und NATO zumeist auf eine gesonderte Betrachtung verzichten. Die WEU ist und wird immer mehr Teil der NATO und kann daher von dieser letztlich nicht getrennt werden. So wurde beispielsweise auf der Frühjahrstagung der NATO im Juni 1996 beschlossen, daß sich die WEU von der NATO Truppen und Logistik ausborgen kann.

NATO und WEU sind zwei kommunizierende Systeme, sie bedingen, verstärken und stützen sich wechselseitig. NATO und WEU sind, wie es im Fachjargon heißt, „separable but not separate“ („trennbar, aber nicht getrennt“). Alle NATO- und WEU-Konferenzen der vergangenen Jahre zeigten den Weg in diese Richtung.

UN-SATZUNGEN: PEACEKEEPING VS. PEACE ENFORCEMENT

Kapitel VI, Artikel 33 bis 38, der UN-Satzungen von 1945 bestimmt die „friedliche Regelung von Streitfällen“: „Die Parteien an irgendeinem Streitfall, dessen Fortdauer geeignet ist, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, sollen dessen Lösung zu finden versuchen vor allem durch Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Anrufung regionaler Organe oder Abkommen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl.“ (Art 33 Abs 1) Rechtsstreitigkeiten sind etwa „grundsätzlich dem Internationalen Gerichtshof“ in Den Haag „zu unterbreiten“ (Art 36 Abs 3).

Kapitel VII, Artikel 39 bis 51 regelt die „Maßnahmen bei Bedrohungen des Friedens, bei Friedensbrüchen und Angriffshandlungen“. Für den Fall, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Mittel wie Wirtschaftsembargo oder Abbruch der diplomatischen Beziehungen „nicht genügen oder sich als ungeeignet erwiesen haben“, sieht Artikel 42 militärische Maßnahmen vor: Der Sicherheitsrat kann „durch Luft-See- oder Landstreitkräfte die Operationen durchführen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Solidarität nötig sind. Solche Maßnahmen können Demonstrationen, Blockade und andere Operationen von Luft-, See- oder Landstreitkräften von Mitgliedern der Vereinten Nationen umfassen.“ Letztere umfassen explizit die „Anwendung von Waffengewalt“. Artikel 51 regelt das *Recht auf Selbstverteidigung*, auf das sich auch die in NATO- und WEU-Vertrag festgeschriebene Beistandspflicht stützt: „Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung beeinträchtigt das Naturrecht individueller oder kollektiver Selbstverteidigung, wenn ein Angriff mit Waffengewalt gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt, bis der Sicherheitsrat die zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. (...)“

Österreich. Dies bedeutet daher in concreto für die sicherheitspolitische Diskussion in Österreich: Ein Vollbeitritt zur WEU ist letztlich gleichzusetzen mit einem Beitritt zur NATO. Tatsächlich ist ein WEU-Beitritt nur bei gleichzeitigem NATO-Beitritt realisierbar. „Eine Vollmitgliedschaft in der WEU“, so der deutsche Außenminister Klaus Kinkel, könne es – wegen der Verknüpfung der Beistandsgarantien – „nur im Zusammenhang mit einem Beitritt zur NATO geben“.⁹⁾ Ebenso wird für ein EU-Mitglied ein NATO-Beitritt immer zugleich einen WEU-Beitritt mit sich bringen müssen. So sind die Verhältnisse.

Einige der österreichischen Befürworter eines WEU-Beitrittes argumentieren in taktischer Verlogenheit. Sie befürworten den WEU-Beitritt als Einstieg, da dieser der Bevölkerung leichter verkauft werden kann, verschweigen damit aber, daß damit letztlich beinahe automatisch der Beitritt zur NATO verbunden ist, da sich NATO und WEU nicht mehr voneinander trennen lassen.

6. NATO- und WEU-Beitritt bedeuten Aufrüstung

Oftmals versuchen VertreterInnen des politischen Establishments in Österreich, der Bevölkerung einen WEU- oder NATO-Beitritt mit einem Kostenargument zu verkaufen: „Es ist wesentlich teurer, auf sich allein gestellt für die Sicherheit unseres Landes sorgen zu müssen.“¹⁰⁾

Tatsache ist, daß die NATO das Ende des kalten Krieges nicht zu einem deutlichen Abbau der Rüstungspotentiale nützte. NATO und WEU rüsten um, nicht ab. Mit diesem kurzen Satz läßt sich die Kriegsmaterialienbeschaffung in Europa charakterisieren. Studien zeigen, daß ein Beitritt zur NATO für alle angestrebten Mitgliedschaften mit erheblichen Kosten verbunden sein wird.

Einer Studie des Budgetbüros des US-Kongresses zufolge müßten für die NATO-Osterweiterung im Zeitraum 1996 bis 2010 je nach „Erweiterungs-Modell“ zwischen 60,6 und 124,7 Milliarden Dollar ausgegeben werden. Selbst bei der kostengünstigsten Lösung beliefen sich die Beiträge der vier potentiellen neuen Mitglieder (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien) auf 42 Milliarden Dollar. Die Ursache dafür ist vor allem das Erfordernis der Interoperabilität: Die neuen Mitglieder müssen im Bereich der Kommunikation, der Aufklärung und der Logistik, aber auch im Bereich der Waffensysteme NATO-kompatibel sein. Diese Berechnung berücksichtigt jene Folgekosten noch gar nicht, die eine Osterweiterung mit sich bringen würde: Die reaktive Aufrüstung im Osten des erweiterten NATO-Gebietes, das heißt in Rußland und der Ukraine.

Die beitragsbereiten osteuropäischen Länder geben beträchtliche Summen für die Umrüstung und Strukturanpassung ihrer Streitkräfte aus. Diese Gelder fehlen für einen Umbau ihrer Volkswirtschaften und somit für die Behebung sozialer und wirtschaftlicher Nöte. Sie investieren in militärische statt in soziale Sicherheit.

9) Kurier, 4.10.1996.

10) Wolfgang Schüssel in: Kronen Zeitung, 2.8.1996.

7. Kampf des Nordens gegen den Süden

Mehr als 40 Jahre lang dominierte der Ost-West-Gegensatz die internationale Politik. Der kalte Krieg führte zu einem gigantischen Aufbau von Zerstörungspotentialen auf beiden Seiten. Diese Konfliktformation dominierte auch die Nord-Süd-Beziehungen. Die Frage, wozu überhaupt noch NATO und WEU, führt zu den Fragen: Was sind heute die bestimmenden Konfliktformationen? Welche Konflikte prägen heute die Weltpolitik? Um welche Konfliktgüter geht es?

Verteilungskonflikte und Verteilungskämpfe. Nach dem Ende der Ost-West-Blockkonfrontation sind NATO und WEU der militärische Aspekt des weltweiten ökonomischen Ungleichgewichts. NATO und WEU dienen der Sicherung bzw. Verteidigung der Reichtumszonen im Norden vor Armuts-, Wirtschafts- oder Umweltflüchtlingen des Südens sowie vor möglichen politisch-militärischen Revolutionen in Ländern des Südens: NATO und WEU sind die militärische Dimension der Ausbeutung der Armutszonen des Südens.

Interkulturelle Konflikte und Kämpfe. Die materielle Kriegsvorbereitung geht Hand in Hand mit einer psychischen Kriegsvorbereitung, die den primären Verteilungskonflikt in den Hintergrund drängt. Dies wird insbesondere im Schüren der Angst vor den islamischen Ländern sichtbar. Im NATO-Jargon wird von den „Rogue States“ gesprochen, die es militärisch in Schach zu halten gilt.

Ökologische Konflikte. Globale ökologische Risiken treten mehr und mehr als Faktoren für sicherheitspolitische Planungen auf. Wissenschaftler zeigen auf, wie ökologische Entwicklungen Kriege verursachen und damit zur Bedrohung nationaler Sicherheit werden können.

NATO/WEU als Antwort auf Nord-Süd-Konfliktformation. Zielgerichtet bereiten sich NATO/WEU und ihre Mitgliedstaaten auf künftige militärische Interventionen in den Ländern des Südens vor. Die Umrüstung läuft auf eine weltweite Operations- und Interventionsfähigkeit hinaus. Der Einsatz militärischer Kräfte wird für alles mögliche gerechtfertigt. Vor allem aber, wie es in den Verteidigungspolitischen Richtlinien der deutschen Bundesregierung 1992 formuliert wurde, für die „Aufrechterhaltung des freien Welthandels“ und den „gesicherten Zugang zu Rohstoffen“.

Gerade angesichts der realen Konfliktkonstellationen und vor allem des Spannungsfeldes Nord-Süd, einer Weltrisikogesellschaft, die zum Weltbürgerkrieg führen kann, sind Neutralität und aktive Neutralitätspolitik zukunftsweisende Elemente für eine solidarische Weltordnung.

8. NATO und WEU verteidigen die „Festung Europa“

NATO und WEU sind zugleich die militärische Fortführung einer zutiefst restriktiven und brutalen MigrantInnen- und Asylpolitik der reichen westeuropäischen Staaten. Das Schengener Abkommen sowie Aussperrung und Abschiebung

von AusländerInnen aus Nicht-EU-Ländern einerseits und NATO/WEU andererseits sind Produkte desselben Geistes, der lautet: Sichern wir den Reichtum der Reichen des Nordens vor den Verarmten des Südens. NATO und WEU sind – auf europäischer Ebene – die Streitmächte der „Festung Europa“. Ob in Spanien oder Italien, Griechenland oder Österreich – die Grenzen der Wohlstandsfestung Europa werden militärisch gesichert.

Grenzschutztruppen. Im kleinen Stil praktiziert der Staat Österreich diese Politik bereits seit 1990 mit der militärischen Flüchtlingsabwehr und erweist sich damit als „schengenreif“. Die lückenlose Überwachung der 1250 km langen Außengrenze im Osten und Südosten Österreichs zählt zu den Schengen-Standards. So führen auch in Österreich die in den vergangenen Jahren – im Einklang mit Schengen – beschlossenen AusländerInnen- und Asylgesetze unmittelbar zur Verstärkung und neuen Legitimierung des Militärischen.

SCHENGENER ABKOMMEN

Das Schengener Abkommen wurde am 14. Juni 1985 in der luxemburgischen Ortschaft Schengen zwischen Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten geschlossen. Bis Ende 1996 waren Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Österreich und zuletzt Schweden und Finnland dem Schengener Abkommen beigetreten. Großbritannien und Irland bleiben dem Abkommen fern. Dänemark hat einen Beobachterstatus.

In Österreich soll das Schengener Abkommen bis Oktober 1997 realisiert sein.

Beim Vertrag von Schengen geht es darum, die Grenzen zwischen den EU-Staaten zu öffnen. Das dadurch entstehende sogenannte „Sicherheitsrisiko“ soll durch schärfere Kontrollen und Ausweitung der polizeilichen Befugnisse verhindert werden. Dem dienen grenzüberschreitende Observationen, Datenaustausch zu präventiven Zwecken und die Abschottung Europas gegenüber Flüchtlingen. Die Grenzen werden von innen nach außen verlegt. Verbunden damit ist die sogenannte „Harmonisierung“ der Rechtslage, das heißt die Anpassung der nationalen Asyl-, AusländerInnen- und Migrationsgesetze an die Vorgaben des Schengener Exekutivausschusses.

9. NATO und WEU bedeuten Unsicherheit

Ein zentrales Argument der österreichischen WEU/NATO-Beitrittsbetreiber lautet: Wir müssen unserer Sicherheit wegen beitreten. Österreich liege am Rande einer Krisenzone und brauche daher den militärischen Schutz durch ein größeres Militärbündnis. Weiters könne Sicherheit durch WEU oder NATO auch „exportiert“ werden.¹¹⁾ Letzterem Argument könnte mit der Frage begegnet werden: Wird hier Sicherheit oder nicht viel mehr Krieg exportiert?

Tatsache ist jedoch: Österreich hätte im Falle eines WEU- oder NATO-Beitritts keinen Gewinn an Sicherheit. Im Gegenteil: Die Chance, in kriegsrische Auseinandersetzungen verwickelt zu werden,

¹¹⁾ Wolfgang Schüssel
in: Kronen Zeitung,
2.8.1996.



Vor dem Beitritt zur NATO ...



... und während und danach.

würde steigen. Österreich würde eine zusätzliche Stimme im Konzert der politisch-ökonomisch-militärisch Mächtigen dieser Welt sein.

Empirisch läßt sich nachweisen, daß kleinere Staaten im Rahmen von Bündnissen in Relation zu den größeren zumeist die höheren Lasten zu tragen haben. So hatte Neuseeland, das wegen seiner Bündnisverpflichtungen an beiden Weltkriegen, am Korea-, Vietnam- und am Golfkrieg teilnahm, insgesamt die höchste Zahl an Opfern im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zu beklagen. Größere Bündnismitglieder haben sich zusätzliche Möglichkeiten der Entscheidungsfreiheit bei militärischen Operationen außerhalb der kollektiven Verteidigung geschaffen. So entsenden die USA ihre Truppen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (Presidential Decision Directive vom Mai 1994).¹²⁾

COMBINED JOINT TASK FORCE

Combined: multinationale Zusammenarbeit

Joint: koordinierter Einsatz von Luft-, Land- und Seestreitkräften

Task force: spezifische Zusammensetzung der Streitkräftekommandos

Die Combined Joint Task Forces (CJTF) sind ein symptomatischer Ausdruck von „NATO neu“ und WEU, die sich durch folgende Charakteristika auszeichnen:

- eigenständig,
- multinational,
- aus mehreren Teilstreitkräften von NATO- oder eventuell auch Nicht-NATO-Staaten,
- aufgabengerecht zusammengestellt,
- für entsprechende Szenarien ausgebildet,
- schnell verlegbar,
- zur Bewältigung von Aufgaben innerhalb und außerhalb des Vertragsgebietes verfügbar

Damit haben die europäischen Staaten nun eine eigene Streitkräftestruktur, die einerseits eng an die NATO „andocken“ kann und andererseits die volle Unterstützung der USA erhält, ohne daß in jedem Fall amerikanische Truppen zum Einsatz kommen müssen. Gleichzeitig können auch Nicht-NATO-Staaten mit ihren Streitkräften präsent sein. Die USA stellen der WEU Infrastruktur und Logistik für die CJTFs zur Verfügung. Die CJTF werden auch als „Allied Forces Command“ (AFC) bezeichnet.

10. NATO und WEU verhindern gesamteuropäische Friedensordnung

Mit der Unterstützung von WEU und NATO verhindern politische Eliten in den EU-Ländern genau das, was sie in ihren Sonntagsreden so gerne in den Mund nehmen: eine europäische Friedensordnung, eine europäische Sicherheitsarchitektur, eine gemeinsame europäische Sicherheitspolitik. WEU und NATO schaffen neue Spaltungen in Europa, die Ausgrenzung Rußlands kann zu einem wesentlichen Unsicherheitsfaktor in Europa werden.

In Europa sind heute mehr Staaten Nicht-Mitglieder von Militärpakten als Mitglieder. Europa braucht Sicherheitsstrukturen, die nicht ausschließen, sondern einschließen. Solch eine Struktur ist die OSZE.

Die OSZE stellt damit die realpolitische Alternative zur Vertiefung und Erweiterung

der Militärbündnisse NATO und WEU dar. Sie ist wirklich *gesamteuropäisch*, bildet somit eine Klammer zwischen Ost und West, Nord und Süd. Insbesondere bietet die OSZE einen sicherheitspolitischen Ansatz, der nicht – wie die NATO-Osterweiterung – zu einer erneuten Polarisierung zwischen Rußland und dem Westen beiträgt. Die geographische Reichweite der OSZE ist somit ein wesentlicher Beitrag für eine europäische Friedensordnung.

11. Osterweiterung

Ein markanter wie heftig umstrittener Entwicklungsschritt der NATO ist ihre geplante Osterweiterung, das heißt der Prozeß der Integration osteuropäischer Staaten in die NATO-Strukturen. Diese Entwicklung ist von besonderer Bedeutung für Österreich.

Fahrplan der Expansion. Die NATO hatte sich bereits beim Brüsseler Gipfel im Jänner 1994 prinzipiell zur Osterweiterung bereit erklärt. Dies wurde auch beim NATO-Rat in Brüssel im Dezember 1995 bekräftigt. Demnach soll beim NATO-Frühjahrgipfel Anfang Juli 1997 die Einleitung von Beitrittsverhandlungen mit „einigen Staaten“ Osteuropas beginnen. Eine Aufnahme soll im April 1999 erfolgen – zum 50jährigen Gründungsjubiläums.

Als erste NATO-Beitrittskandidaten werden Polen, Tschechien und Ungarn genannt. Offizielle Aufnahmeansuchen haben bereits elf osteuropäische Staaten gestellt. Achtzehn osteuropäische Länder nehmen am sogenannten „intensivierten Dialog“ mit der NATO teil, der als Voraussetzung für einen späteren Beitritt gesehen wird. Dieser sieht den Austausch vertraulicher Materialien bis hin zu strategischen Planungen und Sicherheitsinvestitionen vor. Die NATO-Integration erfolgt nicht punktuell, sondern über einen längeren Zeitraum. Die eigentliche Beschlußfassung ist nur mehr die Bestätigung eines längeren Weges.

Wenn beispielsweise eine britische Kampfeinheit auf einem polnischen Truppenübungsplatz ihr Manöver abhält, so ist dies symptomatisch für die gegenwärtigen militärpolitischen Entwicklungstrends in Europa. Diese Art von Integration geschieht unterhalb der Beschlußebene und daher unter Umgehung plebizarer Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Gründe der Ostexpansion. Die osteuropäischen Beitrittsaspiranten sehen in der NATO vor allem einen Schutz und militärische Absicherung gegenüber Rußland. Diese Sorge wird begründet mit historischen Erfahrungen ost- und mitteleuropäischer Länder mit russischem bzw. sowjetischem Hegemoniestreben und der Angst vor dem Wiederaufleben einer expansionistischen Politik in Rußland. Zugleich gilt eine NATO-Anbindung auch als eine an den Westen, vor allem an die EU.

Dieses subjektive Sicherheitsbedürfnis entspricht kaum den objektiven Sicherheitsproblemen. Experten sagen eindeutig, daß

12) vgl. dazu Heinz Gärtner: Europäische Sicherheit, in: Friedensbericht 1996.

von Rußland gegenwärtig keine Gefahr für Mitteleuropa ausgeht. Die territoriale Integrität mitteleuropäischer Staaten ist nicht bedroht.

Ablehnung durch Rußland. Aus gesamteuropäischer Perspektive stellt die Ausweitung des NATO-Territoriums bis an die Grenzen Rußlands einen großen Unsicherheitsfaktor dar. In Rußland wird die NATO-Expansion in den Osten vielfach als Bedrohung und neue Konfrontation wahrgenommen.

Rußland fürchtet zum einen, von der NATO aus Europa hinausgetrieben zu werden. Zweitens werden die alten Ängste vor einer militärischen Bedrohung durch den Westen wiederbelebt. Als direkte Folge erschwert die NATO-Osterweiterung nicht nur die Abrüstung, sondern führt in einigen Bereichen zu Umrüstungen und neuen Aufrüstungsschritten. Auch von westlichen Sicherheitsexperten wird daher vor einer Osterweiterung gewarnt.

Die NATO nimmt diese Einwände nicht als Anlaß, von ihrer Expansionspolitik Richtung Osten Abstand zu nehmen. Sie versucht statt dessen, durch eine Sicherheitscharta zwischen der NATO und Rußland die russische Führung von ihrem Nein abzubringen und die Ängste im russischen Volk zu beschwichtigen.

Ausweitung des Nuklearwaffengebietes. Ein anderer – wenig öffentlich diskutierter – Aspekt, der mit der NATO-Ostexpansion verknüpft ist, betrifft die territoriale Expansion des Nuklearpaktes. Es ist damit zu rechnen, daß auch die atomwaffenfreien Staaten Osteuropas durch die Beteiligung am nuklearen Militärpakt NATO zu Nuklearwaffenstaaten werden. Dadurch wird der Nichtverbreitungsvertrag, den all diese Länder unterzeichnet haben, zur Farce.

Die Beteuerung von NATO-Verantwortlichen, in den neuen NATO-Staaten des Ostens selbst keine Atomwaffen stationieren zu wollen, muß hinterfragt werden, solange nukleare Doktrinen Bestandteil des nordatlantischen Bündnisses sind. Sie dient wohl lediglich einer Besänftigung der russischen Bedenken gegen die westliche Expansion. Tatsächlich ist jede Osterweiterung mit einer Erweiterung des Atomschirms verbunden.

Die Osterweiterung der NATO übt einen enormen Druck auf die österreichische Neutralität aus. Die BeitrittsbefürworterInnen argumentieren, daß Österreich kein „weißer Fleck“ inmitten von NATO-Staaten bleiben könne, falls Slowenien, Ungarn, Polen und Tschechien und damit alle Nachbarstaaten Österreichs dem Nordatlantischen Pakt angehören.

12. Partnerschaft für den Frieden

Die NATO-Expansion erfolgt gegenwärtig nicht primär über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die vielfältige und vielschichtige Ost- und Südosterweiterung ist ein Prozeß ohne demokratische Legitimation. Ein wesentlicher Schritt war die Partnerschaft für den Frieden (PfP), die nun in einem nächsten Schritt in eine „erweiterte Partnerschaft“ umgebaut werden soll. (siehe Seite 16)

Die PfP wurde von der NATO mit dem strategischen Interesse eingerichtet, Nicht-NATO-Staaten in ihr Bündnis hineinzuziehen und sie so zu „Partnern“ ih-

rer Politik zu machen – ohne diesen jedoch entsprechende Mitbestimmungsmöglichkeiten zuzugestehen. Die Pff hat einen gewissen Januscharakter. Sie stellt nicht nur eine ideale „Aufwärmphase“ dar, sondern kann auch als Ersatz für die Mitgliedschaft betrachtet werden.

Die *Neutralität* selbst wird durch die Teilnahme an der Pff nicht direkt verletzt, da mit der Pff keine Bündnisverpflichtung verbunden ist.¹³⁾ Es handelt sich bei diesen Abkommen nicht um Staatsverträge, sondern um politische Absichtserklärungen der jeweiligen Regierungen. Deswegen trat Ende Oktober 1996 auch die Schweiz der Pff bei. Das neutrale Malta hingegen trat zur gleichen Zeit wieder aus dem Pff-Programm aus.¹⁴⁾ Bei einer Teilnahme Österreichs an einer „Super-Pff“ jedoch würde die Neutralität zur Farce werden.

13. Konkurrenz zur UNO

NATO und WEU verdrängen nicht nur andere gesamteuropäische Sicherheitsorganisationen wie die OSZE oder den Europarat, um sich so ein Sicherheits- und Verteidigungsmonopol anzueignen. In den vergangenen Jahren zeigte sich, daß sich die NATO mehr und mehr auch Aufgaben im Bereich der internationalen Konfliktregelung und -intervention aneignet, die besser im Rahmen der Vereinten Nationen aufgehoben sind. NATO und WEU haben die Tendenz, zur Absicherung ihrer eigenen Interessen und zum Ausbau ihrer Macht die UNO auszu-bremsen, was in weiterer Folge zu einem Machtverlust der UNO bis hin zu ihrer Wirkungslosigkeit führt. Ein Beispiel hierfür ist die Übernahme des „Kommandos“ durch die NATO in Bosnien. Die Konfliktschlichtung hätte auch im Rahmen der klassischen Peacekeeping-Operationen der UNO durchgeführt werden können, wären die UN-Missionen in Bosnien nicht von den Eliten des Westens über einige Jahre permanent desavouiert worden.

14. Die „neuen Kleider“ der NATO

Ein Meilenstein auf dem Weg fortschreitender Militarisierung Europas war die NATO-Frühjahrstagung, die Anfang Juni 1996 in Berlin stattgefunden hat. NATO-Generalsekretär Solana sprach im Anschluß an diese Tagung von einer „New NATO“. Auch österreichische NATO-Befürworter reden seither gerne von einer „NATO neu“ – einer NATO, die nunmehr deutlich zu einer europäischer Friedensmacht geworden sei.

In Berlin beschloß die NATO erstens, daß künftig ein NATO-Einsatz auch *ohne Beteiligung der USA* erfolgen kann. Die europäischen NATO-Staaten sind nicht mehr auf die USA angewiesen, um militärisch einzugreifen. Die Entscheidung darüber soll im NATO-Rat erfolgen. Dies allerdings heißt, daß die USA in die Entscheidung miteingebunden bleiben werden. In den Diskussionen um die „neue NATO“ zeigt sich immer wieder, daß die USA nicht bereit sind, von ihrem Oberkommando abzuweichen, bei-

13) So die gängige Interpretation. Siehe dazu aber im Gegensatz das Gutachten von Michael Geistlinger.

14) The European, 6.11.1996.

15) vgl. Neue Zürcher Zeitung, 7.11.1996.

spielsweise gegenüber der Forderung Frankreichs und Deutschlands, das Südkommando der Allianz durch EuropäerInnen zu besetzen.¹⁵⁾ Zweitens soll die Leitung eines derartigen rein europäischen NATO-Einsatzes die WEU übernehmen.

Für einen möglichen selbständigen Einsatz schuf die WEU weiters das *Alliierte Streitkräftekommando (CJTF)*. Damit wurde die WEU noch stärker zum europäischen Pfeiler der NATO – eine Entwicklung, die sich schon seit längerem abzeichnet:

Die WEU wird durch die Berliner Beschlüsse zwar aufgewertet, jedoch auch enger an die NATO gekoppelt, weil sie nun über die Verwendung von NATO-Führungsstäben und -Einrichtungen und solchen der amerikanischen Streitkräfte ihre gesamten Aktivitäten strikt an der NATO und deren Richtlinien ausrichten muß.¹⁶⁾ Die NATO führt außerdem ein „Monitoring“ von WEU-Aktivitäten durch. Dies betrifft Verteidigungsaufgaben, „Peacekeeping“ und Aufgaben im Rahmen der Petersberg-Beschlüsse von 1992 (siehe Seite 82). Die USA erhalten damit eine gewisse Mitkontrolle auch über jene CJTF-Einsätze, an denen sie sich nicht direkt beteiligen. Damit ist auch eine Entwicklungsvariante angedeutet, die ein Aufgehen der WEU in die NATO bedeuten könnte. Mit der neuen Gliederung entsteht ohnehin eine faktische Deckungsgleichheit der europäischen Instanzen innerhalb von NATO und WEU.

Wie diverse Treffen von Repräsentanten der NATO- und WEU-Staaten zeigen, wird die Verzahnung zwischen WEU und NATO in nächster Zukunft weitergetrieben werden. So wurden auf der Tagung der Außen- und Verteidigungsminister der WEU am 18. und 19.11.1996 in Ostende die Fundamente für eine Westeuropäische Rüstungsorganisation (WEAO) gelegt. An ihr sollen sich alle europäischen NATO-Staaten außer Island beteiligen.

Der Aufbau von Streitkräften im Sinne von CJTF geht voran. Am 9. November 1996 konstituierte sich in Florenz die neue Eingreiftruppe für den Mittelmeerraum, *EUROFOR*.¹⁷⁾ EUROFOR untersteht der WEU, wird von einem spanischen General geleitet und hat ihr Hauptquartier in Florenz. Die terroristische Eingreiftruppe umfaßt rund 5000 Soldaten aus Spanien, Portugal, Frankreich und Italien. Ihre Aufgabe besteht in operativen Aktionen „humanitärer“ und „friedenssichernder“ Art und anderen kurzfristigen Einsätzen in Krisengebieten. Tatsächlich wird aber vor allem auf die „Problematik der Einwanderer“ verwiesen, die durch EUROFOR besser „in den Griff“ gebracht werden soll.

Für WEU-Mitglieder und solche, die es aufgrund der Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden wollen (i. e. die politischen Eliten Österreichs), hat die durch das Stichwort „CJTF“ vorgegebene Entwicklung weitreichende Konsequenzen: Über die Hintertüre der CJTF wird aus einer WEU-Mitgliedschaft auch eine Teilnahme an der „neuen NATO“. ■

16) vgl. Österreichische Militärische Zeitschrift 3/1996, S 480–487.

17) vgl. Neue Zürcher Zeitung, 11.11.1996.

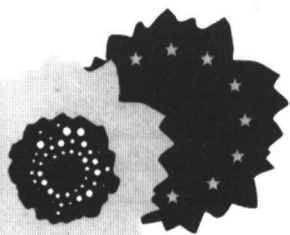


Johannes Voggenhuber
Mitglied des
Europäischen Parlaments,
Europasprecher der Grünen

Die Grünen sehen in der Aussöhnung Europas mit Rußland die zentrale und unabdingbare Aufgabe jeder europäischen Friedens- und Sicherheitspolitik. Ihre historische Bedeutung ist ebenso groß, wie die der Versöhnung Frankreichs mit Deutschland nach dem Ende des Nationalsozialismus.

Eine Osterweiterung der Nato würde neue Spannungen mit Rußland und tiefe Bedrohungsängste seiner Menschen auslösen. Sie würde Instabilitäten, Gegenblockbildungen und eine neue Aufrüstungsdynamik erzeugen. Frieden und Sicherheit in Europa kann es ohne Einbeziehung Rußlands nicht geben."

Die Grünen treten gegen den Beitritt zur NATO und/oder WEU ein, für internationale Verhandlungen zur Beseitigung und Ächtung aller biologischen und atomaren Waffen, für eine drastische Abrüstung und die Einschränkung der Rüstungsexporte. Die Grünen fordern ein integriertes kooperatives Sicherheitssystem für ganz Europa unter Einbeziehung Rußlands. Die Neutralität muß zu einem konstitutiven Element eines europäischen Sicherheitssystems werden. Sie bedeutet keine Verweigerung internationaler Solidarität, sondern soll durch Übernahme besonderer Aufgaben und auch Kosten im Rahmen von Konfliktvorbeugung und Vermittlung ein Angebot an die Staatengemeinschaft sein. Eine Abkehr von der Neutralität ist jedenfalls durch eine Volksabstimmung zu entscheiden.



**DIE GRÜNEN
IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die österreichischen sicherheitspolitischen Optionen werden wesentlich von der GASP bestimmt. Die Grundlagen für diese wurden in dem am 1.11.1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maastricht geschaffen. Seit Maastricht ist die EU nicht mehr nur eine wirtschaftliche Union: Eine „Politische Union“ soll geschaffen werden. VON KLAUS HEIDEGGER

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU hat ihre Wurzeln in der Einheitlichen Europäischen Akte, die Anfang Juli 1987 in Kraft trat. Auf institutioneller Ebene festgeschrieben wurde sie im *EU-Vertrag von Maastricht* (EUV). Die ökonomisch orientierte Europäische Gemeinschaft wurde zur sogenannten ersten Säule der EU. Die zweite Säule bildet die GASP mit den drei Bereichen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Innen- und Justizpolitik schließlich bilden die dritte Säule. Der EUV sieht vor, daß sich die EU-Staaten in den GASP-Gremien in außen- und sicherheitspolitischen Fragen abstimmen. Der Rat kann auch einen *gemeinsamen Standpunkt* beschließen. Die höchste Stufe der Zusammenarbeit ist der Beschluß einer *gemeinsamen Aktion*, über deren Umfang und Ziele ebenfalls der Rat befindet.

Alle GASP-Beschlüsse müssen derzeit einstimmig gefaßt werden. Somit hat jeder EU-Staat ein Vetorecht. Das zuständige Gremium der GASP ist primär der Rat der Außenminister. Die laufende Arbeit wird vom Politischen Komitee erledigt, das auch die Entscheidungsgrundlagen liefert. Die Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat) legen die GASP-Leitlinien fest, die EU-Kommission ist voll eingebunden. Das EU-Parlament hat beratende Funktion und ein Informationsrecht, seine Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

1. Maastricht I

Der Maastrichter Vertrag wird von den politischen Eliten Europas zumeist in eine Richtung interpretiert, die einer Militarisierung der EU Vorschub leistet. Es

gibt jedoch auch eine andere Interpretation, die den NeutralitätsbefürworterInnen Spielräume bietet.

So wird im Text die WEU nicht als integraler Bestandteil der EU, sondern in feiner Unterscheidung als *integraler Bestandteil der Entwicklung der EU* bezeichnet. Wörtlich heißt es in Artikel J.4, daß „dazu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“. Mensch beachte die dreifache Relativierung in dieser Formulierung. Weiters heißt es, daß die verteidigungspolitischen Fragen dem Verfahren der gemeinsamen Aktion unterliegen, was die *ein-stimmige Beschlußfassung* in allen Phasen sichert. Schließlich wird – besonders wichtig für die Neutralen in der EU – in Art J.4(4) erklärt, daß die Politik der EU im Bereich der GASP nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten berührt.

2. EU-Regierungskonferenz 1996

Die entscheidende Weichenstellung für die künftige Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU – wie für die Europäische Union insgesamt – wird auf der EU-Regierungskonferenz (Intergouvernementale Konferenz – IGK) geschehen.¹⁾

Der Plan zur IGK wurde bereits Anfang 1992 im Vertrag von Maastricht festgelegt, mit dessen Revision von vornherein gerechnet wurde. Die IGK begann Ende März 1996 in Turin. Sie trifft sich einmal monatlich auf der Ebene der Außenminister. Beim EU-Gipfel in Amsterdam im Juni 1997 soll die Regierungskonferenz zur Reform des Maastricht-Vertrages abgeschlossen werden. Sicherheitspolitisch wird die IGK vermutlich zu einem weiteren Ausbau der EU zu einer Militär- und Bündnismacht führen anstatt zu einer Stärkung ihrer zivilen Rolle.



3. Maastricht II

Im revidierten Maastricht-Vertrag wird die konkrete Form der EU-Sicherheitsarchitektur festgelegt werden. Entwürfe machen deutlich, wie die Entwicklung aussehen könnte. Über Maastricht II soll beim EU-Gipfel im Juni 1997 entschieden werden.

Zur Diskussion steht, ob der EU-Integrationsprozeß stärker in Richtung einer Bundes- bzw. Quasi-Staatlichkeit geht oder in Richtung einer Kooperation der Mitgliedstaaten ohne Aufgabe der nationalen Souveränitäten.

Verschmelzung von EU und WEU. Erstens ist eine deutliche Verschmelzung der beiden Militärbündnisse geplant. Die WEU soll als integrale Verteidigungskomponente der EU ausgebaut werden. Damit wird gleichzeitig bereits ein Hinweis auf die Neupositionierung der WEU gegeben, deren Vertrag 1998 ausläuft. Im Entwurf für Maastricht II wird allerdings noch nicht davon gesprochen, daß die WEU Teil der EU sein soll.

¹⁾ vgl. Georg S. Mayer, Vereinfachte Willensbildung, in: Österreichische Monatshefte, Innsbruck 1996. Hrsg. von der ÖVP-Bundesparteileitung.

Das vorsichtige diplomatische Vorgehen bezüglich einer völligen Verschmelzung von WEU mit EU hängt vor allem mit der britischen Position zusammen: Großbritannien hat sich entschieden dafür ausgesprochen, WEU und GASP getrennt beizubehalten. Eine teils stillschweigende Unterstützung für die britische Position gibt es von den neutralen EU-Staaten – mit Ausnahme Österreichs.

Wenn von einer Konvergenz zwischen EU und WEU die Rede ist, so betrifft dies auch immer zugleich die NATO: 11 von 16 NATO-Staaten sind EU-Mitglieder. Damit ist die NATO zumindest indirekt maßgeblich an der Entwicklung der GASP beteiligt.

Petersberg-Missionen. Ein zweiter Punkt betrifft das Aufgabengebiet der aufgewerteten WEU als Instrument der EU. Pläne für die Regierungskonferenz gehen in die Richtung, daß die EU der WEU Aufträge für militärische Aktionen im Sin-

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

(Vertrag von Maastricht) vom 7.2.1992

Artikel J.1

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten erarbeiten und verwirklichen eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach Maßgabe dieses Titels, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

Artikel J.2

(1) Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, daß ihr vereinter Einfluß durch konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt.

(2) In allen Fällen, in denen er dies als erforderlich erachtet, legt der Rat einen gemeinsamen Standpunkt fest.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht.

Artikel J.4

(1) Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.

(2) Die Union ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der EU ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen (...)

(4) Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

ne der sogenannten Petersberger Missionen erteilen kann. Laut deutschem Staatsminister Werner Hoyer gibt es diesbezüglich bereits eine Einigung: „Wir scheinen Einvernehmen zu erzielen, daß wir die Petersberg-Aufgaben des WEU-Vertrags, also einschließlich friedensschaffender Maßnahmen, in den EU-Vertrag übernehmen können.“²⁾

Beistandspflicht. Drittens ist auch eine EU-Beistandspflicht immer wieder im Gespräch. Artikel V des WEU-Vertrages über die Beistandsgarantie (siehe Seite 62) soll in einem Protokoll zum EU-Vertrag festgeschrieben werden. Das würde heißen, daß jeder EU-Staat bei einem Angriff auf sein nationales Territorium militärische Hilfe von der Gemeinschaft verlangen kann. Auf jeden Fall soll es eine Art „fortschreitender Verteidigungspolitik“ in der EU-Sicherheitspolitik geben. Damit hat die WEU alle Aufgaben von der kollektiven Verteidigung bis hin zur militärischen Intervention übernommen.

Solidaritätsklausel. Viertens – so der konsensfähige IGK-Diskussionsstand – wird den neutralen bzw. allianzfreien Mitgliedern zwar eingeräumt, sich bei militärischen Aktionen „konstruktiv zu enthalten“ (sic!), gleichzeitig aber grundsätzlich mit einer „Solidaritätsklausel“ an die Verbundenheit aller appelliert. Für die Finanzierung militärischer Aktionen müssen jedenfalls alle EU-Länder aufkommen – ob sie an diesen teilnehmen oder nicht.

Einstimmigkeit oder Mehrheitsentscheid? Bedeutsam für die künftige Ausgestaltung der GASP ist, wie künftig Entscheidungen getroffen werden sollen: Wird es in Hinkunft auch Mehrheitsentscheidungen im militärischen Bereich geben, oder gilt weiterhin die Einstimmigkeitsregel und damit ein Vetorecht jedes EU-Mitgliedlandes? Laut Johannes Voggenhuber, grüner Abgeordneter zum Europaparlament, hat sich auch die österreichische Bundesregierung für Mehrheitsentscheidungen ausgesprochen. Dies beweise ein Geheimdokument der deutschen Bundesregierung.³⁾

4. Eliten drängen zur Militarisierung

Immer wieder wird sichtbar, wer die treibenden Kräfte in Richtung Militarisierung Europas sind: die staatspolitischen Eliten Deutschlands und Frankreichs. Der Motor der militärpolitischen Integration der EU ist die sogenannte deutsch-französische Achse.

Dazu paßt, daß der frühere Präsident des Europäischen Parlaments, Klaus Hänsch, verlautbarte, daß die Neutralität in der EU keine Zukunft habe. Dabei verwies Hänsch auf die Berliner NATO-Beschlüsse (siehe Seite 75), auf die Integration der WEU in die EU sowie die Entwicklung der WEU zum europäischen Pfeiler der NATO.⁴⁾

Dazu paßt schließlich, daß laut einem Bericht in den „Salzburger Nachrichten“ das Wort „neutral“ innerhalb der EU bereits durch „ungebunden“ ersetzt worden sei.⁵⁾

2) Der Standard, 11.11.1996.

3) Der Standard, 20.7.1996.

4) Der Standard, 12.6.1996.

5) Salzburger Nachrichten, 11.6.1996.

PETERSBERG-ERKLÄRUNG

In der Petersberg-Erklärung vom Juni 1992 wurde im Abschnitt „Stärkung der operationalen Rolle der WEU“ festgelegt, daß militärische Einheiten der WEU-Mitgliedstaaten auch über die kollektiven Verteidigungsaufgaben des WEU- und des NATO-Vertrages hinaus eingesetzt werden können:

„Die WEU-Mitgliedstaaten erklären sich bereit, militärische Einheiten des gesamten Spektrums ihrer konventionellen Streitkräfte für unter der Befehlsgewalt der WEU durchgeführte militärische Aufgaben zur Verfügung zu stellen. (...) Militärische Einheiten der WEU-Mitgliedstaaten, die unter der Befehlsgewalt der WEU eingesetzt werden, können neben ihrem Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Washingtoner Vertrages bzw. Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrages auch für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze;
- friedenserhaltende Aufgaben (peacekeeping);
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens (peacemaking). (...)

Die militärischen Einheiten werden sich aus Streitkräften der WEU-Mitgliedstaaten, einschließlich Streitkräften mit NATO-Aufgaben – in diesem Fall nach Konsultationen mit der NATO – zusammensetzen und multinational organisiert werden sowie aus Einheiten aller Teilstreitkräfte bestehen.“

In der Erklärung wird auch auf die Möglichkeit zum Einsatz multinationaler Verbände hingewiesen, womit vor allem das deutsch-französische Eurokorps gemeint ist.

Beschlüsse über derartige Maßnahmen bis hin zu Kampfeinsätzen sind nicht an eine vorherige Entscheidung der OSZE oder UNO gebunden, sondern erfolgen lediglich „im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen“.

Diese Liste von neutralitätsfeindlichen Äußerungen von EU-Spitzenpolitikern und Spitzengremien ließe sich lange fortsetzen. Noch ein herausstechendes Beispiel: Im Juni 1996 wurde der sogenannte „Tindemanns-Bericht“ veröffentlicht. Er stellt einen „Entwurf eines Berichts über eine Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die EU“ dar, der als Grundlage für die Stellungnahme des EU-Parlaments zu Maastricht II dienen sollte. In dem Bericht des ehemaligen belgischen Außenministers heißt es unter anderem: „Das wünschenswerte Endziel einer Einbeziehung der WEU in die EU (setzt) voraus (...), daß sich sämtliche Mitglieder der EU mit den Zielen des WEU-Vertrags einverstanden erklären und mithin die sich aus Artikel IV und V dieses Vertrags ergebenden Verpflichtungen übernehmen. (...) Das Europäische Parlament (...) betont deshalb, daß die von einigen Mitgliedstaaten der EU noch immer beanspruchte Neutralität der Entwicklung einer Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf Unionsebene wenig förderlich ist, weil sie die Glaubwürdigkeit von Artikel J.4 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union untergräbt, worin die langfristige Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik angekündigt wird (...).“

Sicherheitspolitische Zukunft. Noch in der Charta von Paris vom November 1990 drückten die Mitgliedstaaten der KSZE die Hoffnung aus, daß sich ein europäisches Sicherheitssystem etablieren lasse, das auf der friedlichen Kooperation gleichberechtigter Staaten beruhe, in dem militärische Gewaltandrohung und -anwendung prinzipiell keine Rolle mehr spielen. Dieses werde, so hoffte man, auf die Nachbarregionen ausstrahlen.

Der Golfkrieg 1991 beendete diese „konkrete Utopie“ mit großer Wucht. Mit der Dauer des Krieges im ehemaligen Jugoslawien wuchs die Skepsis der westlichen Regierungen an einer solchen nichtmilitärischen Sicherheitsarchitektur. Die EU entwickelt sich zu einer militärischen Supermacht und zu einem Militärblock – nach dem Vorbild der Supermacht USA. Wenn von einem „kollektiven Sicherheitssystem“ gesprochen wird, ist das purer Euphemismus. Hinter dieser Sprachregelung steckt eine klare Intention der herrschenden Eliten.

Ein erstes Modell für die sicherheitspolitische Zukunft von Europa-West in Zusammenarbeit mit den USA ist der Einsatz der Implementation Forces (IFOR) in Bosnien. Dabei werden mehrere Dimensionen sichtbar:

Erstens wird diese Aktion von der NATO geführt, die Atlantische Allianz bestimmt. Zweitens wird die neue militärische Zusammenarbeit praktiziert, noch bevor eine entsprechende Struktur geschaffen wurde. Auch Nicht-NATO-Staaten bis hin zu Rußland ordnen sich dem NATO-Kommando unter und stellen ihre militärischen Einheiten zur Verfügung. Das CJTF-Konzept (siehe Seite 72) ist nicht mehr nur Zukunft. Drittens stellt der IFOR-Einsatz den Übergang zu Peace-Enforcement-Einsätzen dar. Eine geballte Macht von 60.000 Mann ist im Einsatz, um den „Frieden“ zu erzwingen, wobei die Tatsache, daß der IFOR-Einsatz zugleich friedenserhaltend und friedenserzwingend ist, verschleiernde Wirkung hat.

Ein anderer wichtiger Bereich der militärpolitischen Zusammenarbeit innerhalb der EU – freilich zugleich außerhalb jeder demokratischen Kontrollierbarkeit – ist die Rüstungsindustrie. Eine europäische Rüstungsagentur mit Sitz in Bonn soll gemeinsame Projekte Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens koordinieren.

In Österreich wird argumentiert, daß die gegenwärtige Entwicklung der GASP – manchmal auch: die Richtung von NATO und WEU – nicht auf ein Militärbündnis zielt, sondern auf ein kollektives Sicherheitssystem. Neutralität schließe lediglich eine Teilnahme an Militärbündnissen aus, nicht aber an einem kollektiven Sicherheitssystem.

5. Westeuropäische Armee

Der äußerlich sichtbarste Ausdruck des neuen Militärblocks ist die fortschreitende Herausbildung einer eigenständigen europäischen Armee. Als Kern einer künftigen WEU-Armee kann das *Eurokorps* bezeichnet werden, das derzeit bereits 50.000 Soldaten aus Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und Spanien umfaßt. Die Truppen bestehen nicht nur aus schnellen leichten Truppenteilen zur

„defensiven Unterstützung“ (defensive support), sondern auch aus schwergewaperten Verbänden zum Zwecke der Vergeltung oder Rückgewinnung. Vorbild für die Entwicklung scheint der Golfkrieg II zu sein. Im Ernstfall liegt die Befehlsgewalt für das Eurokorps bei SACEUR – der Nato-Kommandostelle für Europa.⁶⁾

Hinzu kommt eine Multinationale Division „Mitte“ aus britischen, belgischen, deutschen und niederländischen Einheiten sowie ein amphibischer Verband. Auch Italien verhandelt mit Deutschland über die Bildung einer gemeinsamen militärischen Einsatztruppe nach dem deutsch-französischen Modell.

Mehr und mehr vernetzen sich die Armeen der starken EU-Staaten: zur

Sicherung der Wirtschaftsmacht Europas, zur Vorwärtsverteidigung mit Out-of-area-Optionen zur Sicherstellung der Ressourcenflüsse aus den Ländern des Südens und zur Verteidigung der Festung Europa.

Im Mittelpunkt steht dabei die militärische Zusammenarbeit von Deutschland und Frankreich. Beide Staaten sprechen heute von einer „konzentrierten Verteidigung“. Gemeint ist damit die Verzahnung der Armeen Frankreichs und Deutschlands im Rahmen der NATO und EU. Dabei wird auch die atomare Abschreckung innerhalb der europäischen Verteidigungspolitik erwogen (siehe Seite 63 ff).

Die Militärindustrien beider Staaten sollen zusammenarbeiten, um den gemeinsamen militärischen Anforderungen zu entsprechen. Die militärische Kooperation betrifft Geheimdienste ebenso wie Überwachungssatelliten.

6. Österreichische Positionen

Die Eliten in Österreich üben im wesentlichen kaum Kritik an den militärpolitischen Entwicklungen in Europa. Im Gegenteil. Sie bekräftigen und verstärken die Militarisierungen. Die „NATO neu“ wird von den Regierungsparteien bejubelt. So bezeichnete beispielsweise Peter Schieder, außenpolitischer Sprecher der SPÖ, die Ergebnisse der NATO-Frühjahrstagung 1996 in Berlin als „Schritt in die richtige Richtung“.⁷⁾ Lediglich an der Osterweiterung der NATO wird seitens der Sozialdemokratie vorsichtige Kritik laut. Verbal verfolgt die österreichische Sozialdemokratie eine Position, die der Militarisierung der EU entgegensteht. Die SozialdemokratInnen möchten in die GASP das Verständnis einer „umfassenden Sicherheitspolitik“ einbringen.⁸⁾

Die Konzentration auf militärische Sicherheitsgarantien verstelle hingegen den Blick auf die vielfältigen Möglichkeiten einer kooperativen Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich. Militärische Abschreckung sei lediglich noch eine Restkategorie.

In diesem Denkhorizont spielt dann die Bewahrung der Neutralität eine wesentliche Rolle. Vranitzky wörtlich: „Deshalb begreife ich unsere Neutralität



6) profil, 4.11.1996.

7) Kurier, 14.6.1996.

8) vgl. Franz Vranitzky, Sozialdemokratische Außenpolitik, in: Die Zukunft 10/96, S. 9–12.

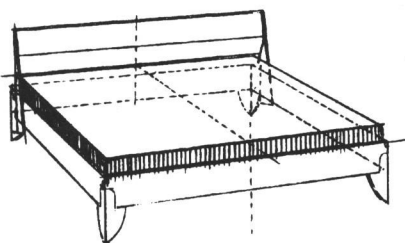
9) vgl. Alexis Wintoniak (internationaler Sekretär der ÖVP), EU-Regierungskonferenz, in: Österreichische Monatshefte, Innsbruck, 1996. Hrsg. von der ÖVP-Bundesparteilung.

als einen inhaltlichen Auftrag an uns selbst, in unserer Sicherheitspolitik nicht auf konfrontationelle, auf das militärische reduzierte Muster zu setzen, sondern auf aktive Kooperation, auf Konfliktvorbeugung, friedliche Streitbeilegung sowie vom Gedanken der Solidarität geprägte Politik.“

Die ÖVP strebt einerseits eine Vertiefung der Union an, das heißt vor allem eine „Vergemeinschaftung“ weiterer Politikbereiche und ein rascheres Auftreten der EU durch die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen, sowie andererseits eine Erweiterung der EU nach Osten.⁹⁾ Besonderes Interesse zeigt die ÖVP im Bereich der GASP. Eine Beschleunigung des Entscheidungsverfahrens für die GASP habe Priorität. Entscheidungen sollen vermehrt auch mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Lediglich bei militärischen Maßnahmen solle das Einstimmigkeitsprinzip bleiben.

Ausdrücklich begrüßt die ÖVP die Pläne, die WEU stärker zu einem „integralen Bestandteil“ der EU zu machen und ihr Aufgaben im Bereich der Petersberg-Missionen zuzuteilen. Die WEU soll „operationeller Arm“ der Union werden. Ziel ist die volle Integration der WEU in die EU. Hand in Hand damit soll Österreich Vollmitglied der WEU werden. Dies soll in Etappen erfolgen. Schon jetzt gelte es allerdings, die verfassungsgesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Prinzipiell könnte die Realisierung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU auch einen friedenspolitischen Wert darstellen. Dann nämlich, wenn die EU-Staaten gemeinsam nicht im Sinne der eigenen Machterweiterung und Machtkonsolidierung, sondern im Dienste des Weltfriedens und der Durchsetzung der Menschenrechte aktiv werden. Auch das ist möglich. ■



fred & frieda

Buche gedämpft • Oberfläche
geölt & gewachst • Steckkonstruktion
zerlegbar • 90/100/120/140/160/
180/200 x 200 cm • ohne
& mit Haupt

GEO
Gehen Sitzen Liegen

A-1010 Wien • Himmelpfortgasse 26*
A-1080 Wien • Lange Gasse 24 & 31
Tel 0222/5121967* • 0222/4083626

Zerfällt die NATO?

Eine Polemik von LUDWIG CSÉPAI

Das Gerede von Sicherheit, vom Ende des kalten Krieges, von der NATO als einzig übriggebliebene intakte Organisation, der es beizutreten gilt, zumindest für einige der politischen Eliten Österreichs, täuscht über die inneren Zerreißproben und Reibungen dieses Bündnisses hinweg. Da die bedeutenden Leitartikler dieses bedeutsamen Landes schon während des jugoslawischen Bürgerkrieges jede neutrale Haltung verloren haben, bereits in jedem Kommentar bei der NATO mitritten und auch sonst im Namen des Friedens für den Krieg waren, konnte es nicht ausbleiben, daß die „Presse“, die sich schon als NATO-Mitglied fühlt, in einem Kommentar (7.2.1997) Frankreich maßregelte. Frankreichs Präsident Jacques Chirac hatte nämlich Rußland besucht und dabei Boris Jelzin mehr Mitspracherecht in NATO-Angelegenheiten bezüglich der Osterweiterung angeboten. Darin erblickte die Tageszeitung eine Rückkehr zur imperialen Politik des 19. Jahrhunderts. Die „Presse“, stets päpstlicher als der Papst, steht nicht einmal in der Tradition der „Neuen Freien Presse“, die noch als Zeitung Österreich-Ungarns etwas von strategischen Interessen verstand und auch frankophiler war. Tatsächlich ist die jetzige „Presse“ so antifranzösisch und antirussisch wie es in der Monarchie vor dem Ersten Weltkrieg Gemeinplatz war. Und schon damals war das eine strategische Fehlentscheidung.

Bleiben wir aber bei Frankreich, denn an diesem Land kann man das Leitmotiv dieser Betrachtung veranschaulichen. Schon vor dem Ersten Weltkrieg waren Rußland und Frankreich Verbündete, dann wiederum im Zweiten – aber nicht aus ewiger Liebe, sondern auf Grund gemeinsamer Interessen. In den sechziger Jahren verließ Frankreich unter De Gaulle seine NATO-Sitze, verstärkte seine bilateralen Kontakte mit der Sowjetunion und übte sich in antiamerikanischer Politik. Nun ist Paris wieder in die NATO-Gremien zurückgekehrt – einige mutmaßen, um die angloamerikanische Dominanz in Frage zu stellen, andere, um die NATO von innen her aufzulösen. Denn gleichzeitig treibt Frankreich den Ausbau der WEU vehement voran, was zu heftigen transatlantischen Streitereien führte, die nur vordergründig beigelegt sind.

Auch der Bruch des Atomtestmoratoriums im Sommer 1995 verweist nicht nur auf den dominanten Einfluß der französischen Armee auf die Außenpolitik, sondern auch auf den Willen, als Großmacht wieder ernst genommen zu werden. Frankreich forderte damals die Solidarität der EU-Mitglieder gegenüber seinen einseitig unternommenen Bombenversuchen ein und köderte Deutschland mit

dem Angebot, bei den französischen Atomwaffen mitmischen zu dürfen. Hier dürften dann Geheimgespräche im deutsch-französischen Rat weitergelaufen sein, die schließlich zu dem im Januar 1997 bekanntgewordenen Strategiepapier, unterzeichnet von Kohl und Chirac, führten. In diesem bekräftigen beide, daß ihre Sicherheitsinteressen untrennbar geworden sind, eine Absprache vor externen Einsätzen (in Afrika?) stattfinden wird, und sie einen Dialog über die nukleare Abschreckung im Rahmen einer gemeinsamen europäischen Verteidigung – d.h. der WEU – eröffnen werden. Allerdings ist das Verhältnis Deutschland–Frankreich nicht eitel Wonne. Deutschland übt mit den USA praktisch die Kontrolle über die US-Atomwaffen auf deutschem Boden aus. In beiden Fällen wird die Frage nach der Weiterverbreitung von Atomwaffen nicht gestellt.

Überall in seinen Interessengebieten ist Paris mit der einzigen Supermacht USA konfrontiert, vom Mittelmeer bis zur Raumfahrtstation in Guayana.

Im Mittelmeer verständigen sich Frankreich, Italien und Spanien, im Libanon vermittelte Paris zwischen der Hisbollah und Israel.

In Afrika hat Frankreich derzeit mit Rückschlägen zu kämpfen. In sieben afrikanischen Ländern unterhält es Militärbasen, von denen aus es immer wieder in diesen Staaten interveniert. In der Zentralafrikanischen Republik hat Paris erst im Januar dieses Jahres auf seiten der Regierung Patassé eingegriffen. In Marokko, Zaire, Ruanda, überall treten die USA und Frankreich einander auf die Füße. Die Hutu-Organisationen in Burundi und Ruanda, Mobutu in Zaire wurden und werden von Frankreich und Belgien unterstützt, die Rebellenbewegung in Zaire, die Tutsi-Regierungen in Ruanda und Burundi, die christliche Befreiungsbewegung im Sudan und die Regierung von Uganda von den Angloamerikanern. Das Ende des kalten Krieges hat auch hier die gemeinsamen Interessen beendet.

Neuerdings wird allerorten auch der Wirtschaftskrieg erklärt. Schon seit einigen Jahren schicken sich Paris und Washington gegenseitig amerikanische und französische StaatsbürgerInnen heim über den Atlantik. Der französische Auslandsgeheimdienst DGSE soll Presseberichten zufolge deutsche Unternehmen infiltriert haben. Der ehemalige DGSE-Chef Pierre Marion rechtfertigte Wirtschaftsspionage als notwendiges Mittel im Konkurrenzkapitalismus. Alle westlichen Geheimdienste legten ihren Regierungen mittlerweile Memoranden und Dokumentationen vor, die diese benützten, um in der Öffentlichkeit Stimmung für die neuen politischen und wirtschaftlichen Orientierungen nach Ende des kalten Krieges zu machen. Der wirtschaftliche Geheimdienstkrieg ist bereits voll entbrannt. Das alte NATO-Bindemittel Sowjetunion hat sich selbst abgeschafft, die weltweite Rückkehr nationaler Interessen ist evident. Konnte die USA im Golfkrieg II die NATO-Mitglieder noch hinter sich vereinigen, so scheiterte bereits der Somalia-Einsatz an der Uneinigkeit der NATO. Ein UNO-Mandat für Zaire, wie von Frankreich gefordert, scheiterte an den USA.

Warum also etwas beitreten, das möglicherweise in Bälde sowieso zerfällt? ■

NATO-Fieber an der Ostsee stößt auf Widerspruch

Das Baltikum will, darf aber nicht – Schweden und Finnland dürfen, wollen aber nicht. von BRUNO KAUFMANN – STOCKHOLM/RIGA

Seit dem Ende des kalten Krieges hat die EU-Frage die außenpolitischen Tagesordnungen der Ostseeanrainerstaaten dominiert. Jetzt aber steht die NATO-Mitgliedschaft zuoberst auf der Wunschliste der baltischen Staaten – und auch in Skandinavien wollen führende PolitikerInnen den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen mit traditionellen Mitteln begegnen.

Nicht einmal 4000 Kilometer trennen die schwedische Hauptstadt Stockholm und Riga. Bis vor wenigen Jahren gehörten Lettlands Hauptstadt und Stockholm

aber zu ganz verschiedenen Welten. Mitten durch die Ostsee verlief der Eiserne Vorhang. Das hat sich grundlegend verändert. Nach dem Auseinanderfallen der Sowjetunion ist ein enges skandinavisch-baltisches Kontaktnetz entstanden. „Wir teilen die Sache der Balten“, erklärte der schwedische Ministerpräsident Göran Persson kürzlich und weckte damit Hoffnungen, daß Schweden im Falle einer Aggression Rußlands auch militärisch zugunsten der BaltInnen aktiv würde. Eine solche militärische Sicherheitsgarantie kann und will

das neutrale Schweden allerdings nicht abgeben. „Wir halten am bisherigen Kurs fest“, betonte der Generalstabschef der schwedischen Armee, Owe Wiktorin, Anfang Februar auf einer Tagung im nordschwedischen Sälen. Der bisherige Kurs heißt: „Allianzfreiheit in Friedenszeiten, Neutralität im Kriegsfall.“ Allerdings hat Schweden diese Neutralität im Gegensatz zu Österreich, Finnland und – vor allem – der Schweiz immer schon sehr flexibel angewandt.

Baltikum will Sicherheitsgarantien

Die drei baltischen Staaten drängen unterdessen, fünf Jahre nach der Wiedererlangung ihrer nationalen Unabhängigkeit, immer ungeduldiger nach Westen. Dazu gehört seit ein paar Jahren das erklärte Interesse, der Militärallianz NATO bei-



zutreten. Von ihr versprechen sich Estland, Lettland und Litauen jene Sicherheitsgarantien, die sie in den vergangenen fünfzig Jahren – als unfreiwilliger Teil der Sowjetunion – so schmerzlich vermißt hatten.

Anders die Lage im nahen Skandinavien. Dänemark und Norwegen gehören der Nordatlantischen Allianz an, Schweden und Finnland sind neutral. Während die nordischen NATO-Mitglieder nicht dazu

verpflichtet sind, in Friedenszeiten Atomwaffen zu beherbergen, sicherten sich Stockholm und Helsinki ihre Neutralität durch mehr (Finnlands Beistandsabkommen mit der Sowjetunion) oder weniger (Schwedens NATO-Kooperation) formalisierte Kontakte zu den Supermächten ab. Im Rahmen des „neuen“ Europa – in dem keine militärpolitischen Blockbildungen die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg behindern – ist im Nordosten Europas in den vergangenen fünf Jahren ein enges und vielschichtiges Kooperationsnetz entstanden. Dabei stehen die „weichen“ Dimensionen der Sicherheitspolitik im Vordergrund: Umweltschutz, Demokratieentwicklung, Handel. Die Europäische Union, der neben Finnland und Schweden auch die Ostseeanrainer Dänemark und Deutschland angehören, bietet sich dem Ostseeraum als Partnerin an.

HINWEIS: Die europäische BürgerInnenbewegung „Inter Citizen Conferences“ (ICC) lädt zusammen mit eurotopia-Transnational vom 25.–27. April zu einer Tagung auf der demilitarisierten, neutralen und autonomen Insel Åland in der Mitte der Ostsee ein. Zentrales Thema sind die Demokratisierung der EU und Anstöße für eine neue nichtmilitärische Friedenspolitik in Europa.

Info/Anmeldung: Robert Jansson, Ålands Fredsinstitut, Box 85, AL-22101 Mariehamn, Tel.: +358-18-21 960, Fax: 21 026, Web: www.peace.aland.fi.

Sicherheitspolitische Arbeitsteilung?

Ein ähnliches Modell schwebt den NATO-Großmächten auch für die „harte“ militärische Sicherheitspolitik vor. Laut Angaben des Londoner Instituts für Strategische Studien wird die Schaffung einer regionalen Sicherheitsordnung im Ostseeraum angestrebt. So könnte die – im Falle der baltischen Ex-Sowjetrepubliken äußerst heikle – Nordosterweiterungsfrage umschifft und zudem eine Arbeitsteilung vorgenommen werden: Die westlichen Großmächte kümmern sich um Moskau, die nordischen Länder ums Baltikum.

Eine solche Perspektive stößt jedoch an der Ostsee auf wenig Verständnis. Eine Regionalisierung der „harten“ Sicherheitspolitik wird aus Angst, zu einer Pufferzone zwischen der NATO und Rußland zu werden, abgelehnt.

Die Signale der neutralen skandinavischen Staaten sind äußerst zwiespältig: Einerseits wird die Vertiefung und Erweiterung der NATO von offizieller Seite begrüßt, andererseits wird immer wieder betont, daß ein Beitritt nicht aktuell sei. Wie schon in der EU-Frage versuchen die Regierungen in Finnland und Schweden so lange wie möglich einer breiten (sicherheitspolitischen) Debatte aus dem

Weg zu gehen. Dabei nehmen viele SchwedInnen und FinnInnen die neue sicherheitspolitische Großwetterlage als Anlaß zu einem Umdenken bisheriger Positionen. Laut einer Meinungsumfrage erachten 76 % der SchwedInnen die UNO als wichtigen Beitrag für den Frieden und die Sicherheit ihres Landes. Die entsprechenden Werte für die USA betragen 67 %, für die NATO 61 % und für die EU 49 %. Auf der anderen Seite betrachten 60 % der SchwedInnen Rußland nach wie vor als Problem für den Frieden und die Sicherheit.

Die sozialdemokratischen Regierungen der beiden Länder sind – trotz gegenteiligen Beteuerungen – voll auf NATO-Kurs. Helsinki und Stockholm beteiligen sich aktiv an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) und sind neben Österreich Beobachter im Kooperationsrat NAKR. In Bosnien stehen finnische und schwedische Truppen unter NATO-Kommando.

Teilnahme ohne Membercard

Parteilpolitisch befürwortet die bürgerliche Opposition einen schwedischen Beitritt zum Bündnis, während die links-grünen Kräfte einen solchen kategorisch ablehnen. In der Mitte verfolgen die SozialdemokratInnen zusammen mit der Zentrumspartei die „Nein, aber“-Linie. Dies bedeutet eine Teilnahme ohne Membercard, ganz ähnlich dem Verhalten Norwegens als Mitglied des EWR gegenüber der EU.

Während die baltischen Länder derzeit viel Geld in die NATO-Fähigkeit ihrer Armeen stecken, wird bei den nordischen Nachbarn die NATO-Mitgliedschaft aus gegenteiligem Grund in Betracht gezogen, nämlich als Konsequenz der aus finanziellen und politischen Gründen verkleinerten nationalen Streitkräfte.

Offiziell halten Finnland und Schweden jedoch vorläufig an ihrer Neutralität fest – und werden im Rahmen von EU und WEU aktiv. Die sozialdemokratischen Außenministerinnen von Finnland und Schweden, Tarja Halonen und Lena Hjelm-Wallen, haben auf

ami

Mit jedem neuen Abo
verschenken wir drei
Themenhefte Ihrer Wahl

- **Friedenstheorien 11/96**
- **Kriegsfolgen 3/96**
- **Krisenregion Asien 10/95**
- **Medien und Krieg 6/95**
- **Non-Proliferation 12/94**
- **Frauen gegen Krieg und Militär 6/94**
- **Kriegsursachen 5/93**
- **Militarismus und Rechtsextremismus 10/93**

Die komplette Liste erhalten Sie bei der Bestellung eines (Normal-)Probeheftes

Abo: (9 Normal-/ 3Themenhefte)
DM 50, Ausland: DM 60. Themenheft
DM 5 (+Porto). *Probeheft gratis*

WWW: <http://fub46.zedat.fu-berlin.de:8080/~arend/ami.html>

Bezug: Telefon/Fax: ++30-215 10 35
e-mail: ami@zedat.fu-berlin.de

☐ Elßholzstr. 11, 10781 Berlin

antimilitarismus
information

der EU-Regierungskonferenz einen Vorschlag präsentiert, der auf eine Stärkung der friedenserhaltenden Rolle der Westeuropäischen Union abzielt. Wir dürfen, so ein schwedischer Regierungsberater gegenüber ZOOM, die sicherheitspolitische Initiative in Europa nicht der NATO alleine überlassen.

Noch zu erobernde Bastion

Im Rahmen der PfP-Zusammenarbeit wollen sich Helsinki und Stockholm alle Optionen offen lassen. Finnland hat im Rahmen der PfP mit der NATO einen formellen Dialog zur Osterweiterung eingeleitet, Schweden will in diesem Jahr erstmals auch mit eigenen Kampfflugzeugen an einem PfP-Manöver teilnehmen. Zudem haben die skandinavischen Länder auch ihre militärische Hilfe an das Baltikum (Ausbildung, Waffenlieferungen) verstärkt. Kurzfristig sollen so weder Rußland provoziert noch das Baltikum im Stich gelassen werden. Mittelfristig aber streben auch die nordischen Länder eine Einbindung des Ostseeraumes in eine europäische Friedens- und Sicherheitsordnung an. Die Qualität einer solchen grenzüberschreitenden Ordnung wird – so wird auch im nordischen Raum deutlich – davon abhängen, inwieweit sich die BürgerInnen als AkteurInnen daran beteiligen werden können. Als „letzte“ Bastion der MinisterInnen, Militärs und „Experten“ gilt es, den sicherheitspolitischen Bereich für die Bürgerbewegungen erst noch zu erobern. ■



ADRESSEN ZUM AKTIVWERDEN

Österreichische Neutralitätsbewegung und Friedenswerkstatt Linz, Dinghoferstr. 27, 4020 Linz, Tel.: 0732/77 10 94, Fax: 0732/79 73 91, e-mail: friedenswerkst.linz@demut.or.at, Internet: <http://www.oeh.uni-linz.ac.at/frwiwe/oenb>

ARGE für Wehrdienstverweigerung, Gewaltfreiheit und Flüchtlingsbetreuung, Schottengasse 3A/1/59, 1010 Wien, Tel.: 0222/535 11 06, Fax: 0222/532 74 16, e-mail: zoom@thing.or.at

ARGE für Kriegsdienstverweigerung und Gewaltfreiheit, c/o ÖH TU Graz, Rechbauerstr. 12, 8010 Graz, Tel.: 0316/873 51 08, Fax: 0316/873 81 15, e-mail: arge_kdv@htu.tu-graz.ac.at

ARGE für Wehrdienstverweigerung und Gewaltfreiheit, Mühlbacherhofweg 5, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/84 77 43, Fax: 0662/84 87 84/13, e-mail: artikel1@fc.alpin.or.at

Friedensbüro Salzburg, Steingasse 47, 5020 Salzburg, Tel.+Fax: 0662/87 39 31

Friedenswerkstatt Steyr, Puchstraße 17/1, 4400 Steyr, Tel.: 07252/768 66

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, Burg Schlaining, 7461 Stadtschlaining, Tel.: 03355/24 98, Fax: 03355/26 62, e-mail: aspr@aspr.ac.at

Neutralität im Neoliberalismus

Eine aktiv neutrale Sicherheitspolitik bietet in verschiedener Hinsicht Widerspruchspotentiale zum menschenverachtenden System des Neoliberalismus und ist in dieser Hinsicht also keineswegs obsolet. Jede Ähnlichkeit mit der derzeitigen österreichischen Neutralitätspolitik wäre zwar erwünscht, aber leider rein zufällig.

VON GERHARD GSTÖTTNER-HOFER

Neutralität wird im folgenden dezidiert im sicherheitspolitischen Sinne verwendet, weil die Möglichkeit eines auch wirtschaftspolitischen Verständnisses von Neutralität¹⁾ im globalen ökonomischen System, wie es sich heute darstellt, meines Erachtens keinen realen Anknüpfungspunkt bietet. Aufgrund der globalen Vernetzung von Konzernen, der absoluten Abhängigkeit der Nationalstaaten in vielen Politikbereichen von den Bewegungen auf den internationalen Finanzmärkten scheint mir ein solches Ansinnen von Neutralität im ökonomischen Prozeß undurchführbar, vielleicht sogar naiv. Es würde eine Abkoppelung vom Weltmarkt voraussetzen, die nicht einmal gedanklich zu vollziehen ist.

Zunächst soll die sicherheitspolitische Relevanz des Neoliberalismus herausgearbeitet werden, um vor diesem Hintergrund Thesen zu einer nach wie vor bestehenden Relevanz von Neutralität zu entwickeln. Eine Grundannahme soll vorangestellt werden: Neoliberalismus und Militarismus erzeugen parallele Phänomene, sie ergänzen einander, manchmal bedingen sie einander. Daraus ergibt sich: Aktive Neutralitätspolitik widerspricht beiden Phänomenen!

Definitionsversuch, was „Neoliberalismus“ bedeutet²⁾

„Das Wesen des neoliberalen wirtschaftlichen Denkens liegt in der Annahme, daß die Märkte perfekt funktionieren. Und davon ausgehend nimmt man weiters an, daß sie es sind, die am besten die Zuteilung der Ressourcen und das Etablieren angemessener Preise steuern.“³⁾ So ungefähr fiele wahrscheinlich auch die Selbstdefinition neoliberaler Wirtschaftstheoretiker aus. Der Kern liegt in der Betonung des perfekten Funktionierens der Märkte, wenn man sie nur sich selbst überläßt. Ziel der Angriffe der Neoliberalen ist damit jeglicher Versuch, steuernd in die gesellschaftli-

Gerhard Gstöttner-Hofer ist Mitarbeiter im Bildungsreferat des ÖGB/ÖÖ.

che Entwicklung einzugreifen, die ja – wie Karl Marx nachgewiesen hat – untrennbar mit ihrer ökonomischen Basis verbunden ist. Der ideologische Vetter des österreichischen Nobelpreisträgers Friedrich von Hayek, Milton Friedman, hat jene Interventionen aufgelistet, die unbedingt der Vergangenheit angehören sollten. „Dies ist in grenzenlos erscheinender Verbreitung der Fehler der Programme zur Unterstützung der Landbevölkerung, allgemeine Altersfürsorge, Mindestlohngesetzgebung, Pro-Gewerkschafts-Gesetzgebung, Mindestlöhne, Lizenzzwang für bestimmte Handwerks- und Berufsgruppen usw.“⁴⁾ F. J. Hinkelammert kommentiert lakonisch angesichts dieser Vorschläge: „Würde man diese Maßnahmen tatsächlich durchführen, so kämen die Auswirkungen denen eines Atomkrieges nahe.“⁵⁾ Nur nebenbei soll hier angemerkt werden, daß jede erfolgreiche Industriegesellschaft ihren Wohlstand durch eine rabiate Verletzung genau jener neoliberalen Grundsätze erreicht hat und beibehält, die stets so großartig proklamiert werden.

Was für ein Menschenbild setzt das neoliberale Gedankengebäude voraus? Die Freiheit des Menschen ist nur als Ergebnis von Demut möglich. Demut gegenüber den alles bestimmenden Prozessen, die der Markt vollzieht. Alle Regungen, den Markt beherrschen und kontrollieren zu wollen, führen in die Unfreiheit und in die „Zerstörung der Zivilisation“. *„Aus neoliberaler Sicht ist der Mensch genauso viel und genauso weit frei, wie die Preise frei sind. Die Befreiung des Menschen ist Konsequenz und auch Nebenprodukt der Befreiung der Preise. (...) Auf diese Weise wird jede menschliche Freiheit geleugnet, die den Warenbeziehungen oder dem Markt vorausgeht. Ebenso wird jede Ausübung von Freiheit abgelehnt, sobald diese in Konflikt mit den Marktgesetzen geraten könnte. Freiheit ist Markt, und es kann im Namen der Freiheit keine staatlichen oder sonstigen Eingriffe in den Markt geben. Freiheit ist die Unterordnung des Menschen unter die Marktgesetze, es wird kein menschliches Recht anerkannt, das nicht von einer Marktposition abgeleitet wäre. Die Menschenrechte erschöpfen sich in dem Recht auf Eigentum.“*⁶⁾

These 1: Neoliberale Tendenzen im Bereich der Ökonomie führen zumindest in einem Punkt zu stärkerer Regulierung, nämlich im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit.

Meine erste These entfaltet sich vor dem Hintergrund jenes ersten großen Feldversuches real existierender neoliberaler Politik (Zerschlagung der Staatsökonomie; Einführung der Marktradikalität, z. B. Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen wie U-Bahnen, Busse,

1) Eine solche Form würde in der klassischen Interpretation von Neutralität im Bereich der Vorwirkungen der Neutralität angesiedelt sein, d. h. daß sich ein neutraler Staat ökonomisch so zu strukturieren hätte, daß im Falle eines Krieges Dritter Neutralität auch im wirtschaftlichen Sinne gegenüber den Konfliktparteien realisierbar bleiben würde.

2) Das Konzept des Neoliberalismus, auch Chicagoismus genannt, wurde in seinen Grundpositionen vom österreichischen Nobelpreisträger Friedrich von Hayek und von Milton Friedman formuliert.

3) mitbestimmung, 1/1995, 22.

4) Milton Friedman: Kapitalismus und Freiheit, Stuttgart 1991, 245.

5) Franz J. Hinkelammert: Kritik der utopischen Vernunft. Eine Auseinandersetzung mit den Hauptströmungen der modernen Gesellschaftstheorie, Luzern/Mainz 1994, 98f.

6) Hinkelammert, 1994, 90.

Minen etc.; Zerschlagung des gesamten Sozialbereiches; Abschaffung der Zölle/Zerschlagung der Binnenwirtschaft; feste Koppelung des Wechselkurses an den Dollar): vor dem Hintergrund Chiles nach dem Putsch durch General Pinochet 1973. Das chilenische Beispiel ist deshalb von Bedeutung, weil es hier einen augenfälligen Bezugspunkt zum neutralen Österreich gibt. Österreich sollte 1980 Ursprungsland für Panzerwaffen sein – alle erinnern sich –, die zur Absicherung dieses Experiments dienen sollten.



„Um erfolgreich zu sein, benötigt der Antiinterventionismus eine große staatliche Machtkonzentration.

(...) Die Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Intervention läßt das staatliche, repressive Handeln, Polizei- und Militärausgaben, überproportional ansteigen. (...) Entsprechend hält auch der Chef-Ideologe des Neoliberalismus F. A.

Hayek die Existenz absoluter Mächte (starkes Militär, Anm. d. Verf.) für unvermeidbar: „Absolute Mächte werden,

gerechterweise, gebraucht, um jede absolute Macht in der Zukunft zu verhindern oder einzuschränken.“⁷⁾ Noam Chomsky schreibt ebenfalls unmißverständlich, allerdings aus der Sicht des Kritikers: „Der Neoliberalismus ist eine Waffe gegen die Armen; die Reichen und Mächtigen werden sich zur Wahrung ihrer Interessen auch weiterhin auf die Staatsmacht verlassen.“⁸⁾ Heute wird Chile von den neoliberalen Propheten als das Musterland Lateinamerikas gefeiert. Der „Trend“ (6/96) veröffentlichte einen Artikel unter dem Titel „Die Erben des Generals“. Der Artikel jubelt die zum Teil tatsächlichen, aber nichtsdestoweniger fragwürdigen wirtschaftlichen Erfolge (auf der makroökonomischen Ebene) und suggeriert, daß Chile vom General vor der chaotisch-kommunistischen Gefahr des demokratisch gewählten Präsidenten Allende bewahrt wurde. Die Menschenrechtsverletzungen werden als „unnötige Schmutzflecken auf der Erfolgsstory des Landes“ verharmlost.

Was dabei völlig übersehen wird, ist folgendes. Es wird abstrahiert von der Tatsache, daß die Erfolge auf der makroökonomischen Ebene ohne das brutale Regime nicht denkbar wären. Der Horror Chiles war also nicht unnötige Beigabe zu den wirtschaftlichen Deregulierungen, sondern jener war deren *conditio sine qua non*, deren Grundbedingung. Weiters wird verschwiegen, daß die relativ schöne Inflationsrate, die Exporterfolge etc. vor dem Hintergrund zunehmender sozialer Desintegration und katastrophaler ökologischer Devastierung geschahen. Man denke an die kompromißlose Auslöschung der ursprünglichen Naturwälder in Chile durch das Waldsubstitutionsgesetz, das die Anpflanzung schnellwachsender Baumarten, wie Kiefer und Eukalyptus, erst gewinnträchtig machte⁹⁾. Außerdem wird verschwiegen, was sich hinter der statistisch niedrigen Arbeitslosenrate von etwa 6 % verbirgt, daß nämlich jeder und jede, die mehr als fünf Stunden in den zwei vorangegangenen Wochen gearbeitet hat, nicht als arbeitslos gezählt wird.

These 2: **Militär und Polizei sind der Sicherheitsgurt neoliberaler Wirtschaftsexperimente.**

Es ist nicht nur die chilenische Bevölkerung, die die oben genannte soziale Desintegration und die grausame Repression am eigenen Leib erfahren mußte, zu denken ist auch an die Bevölkerungen halb- und völlig autoritärer Staaten wie Südkorea, Singapur, Taiwan, die ähnliche Knechtungen erfahren müssen – für Weltmarktkompatibilität und an Börsen herzeigbare ökonomische Erfolge.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Zeitungsnotiz aus den letzten Wochen hinzuweisen. Die wirtschaftlich aufstrebende Region Südostasien ist nach dem Nahen Osten zum zweitgrößten Rüstungsimporteur der Welt geworden. Die eine Seite der Medaille ist eben genau jene, die eigene Bevölkerung in Schach zu halten. Ein anderer Grund freilich ist der, wirtschaftlichen Realitäten militärische Entsprechungen beizufügen.

These 3: **Im globalen wirtschaftlichen Wettkampf, der durch die neoliberale Revolte gegen alle Regulierungen (WTO-Vertrag) und den Fall des Eisernen Vorhangs eine immense Dynamik erhielt, wird es auch zunehmend zu einem neuen Rüstungs- und Militarisierungsschub kommen.**

Wer wirtschaftliche Interessen zu verteidigen hat, baut bei der Sicherung dieser Interessen auf militärisches Drohpotential. Ein Blick nach Europa genügt, um zu erkennen, daß Maastricht diese militarisierende Runde auch für die EU eingeleitet hat. Aber auch die gerade oben erwähnten Entwicklungen in Südostasien deuten in diese Richtung. Auch wenn man zugeben muß, daß ökonomische Waffen sehr effizient militärischem Vorgehen assistieren (WTO-Vertrag, „Recht auf geistiges Eigentum“, IWF-Auflagen, Schuldenknechtschaft etc.) und man sich dadurch viel unbemerkter seiner Interessendurchsetzung widmen kann: Es braucht sie, die militärischen Machtinstrumente, damit sich alle Betroffenen auch sicher sein können, was ihnen bei nicht genehmem Verhalten widerfährt. Für die EU ist hier der konsequente Aufbau des Eurokorps zu nennen, das für „out of area“-Einsätze gerüstet sein wird.

These 4: **Der Neoliberalismus ist eine Ausformung des darwinistischen Prinzips „survival of the fittest“, des Rechts auf Überleben des Stärkeren. Darin trifft er sich mit dem Militarismus, der kongenial ist, weil er die Durchsetzung dieses Prinzips erst ermöglicht.**

7) Hinkelammert, 1994, 95. Pikanterweise zitiert Hinkelammert an dieser Stelle aus einem Interview Hayeks, das am 12.4.1981 im „El Mercurio“/Santiago/ Chile erschien, also acht Jahre nach dem Putsch von General Pinochet und damit während der Zeit einer der grausamsten Militärdiktaturen Lateinamerikas. Chile war damals der ideale Ort für Feldforschungen, wie sich der absolut freie Markt in der Wirklichkeit auswirkt. Was von den Hayek-Jüngern bejubelt wurde, hatte Auswirkungen wie einen jährlichen Schuldendienst in der Höhe von 81 % des Wertes der gesamten chilenischen Exporte, 30 % Arbeitslosigkeit in Santiago de Chile usw. Vgl. D. Nohlen (Hg.): Lexikon Dritte Welt, Hamburg 1989, 130.

8) Noam Chomsky: Wirtschaft und Gewalt. Vom Kolonialismus zur neuen Weltordnung, Lüneburg 1993, 18.

9) Mohssen Massarrat: „Wohlstand“ durch globale Kostenexternalisierung, in: Widerspruch, Zürich, 31/96, 17, Anm. 6.

Die Auslagerung von sozialen und ökologischen Folgekosten in den Süden (Kinderarbeit, Regenwaldzerstörung, Maquiladoras¹⁰) etc.) oder auch die brutale Sicherung von Ressourcen resultieren aus ungleicher Machtverteilung und wären ohne militärisches Drohpotential der Hegemonialmächte im Norden in letzter Konsequenz nicht denkbar oder hätten historisch gesehen auch nicht in dieser Weise abgesichert werden können. Ich denke an die vielen Menschen, die etwa dem Wunsch der USA nach absoluter politischer und ökonomischer Hegemonie zum Opfer¹¹) fielen, in Chile, Indonesien, Grenada, Guatemala, Nicaragua, El Salvador, Vietnam etc. Noam Chomsky hat mehrere Bücher damit gefüllt, diese Grausamkeiten zu dokumentieren. Er sieht es auch als Aufgabe der kritischen Menschen eines Landes¹²), genau diese Zusammenhänge zu denunzieren.

Die neoliberale Ideologie endet in der Ablehnung des individuellen Rechts auf (menschenwürdiges) Leben. Menschliches Leben soll geopfert werden, für das Erreichen eines irgendwann angeblich funktionierenden totalen Marktes. „Eine freie Gesellschaft benötigt moralische Bestimmungen, die sich letztendlich darauf zusammenfassen lassen, daß sie Leben erhalten: *nicht die Erhaltung aller Leben, weil es notwendig sein kann, individuelles Leben zu opfern, um eine größere Zahl von anderen Leben zu erhalten*. Deshalb sind die einzigen wirklichen Regeln diejenigen, die zum ‚Lebenskalkül‘ führen: *das Privateigentum und der Vertrag*.“¹³) Ich schließe

mich dem Urteil von Hinkelammert vollinhaltlich an, daß es schwierig ist, „im gesamten modernen Denken ein schlimmeres und zynischeres Denken als das von Hayek zu finden“.¹⁴) Die Bedrohung durch dieses Denken gipfelt in der Wirklichkeit seines gigantischen Einflusses auf das globale ökonomische Geschehen.

10) Maquiladoras sind „Freie Produktionszonen“ z. B. an der Grenze Mexikos zur USA. US-amerikanische, europäische und japanische Konzerne lassen dort, weitgehend ohne soziale und ökologische Auflagen und unter menschenverachtenden Bedingungen, für den Weltmarkt produzieren. Maquiladoras sind die in die Realität umgesetzte Vorstellung der neoliberalen Gurus vom freien Spiel der Kräfte auf dem Arbeitsmarkt.

11) „Washington hält den Weltrekord an politischen Mordversuchen.“ (Chomsky, 1993, 14)

12) vgl. Noam Chomsky: Vom politischen Gebrauch der Waffen, 1988; Noam Chomsky: Wirtschaft und Gewalt. Vom Kolonialismus zur neuen Weltordnung, Lüneburg 1993.

13) Hayek, Interview in „El Mercurio“ vom 19.4.1991; zit. nach Hinkelammert, 1994, 101.

14) Hinkelammert, 1994, 101f.

15) In den letzten Wochen wurde offiziell zugegeben, was der kritische Beobachter bereits wußte, daß nämlich in den USA zigtausende mittel- und südamerikanische Polizisten und Militärs in diesen Belangen ausgebildet wurden. In den entsprechenden „Schulbüchern“ finden sich Anleitungen, wie effizient gefoltert, entführt, „neutralisiert“ = gemordet werden kann. Diese Ausbildungsstätte wurde bis heute nicht geschlossen.

16) Hinkelammert, 1994, 94.

These 5: Militärische Strukturen erzeugen systematisch demokratiefreie Räume. Darin liegt die nächste Kongenialität zum Neoliberalismus, der im Zweifelsfall auch ohne Demokratie auskommt, besonders dann, wenn Demokratie in wirtschaftliche Regulierung mündet.

Wer, wie oben bereits zitiert, die Menschenrechtsverletzungen in Chile als „völlig unnötige Schmutzflecken auf der Erfolgsstory des Landes“ bezeichnet und jammert, daß General Pinochet „enttäuscht“ war, daß er eher als lästig denn als Retter Chiles vor der kommunistischen Gefahr gesehen wird, der tritt jegliche

demokratischen Vorstellungen mit Füßen. Aber, das zeigt sich an diesem Artikel besonders: Der Zweck neoliberaler Deregulierung und ökonomische Hegemonie heiligen das Mittel tausendfacher Folterung und Ermordung von Menschen.¹⁵⁾

Nicht umsonst haben westliche Industriestaaten, allen voran die USA, immer wieder die schlimmsten Terrorregimes vorbehaltlos unterstützt. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen politisch-ökonomischer Hegemonie mit all ihren freundschaftlichen „Unterstützungen“ und Menschenrechtsverletzungen und Militarismus, wie Chomsky an anderer Stelle festhält. „Polizeistaat macht frei, Sozialstaat versklavt; dies ist die Parole des neuen antiinterventionistischen Staates, der sich an vielen Stellen schlicht und ergreifend als Polizeistaat entpuppt.“¹⁶⁾ Daß des EU-Parlament gerade in den Politikbereichen „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“, „Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres“ und „Wirtschafts- und Währungsunion“ die schwächste Mitwirkungsposition hat, nämlich nur die der „Konsultation“, kann diese These nur unterstreichen.

These 6: **Durch die Deregulierung auf globaler Ebene sind den politischen Systemen zunehmend die Hände gebunden.**

Finanzspekulationen, Standortverlagerungen, Rückgang der Steuereinnahmen und das Primat der Ökonomie vor der Politik führen zu einer Paralisierung des demokratischen Staates und des Sozialstaates. Auch hier gibt es einen zweiten wesentlichen Feind, eben den besagten Militarismus. Auch er entzieht sich systematisch der demokratischen Kontrolle (siehe oben).

These 7: **Es ist auffallend, daß viele der erfolgreichsten Sozialstaaten neutrale Staaten waren.**

Diese These wäre wert, einmal genauer untersucht zu werden.



Neutralität als Antithese zu Neoliberalismus und Militarismus

Aktive Neutralitätspolitik birgt vor diesem Hintergrund folgende Widerstandspotentiale:

1) Der Neutrale verzichtet darauf, seine Interessen im Rahmen bewaffneter Bündnisse abzusichern.

Im Gegenteil, durch Verzicht auf offensive Bewaffnung setzt sich der Neutrale einer dialogisch organisierten Abgleichung von Interessen aus. Das heißt, Österreich müßte dezitiert darauf verzichten, sich irgendeiner Form von militärischen Eingreiftruppen der NATO oder WEU anzuschließen. Statt dessen stünden die Mitarbeit am Aufbau von Systemen kooperativer Sicherheit (die soziale, ökologische und sicherheitspolitische Aspekte beinhalten) und Engagement für eine Demokratisierung der Vereinten Nationen.

2) Der Neutrale verzichtet im weitesten Sinne auf Rüstungsausgaben.

Er verwendet das eingesparte Geld für Bereiche wie Entschuldung, Friedensdivi-

dende, soziale Systeme und damit für einen Ausgleich der negativen Folgen der neoliberalen Deregulierung und Strukturanpassung.

3) Der massive, einseitige Verzicht auf Rüstung und auf Mitgliedschaft in militärischen Bündnissen.

Dies hätte gerade in Zeiten der weltweiten Demontage sozialer Errungenschaften, die vordergründig mit Kosten- und Wettbewerbsargumenten begründet wird, einen Vorbildeffekt, der antimilitaristische Kräfte in vielen Ländern stärken könnte.

4) Neutralität hieße, alles zu tun, um entstehende Konflikte abzufangen und bestehende zu beenden.

Die Aufgabenfelder könnten von multilateralen Vermittlungsmissionen bis zur Unterstützung und Entsendung von FriedensdienerInnen gehen – zum

Beispiel nach dem Vorbild jener FriedensdienerInnen, die im ehemaligen Jugoslawien agieren. Eine besondere Rolle käme

Neutralen auch im Umgang mit Deserteuren zu.

5) Neutrale wären auch in der Lage, mit stärkerer moralischer Autorität auf Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von sozialen Grundrechten etc. hinzuweisen.

Nicht, daß an der Wichtigkeit oppositioneller Gruppen in der Peripherie gezweifelt würde, aber Aufmerksamkeit und politische Wirkung sind dort schneller und wirkungsvoller zu erzeugen, wo die Auslöser von Unterdrückungsprozessen beheimatet sind – und das ist sehr oft im Norden.

6) Neutralität könnte also generell eine Antithese zur Durchsetzung der nordamerikanisch-europäischen Hegemonie mit ihren ökonomischen Spielregeln und ihrer militärischen Dominanz bilden.

Ich möchte klar sagen, daß ich diese Spielräume nicht überschätzen würde. Ein Land, das aus dem scheinbar gemeinsamen Interessenzusammenhang ausscheren will, wird dazu nur geringfügige ökonomische Spielräume vorfinden. Die Chancen dafür würden sicherlich ansteigen, wenn sich Länder wie Österreich, Schweden, Finnland – aber auch Dänemark und Irland könnten hier eine gewisse Rolle spielen – koordinieren würden.

Der Nord-Süd-Konflikt wird sich sicherlich verschärfen, gerade durch die aktuelle neoliberale Deregulierung. Mit ökonomisch-militärischer Hegemonie werden die entscheidenden sicherheitspolitischen Fragestellungen und Probleme dieser Welt nicht gelöst werden können. Daher bin ich nach wie vor von der Bedeutung eines möglichst breiten, aktiven, engagierten Blocks bündnisfreier Neutraler überzeugt. Sie könnten die Antithese sein zum „survival of the fittest“, das als Prinzip durch den Neoliberalismus salonfähig geworden ist. ■



NATO^{nal} Zirkus NEIN DANK

Ja zur Neutralität.



Eine **INITIATIVE** der Jungen Generation in der SPÖ.

ciao bella?



„Die Neutralität paßt nicht ins neue Europa“, sagen die einen.
„Die Neutralität hat heute eine doppelt wichtige Funktion. Sie ist das beste, weil politisch orientierte Sicherheitskonzept für Österreich; und sie ist die friedensstärkende Alternative zur NATO-Osterweiterung“, sagen wir.

KPO